



Verfahrenseinstellung wegen unüberwindbaren Verfahrenshindernissen (§ 20 II GVG) respektive Nichtigkeit aller am sog. AG ergangenen Beschlüsse **§ 48 VwVfG** mit Verweis auf: BVerfG., „Verbot der Anwendung von Gesetzen, die Rechtsunsicherheit verursachen“ sowie GG Art. 101: Verbot von Ausnahmegerichten; Niemand darf seinem gesetzlichen Richter entzogen werden - siehe dazu §6 EG BGB & MRK 6, 10 & 15

bereits mit meinem Schreiben zur vollstreckbaren Ausfertigung wies ich Sie auf die Unrechtmäßigkeit hin; dennoch wurden dem Ansinnen stattgegeben und die vollstreckbare Ausfertigung nicht zurückgezogen. Ich teilte auch Ihrer Direktorin mit, daß gemäß **§ 43, § 44** darauf folgt **§ 48 VwVfG** die Nichtigkeit aller am sog. AG ergangenen Beschlüsse festgestellt wurde, denn ein Urteil ohne jede Rechtsgrundlage sowie im Widerspruch zum Grundgesetz (z.B. Art. 123 oder Art. 19 etc.) steht auch im Widerspruch zur Rechtsgarantie und darf wegen der Unzulässigkeit der Willkür (keine Gesetz und keine Handlung darf gegen eine Grundnormen, sei es Völkerrechtliche durch GG Art. 25 – wie z.B. das Naturrecht, die MRK, die HLKO, der int. Pakt über politische und bürgerliche Rechte, etc. – oder das Grundgesetz für die BRD selbst verstoßen) nicht angewendet werden.

Ebenso wenig sind Sie Ihrer Pflicht nach VWGO § 99 nachgekommen; all diese „Versäumnisse“ stellen einen Straftatbestand nach StGB § 82 und § 91 - entsprechend korrespondierend VStGB dar, denn damit wird das Grundgesetz Art. und ausgehebelt (siehe dazu Isensee „legalisiertes Widerstandsrecht“). Wie ich bereits erläuterte, basiert das Grundgesetz auf der HLKO Art. 43, wodurch das GG automatisch unter das Völkerrecht und damit Handlungen gegen das GG unter VStGB fallen.

Wie schon Carlo Schmid in seiner Rede im Parlamentarischen Rat, 8. September 1948 sagte:

Was heißt aber «Verfassung»? Eine Verfassung ist die Gesamtentscheidung eines freien Volkes über die Formen und die Inhalte seiner politischen Existenz. Nach Völkerrecht wird ein Staat nicht vernichtet, wenn seine Streitkräfte und er selbst militärisch niedergeworfen sind. Die debellatio vernichtet für sich allein die Staatlichkeit nicht, sie gibt lediglich dem Sieger einen Rechtstitel. Es gibt kein westdeutsches Staatsvolk und wird keines geben!

*Damit glaube ich die Frage beantwortet zu haben, worum es sich bei unserem Tun denn eigentlich handelt. Wir haben unter Bestätigung der alliierten Vorbehalte das Grundgesetz zur Organisation der heute freigegebenen Hoheitsbefugnisse des deutschen Volkes in einem Teile Deutschlands zu beraten und zu beschließen. **Wir haben nicht die Verfassung Deutschlands oder Westdeutschlands zu machen. Wir haben keinen Staat zu errichten.***

Ich glaube, daß das Grundgesetz weiter eine Bestimmung enthalten sollte, daß wir die Abtretung deutschen Gebietes ohne die Zustimmung der auf diesem Gebiet wohnenden Bevölkerung nicht anerkennen.

Ihnen ist die Bedeutung dessen sicher genauso klar wie mir: der Bund stellt eine Verwaltung für das vereinigte Wirtschaftsgebiet (zuerst Bi- dann Trizone Artikel 133 [Bund als Rechtsnachfolger der Verwaltung des Vereinigten Wirtschaftsgebietes] Der Bund tritt in die Rechte und Pflichten der Verwaltung des Vereinigten Wirtschaftsgebietes ein.) dar. Also ein provisorisches Besatzungs-konstrukt namens BRD mit Verwaltungs-

aufgaben. Wie K. Adenauer klar sagt: „Wir sind keine Mandanten des deutschen Volkes. Wir haben den Auftrag von den Alliierten.“ Nur eine durch ein Volk legitimierte Regierung (siehe dazu auch Kontraktualismus) hat durch das Volk ein Mandat; solch eine Regierung kann aber nicht gleichzeitig ein anderes Mandat halten.

Abkommen, betreffend die Gesetze und Gebräuche des Landkrieges

vom 18. Oktober 1907 (RGBl. 1910 S. 107)

Haager Landkriegsordnung

Seine Majestät der Deutsche Kaiser, König von Preußen, (es folgen die Namen der weiteren Staatsoberhäupter)

Dritter Abschnitt.

Militärische Gewalt auf besetztem feindlichen Gebiete

Art. 43 [Wiederherstellung der öffentlichen Ordnung]. Nachdem die gesetzmäßige Gewalt tatsächlich in die Hände des Besetzenden übergegangen ist, hat dieser alle von ihm abhängenden Vorkehrungen zu treffen, um nach Möglichkeit die öffentliche Ordnung und das öffentliche Leben wiederherzustellen und aufrechtzuerhalten, und zwar, soweit kein zwingendes Hindernis besteht, unter Beachtung der Landesgesetze.

← Grundgesetz für die BRD unter Besatzervorbehalt

Art. 47 [Plünderungsverbot]. Die Plünderung ist ausdrücklich untersagt.

Als Weisungsempfänger der Alliierten, haben diese immer nur Verträge mit sich geschlossen, denn die Unterschrift von deutscher Seite kam durch deren Befehlsempfänger (siehe 2+4 Vertrag) Das bedeutet auch, daß bis zum heutigen Tag die SHAEF / SMAD / AHK Gesetze sowie die HLKO => Kriegsrecht gelten (Kriegsrecht, weil es keinen Friedensvertrag gibt und die Feindstaatenklausel immer noch in Kraft ist).

*Militärregierung – Deutschland
Kontrollgebiet des Obersten Befehlshabers
Gesetz Nr. 2 Deutsche Gerichte*

*Es wird hiermit verordnet: Artikel I - Zeitweilige Schließung von Ordentlichen- und Verwaltungsgerichten
1. Im besetzten Gebiete werden die folgenden Gerichte hiermit geschlossen und ihrer Amtsgewalt für verlustig erklärt, und zwar solange bis sie ermächtigt werden, ihre Tätigkeit wieder aufzunehmen*

*Artikel III - Ermächtigung Für Wiederaufnahme der Tätigkeit seitens der ordentlichen Zivil- und Strafgerichte
5. Alle Oberlandesgerichte, Landgerichte und Amtsgerichte im besetzten Gebiet dürfen ihre Tätigkeit nur wieder aufnehmen, wenn und soweit dies in schriftlichen Anordnungen der Militärregierung bestimmt wird.*

*Artikel IV — Wiederaufnahme der Tätigkeit seitens der Verwaltungs- und anderen zeitweilig geschlossenen Gerichte
7. Diese Gerichte sollen ihre Tätigkeit wieder aufnehmen, wenn und soweit dies in schriftlichen Anordnungen der Militärregierung bestimmt wird.*

Artikel V - Befähigung der Richter, Staatsanwälte, Notare und Rechtsanwälte

8. Niemand ist befähigt als Richter, Staatsanwalt, Notar oder Rechtsanwalt zu amtieren bis er den folgenden Eid leistet: Eid „Ich schwöre bei Gott dem Allmächtigen, daß ich die Gesetze jederzeit zu niemandes Vorteil und zu niemandes Nachteil, mit Gerechtigkeit und Billigkeit gegenüber jedermann, ohne Rücksicht auf Religion, Rasse, Abstammung oder politische Ueberzeugung, anwenden und handhaben werde; daß ich die deutschen Gesetze und alle Rechtsvorschriften der Militärregierung sowohl ihrem Wortlaute als auch ihrem Sinne befolgen werde; und daß ich stets mein Bestes tun werde, um die Gleichheit aller vor dem Gesetze zu wahren. So wahr mir Gott helfe!“

Wer diesen Eid schwört, ist nicht mehr an früher von ihm geleistete Diensteide gebunden.

9. Niemand kann als Richter, Staatsanwalt, Notar oder Rechtsanwalt amtieren, falls er nicht seine Zulassung von der Militärregierung erhalten hat.

Sie wissen ja, daß Sie eine gültige Genehmigung der Militärregierung gemäß MRG - Nr. 2 / SHAEF G Nr. 2 Art. 5 - 9 (siehe obigen Auszug) haben müssen - oder benötigen Sie diese nach der Verfügung vom 21. Mai 1996 mit der Aktennummer 5uD - 885 - 95 / 103160 *Moskau* **nicht**. (bitte bedenken Sie: ohne Legitimierung besteht der Verdacht von arglistiger Täuschung im Rechtsverkehr inkl. einer Plünderungsabsicht). Wenn wir schon von legitimieren reden: nur der mit höheren Rechten ausgestattet ist, kann einem Anderen Befugnisse erteilen (ein Meister einem Gesellen, .. aber kein Lehrling kann einem den Meister seinen Titel verleihen). Um amtliche Befugnisse zu erteilen: z.B. Ernennung von Beamten, inkl. Richtern, .. Abnahmen von Amtseiden, .. Einrichtung von KdöR, .. müßte die sog. Bundesregierung hoheitliche Befugnisse haben; **als Verwaltung hatte sie diese zu keinem Zeitpunkt**. Mit Einführung des Listenwahlrechts 1956 verstieß die Regierung gegen das GG Art. 28: Direktwahl. Jede darauffolgende Wahl führte zu einer illegalen Regierungsbildung - eine illegale Regierung kann keine legalen Gesetze erlassen – wobei jedes Gesetz eines Rechtsstaats einer gültigen Verfassung bedarf !

1. Grundrechte binden Gesetzgeber Rechts -und Staatsgewalten als unmittelbar geltendes Recht. Jedes Gericht hat die Grundsätze zu beachten, denn :
Die Würde der Menschen fordert, daß über die Rechte des Bürgers nicht einfach von einer sog. Obrigkeit verfügt wird (BVerfGE 7, 377/ 403). Der einzelne ist nicht bloßes Objekt staatlicher Gewalt - ihm ist rechtliches Gehör zu gewähren (BVerfGE 9, 89/95), denn :
Gesetze und Entscheidungen, die eine Verletzung der Grundrechte enthalten, sind selbst nach BRD- GG verfassungswidrig und damit nichtig (BVerfGE 6, 295; 57,23)

Wie Sie wissen, wurde schon 1949 der GVG § 15 gestrichen „Alle Gerichte sind Staatsgerichte“ GVG § 16 „Ausnahmegerichte sind unstatthaft. Niemanden darf der gesetzliche Richter entzogen werden“ - siehe dazu auch GG 101 und den Artikel 10 der Allg. MRK.

Auch informierte ich Sie über den fehlenden § 15 des GVG (1949 gestrichen „Alle Gerichte sind Staatsgerichte“), welches sowieso mit dem Bundesbereinigungsgesetzen gelöscht wurde; da es keine Staats- sondern nur unzulässige Ausnahmegerichte gibt, kann sich jedes Gericht selbst nur als unzuständig bezeichnen und ich führe meine Klage vor dem IGH. GVG § 16 „Ausnahmegerichte sind unstatthaft. Niemanden darf der gesetzliche Richter entzogen werden“ - siehe dazu auch GG 101 und den Artikel 10 der Allg. MRK.

Dabei sollten Sie sich nicht auf das Krähenprinzip des Standeseides verlassen, denn dieser wirkt nicht über die Grenzen der BRD hinaus - d.h. die absolute Rechtlosigkeit der Deutschen durch Mandantenverrat, .. durch den Standeseid (*denn dieser erhebt die Pflicht gegeneinander höher, als jede andere inkl. dem Beamten- und Richtereid sowie die Pflicht gegen einen Mandanten - dadurch wird automatisch der Beamten- und Richtereid zum Meineid*), endet an den „Gerichten“ wo keine deutschen Juristen mehr agieren.

Schon allein der fehlende GVG § 15 führte zur Nichtigkeit sämtlicher Vorgänge am AG, OLG M. etc. - Wir haben hier nicht nur eine einfache, sondern **mehrfache Nichtigkeit** - schon unter Direktor Gleixner.

Also war das AG niemals ein rechtsstaatliches Staatsgericht, noch dazu ohne Legitimierung durch die Militärregierung; wie geschrieben kamen Sie Ihrer Nachweispflicht gemäß VwGO §99 nicht nach, dass das AG kein Ausnahmegericht ist ! <http://dejure.org/gesetze/VwGO/99.html>

Verwaltungsgerichtsordnung Teil II - Verfahren (§§ 54 - 123)

9. Abschnitt - Verfahren im ersten Rechtszug (§§ 81 - 106) § 99 (1) **Behörden sind zur Vorlage von Urkunden oder Akten, zur Übermittlung elektronischer Dokumente und zu Auskünften verpflichtet.**

können auch Sie Auskünfte einholen, um meine Ausführungen zu prüfen - in diesem Zusammenhang empfehle ich Ihnen, sich von der bayr. Staatskanzlei eine beglaubigte Kopie des Originals der bayr. Verfassung zusenden zu lassen - Sie werden keine bekommen, denn diese ist nicht mehr auffindbar (siehe Korrespondenz vom 18.3.2010 mit Zeichen 2010/01096/Hu von Fr. Dr. phil. Caroline Gigl M.A. Archivoberrätin). Jedoch nur das Original bewirkt Rechtskraft oder Rechtsfähigkeit irgendeiner Handlungen; oder anders gesagt: Handlungen unter Vortäuschung falscher Tatsachen (*irgendein Blatt Papier mit kopierten Unterschriften, welches als bayr. Verfassung ausgegeben wird, worauf ein sog. bayr. Verfassungsgericht Urteile fällt*) einer Gruppe - wie z.B. der bayr. Landtag - dürfte damit unter StGB: § 129 (u.a. Pkt 1) fallen, wozu Sie

hoffentlich nicht gehören wollen. Gerne können Sie mir das Original dieser Gründungsurkunde Ihres Freistaats Bayern vorlegen, auf den Sie sich beziehen (müssen); ansonsten liegt hier ein fehlender Territoriale Geltungsbereich Ihrer gedachten "Rechtsgrundlagen" vor. Der räumliche Geltungsbereich eines Gesetzes muß ohne weiteres festgestellt werden können; ein Gesetz, das hierüber Zweifel aufkommen läßt, ist unbestimmt und deshalb wegen Verstoßes gegen das Gebot der Rechtssicherheit ungültig (BVerwGE 17, 192 = DVBI 1964, 147). Gesetze wegen Verstoßes gegen das Gebot der Rechtssicherheit sind ungültig und nichtig (BVerwGE 17, 192 = DVBI 1964, 147). Aus dem GG Willkürverbot ist die Anwendung von ungültigen / nichtigen Gesetzen ein Straftatbestand (StGB § 82 & § 91).

Sollten Sie immer noch der Meinung sein, es mit einem völkerrechtlich korrekten, anzuerkennenden Staatsgericht zu tun zu haben - siehe auch die MRK - dann bitte, nach welchen Gesetzesgrundlagen arbeitet es ?

Siehe Buzer: Streichung der Einführungsgesetze GVG, FGG, etc. in den Bundesbereinigungsgesetzen.

In diesem Zusammenhang lassen Sie mich noch auf die einfachgesetzlichen Versäumnisse kommen: das gesamte vorkonstitutionelle Recht (BGB, StPO, StGB, ..) hätte nach GG 123 [Artikel 123 [Weitergeltung bisherigen Rechts] (1) Recht aus der Zeit vor dem Zusammentritt des Bundestages gilt fort, soweit es dem Grundgesetz nicht widerspricht] vor dem ersten Zusammentreten des Bundestages auf das GG abgestimmt werden müssen; dieses wurde versäumt. Daher sind all diese Gesetze wegen Verstoßes gegen Art 19 unheilbar nichtig und eine illegitime Bundesregierung kann keine neuen Gesetze, noch dazu ohne Verfassung, erlassen.

Vorkonstitutionelles Recht ist Recht, das vor Inkrafttreten einer gegenwärtig geltenden Verfassung entstanden ist. Wesentliche Aufgabe einer Verfassung ist es, das Verfahren der Rechtsetzung festzulegen. Wird durch politische Umwälzungen eine neue Verfassung geschaffen, die abweichende Rechtsetzungsverfahren vorsieht, so muß das sog. vorkonstitutionellen Recht durch entsprechende Maßnahmen - siehe GG Art. 123 vereinbar (in Einklang) mit der neuen Verfassung gebracht werden.

Bezogen auf das Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland vom 23. Mai 1949, ist vorkonstitutionelles Recht das Reichs- und Landesrecht - so z.B. das Strafgesetzbuch (StGB) von 1870, das Bürgerliche Gesetzbuch (BGB) von 1896, etc., das vorher in Kraft getreten war.

Noch einmal: die Pflicht lautete: vor dem ersten Zusammentritt des Bundestages der BRD alle vorkonstitutionellen Rechte Grundgesetzkonform in BRD Recht zu überführen. Dieses wurde bis heute versäumt; damit durften diese Gesetzbücher zu keiner Zeit in der BRD angewandt werden.

Der Grundgesetzgeber hat mit der Ausformulierung des Artikel 123 Abs. 1 GG dem einfachen Gesetzgeber keinen Ermessensspielraum hinsichtlich des Fortbestehens von mit dem Grundgesetz unvereinbaren Normen eingeräumt; bereits mit dem Zusammentritt des Ersten Deutschen Bundestages nach dem Inkrafttreten des GG am 23.05.1949 gemäß Artikel 123 Abs. 1 GG sind nicht nur die NS Gesetze wegen der Unvereinbarkeit mit dem Grundgesetz erloschen und hätte ersatzlos aus dem nachkonstitutionellen Gesetzeswerken gestrichen werden müssen.

Dazu heißt es im Bonner Kommentar zum GG, Ausgabe 2009: "*Im Widerspruch zum GG stehen alle zu Eingriffen in Grundrechte ermächtigenden Normen früheren Rechts, die nicht formelles Gesetzesrecht sind (Artikel 19 I 1 GG), aber auch alle eingriffsermächtigenden Gesetze der nationalsozialistischen Zeit, da in dem Verfassungskonglomerat des sog. Dritten Reiches - nachdem im neuen Reich ... Gesetzgebung und Exekutive in der Hand des Führers vereint worden sind, hat der Begriff des formellen Gesetzes seinen Sinn verloren - für formelle, d.h. vom Volke oder einer nach anerkannt demokratischen Grundsätzen gewählten Volksvertretung beschlossenen Gesetze kein Raum war; schließlich auch alle - formell gesetzlichen - Eingriffsermächtigungen, soweit auf Grund derselben Einzeleingriffe in die verschiedensten Grundrechte durchgeführt werden können.* (a.A.. Friesenhahn, Recht, Staat, Wirtschaft, Bd. II, 1950, S.254/55)“

Ebenso wenig stellt das Normenkontrollverfahren aus Art. 100 GG ein wirksames Mittel dar (siehe dazu auch die verweigerte Rechtsweegegarantie) und wird nicht im Sinne des GG Gebers eingesetzt, was wiederum zu VwvFG § 48 führt. Das FGG wurde zum 1.9.2009 gelöscht; daher dürfen sowohl wegen fehlendem GVG § 15 als auch wegen fehlendem FGG keinerlei Tätigkeiten Ihrerseits mehr in irgendeiner Weise - außer der Mitteilung der Nichtigkeit aller Verfahren, Beschlüsse, etc. mehr erfolgen (kor-

rekter Weise sind die Gerichte zu schließen und die Schlüssel dem Souverän, dem Bürger auszuhändigen).

Des Weiteren teilte ich bereits mit, daß das gesamte **SGB** wegen Verstoß gegen GG Art. 19 nichtig ist - auch daraus läßt sich keine Handlung ableiten; stattdessen existiert eine Schadensersatzpflicht wegen rechtswidriger Anwendung und arglistiger Täuschung im Rechtsverkehr für vorangegangene Verfahren und Verurteilung !

Wie Sie als „Beamter“ wissen, hat der einfache Gesetzgeber sich an die zwingende Anweisung des Artikels 19 Abs. 1 Satz 2 GG zu halten und im Gesetz ausdrücklich das oder die mit diesem Gesetz einschränkbar Grundrechte unter Nennung des Artikels namentlich zu zitieren !

Die Mitglieder des parlamentarischen Rates haben sich 1948 genau darüber unterhalten (siehe [Protokolle](#)), denn dieser verfassungsrechtliche Formalverstoß des Gesetzgebers führt zwingend zu der Feststellung, dass das Gesetz **nicht nach den Vorschriften des Grundgesetzes zustande gekommen ist**, es somit **bereits mit dem Tage seines Verkündens verfassungswidrig ist und somit keine Gesetzeskraft erlangt**. Das gegen die Formvorschrift des Artikel 19 Abs. 1 Satz 2 GG verstoßende Gesetz ist nichtig.

Alle auf diesem nichtigen Gesetz basierenden Verwaltungsakte sind ebenfalls nichtig und erzeugen gegenüber ihren Adressaten keinerlei Bindewirkung und brauchen von niemandem beachtet werden.

Der als der bedeutendste Rechtswissenschaftler des 20. Jahrhunderts bezeichnete Rechtsprofessor und Rechtsphilosoph [Hans Kelsen](#) hat zur Nichtigkeit folgendes in seinem Buch "[Wer soll Hüter der Verfassung sein](#)" ausgeführt: *“Nichtigkeit bedeutet, dass ein Akt, der mit dem Anspruch auftritt, das heißt, dessen subjektiver Sinn es ist, ein Rechts- und speziell ein Staatsakt zu sein, dies objektiv nicht ist und zwar darum nicht, weil er rechtswidrig ist, das heißt, nicht den Bedingungen entspricht, die eine höhere Rechtsnorm ihm vorschreibt. Dem nichtigen Akt mangelt jeder Rechtscharakter von vornherein, so dass es keines anderen Rechtsaktes bedarf, ihm diese angemäße Eigenschaft zu nehmen.”*

“Dem nichtigen Akte gegenüber ist jedermann, Behörde wie Untertan befugt, ihn auf seine Rechtmäßigkeit zu prüfen, ihn als rechtswidrig zu erkennen, und demgemäß als ungültig, unverbindlich zu behandeln.”

Der parlamentarische Rat hat gewollt, dass im Fall eines Verstoßes gegen das sog. **Zitiergebot** gemäß Artikel 19 Abs. 1 Satz 2 GG der einfache Gesetzgeber ein vollständig neues Gesetz auf den parlamentarischen Gesetzgebungsweg bringen muss, eine Heilung durch nachträgliches Zitieren (der Aufnahme einer solchen Zitierformel im Gesetz dann, wenn dessen Fehlen bemerkt wird) ist verfassungsrechtlich nicht vorgesehen, denn dann wäre der verfassungsgesetzgeberischen Befehl **“muss”** ohne jede Bedeutung.

Das Bundesverfassungsgericht musste sich zum ersten Mal 1953 zur Frage des Zitiergebotes gemäß Artikel 19 Abs. 1 Satz 2 GG mit einer Entscheidung äußern und hat dann wie folgt für alle Verfassungsorgane des Bundes und der Länder sowie alle Behörden und Gerichte gemäß § 31 Abs. 1 BVerfGG zwingend verbindlich entschieden: *“Die Vorschrift des Art. 19 Abs. 1 Satz 2 GG - das Grundrecht muß im Fall der Einschränkung unter Angabe des Artikels genannt werden..nach Art. 19 Abs. 1 Satz 2 ein Grundrecht, wenn es durch Gesetz eingeschränkt wird, unter Angabe des Artikels. (vgl. hierzu Bonner Kommentar zum GG, 1950, Anm. II 1 ff zu Art. 19).”* (BVerfGE 2, 121ff.)

Die Frage, wie ein verfassungswidriges Gesetz zu behandeln ist, hat das Bundesverfassungsgericht in seiner Entscheidung BVerfGE 8, 1, Rdn. 50, mit Rechtssatz wiederum gemäß [§ 31 Abs. 1 BVerfGG](#) für alle Verfassungsorgane des Bundes und der Länder sowie alle Behörden und Gerichte zwingend bindend erklärt: *“Grundsätzlich ist ein gegen die Verfassung verstoßendes Gesetz für nichtig zu erklären.”*

Obwohl [Artikel 123 Abs. 1 GG](#) den einfachen Gesetzgeber seit dem Inkrafttreten des Grundgesetzes am 23.05.1949 bereits in die Pflicht nahm, denn dort heißt es: *“Recht aus der Zeit vor dem Zusammentritt des Bundestages gilt fort, soweit es dem Grundgesetze nicht widerspricht.”*

So äußerte sich das Bundesverfassungsgericht zur Frage des sog. vorkonstitutionellen Rechtes erst 1957 in seiner *“[Splitting-Entscheidung](#)”* (BVerfGE 6, 55) wie folgt: *“Die unverändert gebliebene Norm eines nach Verkündung des Grundgesetzes im übrigen geänderten Gesetzes kann dann nicht als vorkonstitutionelles Recht im Sinne der Entscheidung vom 24. Februar 1953 (BVerfGE 2, 124 [128 ff.]) angesehen werden, wenn ein an das Grundgesetz gebundener Gesetzgeber auch jene Bestimmung in seinen Willen aufgenommen hat.”*

Damit ist verbindlich seit mehr als 50 Jahren verfassungsgesetzgeberisch und verfassungsgerichtlich festgestellt, dass spätestens seit dem ergangenen "Splitting-Urteil" alle Gesetze in der Bundesrepublik Deutschland uneingeschränkt dem zwingenden grundgesetzlichen Zitiergebot des Artikels 19 Abs. 1 Satz 2 GG unterworfen sind, wenn sie gemäß Artikel 19 Abs. 1 Satz 1 GG ein Grundrecht einschränken. Und trotzdem gibt es noch heute Gesetze aus vergangenen Tagen sowie erst jüngst erlassene Gesetze, die zwar Grundrechtseinschränkungen im Sinne von Artikel 19 Abs. 1 Satz 1 GG beinhalten, jedoch mit keiner Silbe der zwingenden Formalvorschrift des Satz 2 des Artikels 19 Abs. 1 GG genügen. Jedes dieser Gesetze ist verfassungswidrig und seit dem Tag seines Inkrafttretens wegen dieses unheilbaren Formalverstoßes nichtig.

Auch die Gerichte sind an die Leitnorm des Artikel 1 Abs. 3 GG genauso wie an den Inhalt des Art. 20 Abs. 3 GG zwingend gebunden. Eine Spezialvorschrift im GG der Bundesrepublik Deutschland erklärt den einzelnen Richter für unabhängig und nur dem Gesetz unterworfen (Artikel 97 GG).

Damit ist das Bundesverfassungsgericht als Verfassungsorgan an das Grundgesetz und seine Buchstaben ebenso zwingend gebunden. Das BVerfG hat keine gesetzgeberischen Kompetenzen und kann und darf sich diese auch nicht anmaßen. Somit sind alle Entscheidungen des BVerfG zur Einschränkung des Artikels 19 Abs. 1 Satz 2 GG, dem sog. Zitiergebot, auf nur bestimmte Grundrechte verfassungswidrig und somit ebenfalls nichtig - ein zuwiderhandeln stellt Rechtsbeugung gemäß § 339 StGB / korrespondierendes VStGB dar.

In Deutschland sind seit dem Inkrafttreten des Grundgesetzes am 23.05.1949 Freiheitsgrundrechte in diesem Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland schriftlich für jedermann verbürgt.

Dem Zitiergebot im Artikel 19 Abs. 1 Satz 2 des Grundgesetzes kommt mit Blick auf das garantierte Mindestmaß an Freiheit die Bedeutung eines Gradmessers der grundgesetzlich garantierten Freiheit zu. Der parlamentarische Rat hat 1948 in sehr ausführlichen Beratungen (siehe die Protokollen) jedem einzelnen Bürger auf deutschem Boden die Garantie geben wollen, dass in die Freiheitsgrundrechte nur dann, wenn es das einzelne Grundrecht selbst aus seinem Wortlaut heraus und nur auf Grund eines Gesetzes mit einem Gesetz eingegriffen werden darf. Damit stellt Artikel 19 Abs. 1 Satz 1 GG eine von mindestens vier schriftlichen Garantien dar, um die Freiheitsrechte auch wirklich zur Entfaltung zu bringen.

Die ersten beiden Garantien stehen im Artikel 1 Abs. 2 GG, sie sind unverletzlich und unveräußerlich, was im Umkehrschluss bedeutet, dass eine mit dem Grundgesetz nicht vereinbare Grundrechtseinschränkung einer unzulässigen Grundrechteverletzung gleich kommt. Grundrechtsverletzungen aber grundgesetzlich unzulässig sind, daher ein solches Gesetz **nicht nur verfassungswidrig, sondern auch nichtig ist.**

Die Unveräußerlichkeit der Grundrechte bedeutet, dass sich niemand von ihnen selbst trennen kann, auf sie quasi selbst gegenüber dem Gesetzgeber, der vollziehenden Gewalt oder den Gerichten nicht verzichten kann - vorbehaltlose Grundrechte sind einfachgesetzlich nicht einschränkbar.

Um jedoch diese grundgesetzliche Garantie nicht leerlaufen zu lassen, hat der parlamentarische Rat dafür Sorge getragen, dass der Gesetzgeber in jedem Gesetz, bei dessen Anwendung die Freiheitsgrundrechte eingeschränkt werden können, das jeweilige Grundrecht unter Angabe des Artikels namentlich genannt werden muss.

Der einfache Gesetzgeber hat sich mit erheblicher Unterstützung des BVerfGs und anderer Elemente der Judikative Jahrzehntlang dem Verfassungsbefehl gemäß Artikel 19 Abs. 1 Satz 2 GG beim Erlassen von Gesetzen dem Artikel 19 Abs. 1 Satz 1 GG - daß das einzuschränkende Grundrecht im Gesetz unter Angabe des Artikels namentlich nennen zu müssen - vorsätzlich widersetzt; dennoch wird angewandtes Unrecht nicht dadurch zu Recht, indem es angewandt wird und jeder Anwender haftet vollumfänglich.

Lassen Sie sich von den politischen Lügen nicht täuschen: der 2+4 Vertrag hat weder etwas mit wiedergewonnener Souveränität noch mit einem Friedensvertrag, .. zu tun; im Gegenteil: nach HGB ist er ungültig. Dass keine eigenstaatliche Souveränität besteht, belegt nicht nur die Verurteilung von Alexander Schalk-Golodkowski nach 1990 nach **SHAEF Gesetz 53** wegen Devisenvergehen, sondern auch der weiterhin gültigen Artikel 146 [Geltungsdauer] *Dieses Grundgesetz, das nach Vollendung der Einheit und Freiheit Deutschlands für das gesamte deutsche Volk gilt, verliert seine Gültigkeit an dem Tage, an dem eine Verfassung in Kraft tritt, die von dem deutschen Volke in freier Entscheidung beschlossen worden ist.*

Etwaige Gerichte in der BRD dürfen deutsches RECHT nicht anwenden, denn die Richter leisten den Eid nach §38 DRiG auf die Bundesrepublik Deutschland. Ferner wird die Situation deutlich, daß die BRD nicht mit Deutschland identisch ist. (2Bvfl/73, B VerfGE 36, 1) (BVerfGE 2, 266 [277]; 3, 288 [319 f.];

5, 85 [126]; 6, 309 [336, 363]), (BVerfGE 2, 266 [277]). (BVepfSE 1, 351 [362 f., 367]). Diese Rechtspraxis ist völker- und grundrechtswidrig, wie der Europäische Gerichtshof über Amts- und Staatshaftung in EuGH, Urteil vom 30.09.2003, AZ.: C-224/01 feststellt und erklärt hat! Damit ist die Wirkungslosigkeit und Nichtigkeit auch der Rechtswegegarantie als Stillstand der Rechtspflege belegt (ZPO § 245).

Urteil Bundesverfassungsgericht 31.07.1973 (2 BvF 1/73)

Aktenzeichen: 2 BvF 1/73

Leitsatz:

(Verfassungsmäßigkeit des Gesetzes zum Grundlagenvertrag: Zustimmungsbefähigung nach GG Art 59 Abs 2 - judicial self-restraint - Stellung des BVerfG - Wiedervereinigungsgebot - Vertragscharakter - deutsche Staatsangehörigkeit - Rechtslage Deutschlands)

Urteil des Bundesverfassungsgericht vom 31.07.1973 zum Grundlagenvertrag zwischen der BRD und der DDR

Orientierungssatz:

1. Es wird daran festgehalten (vgl zB BVerfG, 1956-08-17, 1 BvB 2/51, BVerfGE 5, 85 <126>), daß das Deutsche Reich den Zusammenbruch 1945 überdauert hat und weder mit der Kapitulation noch durch die Ausübung fremder Staatsgewalt in Deutschland durch die Alliierten noch später untergegangen ist; es besitzt nach wie vor Rechtsfähigkeit, ist allerdings als Gesamtstaat mangels Organisation nicht handlungsfähig. Die BRD ist nicht "Rechtsnachfolger" des Deutschen Reiches, sondern als Staat identisch mit dem Staat "Deutsches Reich", - in bezug auf seine räumliche Ausdehnung allerdings "teilidentisch".
2. Zur Ablehnung zweier Anträge auf Aussetzung des Austausches der Ratifizierungsurkunden gemäß GrundVtr Art 10 vgl 1973-06-18, 2 BvQ 1/73, BVerfGE 35, 257 und 1973-06-04, 2 BvQ 1/73, BVerfGE 35, 193.

Diese Entscheidung hat Gesetzeskraft.

Das Grundgesetz enthalte keine Festlegung auf die "Identitätsthese", sondern unterscheidet zwischen der Bundesrepublik Deutschland und Deutschland. Der Vertrag setze sich auch nicht in Widerspruch mit dem Wiedervereinigungsgebot. Denn die drei Westmächte blieben daran gebunden, den Viermächtevorbehalt auf Deutschland als Ganzes zu beziehen; der Vertrag gebe nicht die Fortexistenz Deutschlands als Rechtssubjekt auf; er vermeide die Qualifizierung der Deutschen Demokratischen Republik als Ausland; er halte fest an der Einheit der deutschen Nation und an der deutschen Staatsangehörigkeit; er enthalte auch keine völkerrechtliche Anerkennung der Deutschen Demokratischen Republik. Mit dem Vertrag sei das politisch Erreichbare erreicht worden. Er verbaue jedoch weder rechtlich noch praktisch die Wiedervereinigung, gleichgültig, in welcher Form sie einmal verwirklicht werden könne. Er bringe aber Verbesserungen sowohl im politischen als auch im menschlichen Bereich und begründe darüber hinaus den Anspruch auf Abkommen, die zu weiteren Verbesserungen führen könnten. Der Vertrag schließe nichts ab, regele nichts endgültig, sondern halte im Gegenteil die Situation für künftige Verbesserungen offen und schaffe die Grundlage dafür.

Der Status Berlins bleibe vom Vertrag unberührt, schon deshalb, weil er durch die Viermächte-Vereinbarung fixiert sei, an der die Vertragsteile nichts zu ändern vermöchten.

III.

Der Vertrag regelt die Grundlagen der Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Deutschen Demokratischen Republik. Seine Beurteilung macht erforderlich, sich mit den Aussagen des Grundgesetzes über den Rechtsstatus Deutschlands auseinanderzusetzen:

1. Das Grundgesetz - nicht nur eine These der Völkerrechtslehre und der Staatsrechtslehre! - geht davon aus, daß das Deutsche Reich den Zusammenbruch 1945 überdauert hat und weder mit der Kapitulation noch durch Ausübung fremder Staatsgewalt in Deutschland durch die alliierten Okkupationsmächte noch später untergegangen ist; das ergibt sich aus der Präambel, aus Art. 16, Art. 23, Art. 116 und Art. 146 GG. Das entspricht auch der ständigen Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts, an der der Senat festhält. Das Deutsche Reich existiert fort (BVerfGE 2, 266 (277); 3, 288 (319 f.); 5, 85 (126); 6, 309 (336, 363)), besitzt nach wie vor Rechtsfähigkeit, ist allerdings als Gesamtstaat mangels Organisation, insbesondere mangels institutionalisierter Organe selbst nicht handlungsfähig. Im Grundgesetz ist auch die Auffassung vom gesamtdeutschen Staatsvolk und von der gesamtdeutschen Staatsgewalt "verankert" (BVerfGE 2, 266 (277)). Verantwortung für "Deutschland als Ganzes" tragen - auch - die vier Mächte (BVerfGE 1, 351 (362 f., 367)).

Mit der Errichtung der Bundesrepublik Deutschland wurde nicht ein neuer westdeutscher Staat gegründet, sondern ein Teil Deutschlands neu organisiert (vgl. Carlo Schmid in der 6. Sitzung des Parlamentarischen Rates - StenBer. S. 70). Die Bundesrepublik Deutschland ist also nicht "Rechtsnachfolger" des Deutschen Reiches, sondern als Staat identisch mit dem Staat "Deutsches Reich", - in bezug auf seine räumliche Ausdehnung allerdings "teilidentisch", so daß insoweit die Identität keine Ausschließlichkeit beansprucht. Die Bundesrepublik umfaßt also, was ihr Staatsvolk und ihr Staatsgebiet anlangt, nicht das ganze Deutschland, unbeschadet dessen, daß sie ein einheitliches Staatsvolk des Völkerrechtssubjekts "Deutschland" (Deutsches Reich), zu dem die eigene Bevölkerung als untrennbarer Teil gehört, und ein einheitliches Staatsgebiet "Deutschland" (Deutsches Reich), zu dem ihr eigenes Staatsgebiet als ebenfalls nicht abtrennbarer Teil gehört, anerkennt. **Sie beschränkt staatsrechtlich ihre Hoheitsgewalt auf den "Geltungsbereich des Grundgesetzes"** (vgl. BVerfGE 3, 288 (319 f.); 6, 309 (338, 363)), fühlt sich aber auch verantwortlich für das ganze Deutschland (vgl. Präambel des Grundgesetzes). **Derzeit besteht die Bundesrepublik aus den in Art. 23 GG genannten Ländern**, einschließlich Berlin; der Status des Landes Berlin der Bundesrepublik Deutschland ist nur gemindert und belastet durch den sog. Vorbehalt der Gouverneure der Westmächte (BVerfGE 7, 1 (7 ff.); 19, 377 (388); 20, 257 (266)). Die Deutsche Demokratische Republik gehört zu Deutschland und kann im Verhältnis zur Bundesrepublik Deutschland nicht als Ausland angesehen werden (BVerfGE 11, 150 (158)). Deshalb war z. B. der Interzonenhandel und ist der ihm entsprechende innerdeutsche Handel nicht Außenhandel (BVerfGE 18, 353 (354)).

Und nun ? - GG Art 23: aufgehoben; das ist gleichbedeutend - siehe obiges **Urteil mit Gesetzes-**

kraft (bei der Frage: GVG §15 und BVerfG – wiederum: was für ein Gericht - ohne GVG 15 - und noch dazu was für welche Verfassung ??) an welches Sie als BRD-“Amts“Personal gebunden sind - dass der Zuständigkeitsbereich aufgehoben wurde; mit aufgehobenem Zuständigkeitsbereich gehen alle **Handlungen ins Leere - mit dem Tag der Aufhebung und für alle Zeiten, unumkehrbar !**

Änderungen im Artikel 23 GG

Artikel 23 vor dem 23.09.90

Art. 23 [Geltungsbereich des Grundgesetzes] Dieses Gesetz gilt zunächst im Gebiete der Länder Baden, Bayern, Bremen, Groß-Berlin, Hamburg, Hessen, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Schleswig-Holstein, Württemberg-Baden und Württemberg-Hohenzollern. In anderen Teilen Deutschlands ist es nach deren Beitritt in Kraft zu setzen.

Artikel 23 nach dem 23.09.90

Artikel 23
[aufgehoben]

Artikel 23 nach dem 21.12.92

Artikel 23
[Europäische Union]

(1) Zur Verwirklichung eines vereinten Europas wirkt die Bundesrepublik Deutschland bei der Entwicklung der Europäischen Union mit, die demokratischen, rechtsstaatlichen, sozialen und föderativen Grundsätzen und dem Grundsatz der Subsidiarität verpflichtet ist und einen diesem Grundgesetz im wesentlichen vergleichbaren Grundrechtsschutz gewährleistet. Der Bund kann hierzu durch Gesetz mit Zustimmung des Bundesrates Hoheitsrechte übertragen. Für die Begründung der Europäischen Union sowie für Änderungen ihrer vertraglichen Grundlagen und vergleichbare Regelungen, durch die dieses Grundgesetz seinem Inhalt nach geändert oder ergänzt wird oder solche Änderungen oder Ergänzungen ermöglicht werden, gilt Artikel 79 Abs. 2 und 3. (2) In Angelegenheiten der Europäischen Union wirken der Bundestag und durch den Bundesrat die Länder mit. Die Bundesregierung hat den Bundestag und den Bundesrat umfassend und zum frühestmöglichen Zeitpunkt zu unterrichten.

(3) Die Bundesregierung gibt dem Bundestag Gelegenheit zur Stellungnahme vor ihrer Mitwirkung an Rechtssetzungsakten der Europäischen Union. Die Bundesregierung berücksichtigt die Stellungnahmen des Bundestages bei den Verhandlungen. Das Nähere regelt ein Gesetz.

(4) Der Bundesrat ist an der Willensbildung des Bundes zu beteiligen, soweit er an einer entsprechenden innerstaatlichen Maßnahme mitzuwirken hätte oder soweit die Länder innerstaatlich zuständig wären.

(5) Soweit in einem Bereich ausschließlicher Zuständigkeiten des Bundes Interessen der Länder berührt sind oder soweit im übrigen der Bund das Recht zur Gesetzgebung hat, berücksichtigt die Bundesregierung die Stellungnahme des Bundesrates. Wenn im Schwerpunkt Gesetzgebungsbefugnisse der Länder, die Einrichtung ihrer Behörden oder ihre Verwaltungsverfahren betroffen sind, ist bei der Willensbildung des Bundes insoweit die Auffassung des Bundesrates maßgeblich zu berücksichtigen; dabei ist die gesamtstaatliche Verantwortung des Bundes zu wahren. In Angelegenheiten, die zu Ausgabenerhöhungen oder Einnahmемinderungen für den Bund führen können, ist die Zustimmung der Bundesregierung erforderlich.

(6) Wenn im Schwerpunkt ausschließliche Gesetzgebungsbefugnisse der Länder betroffen sind, soll die Wahrnehmung der Rechte, die der Bundesrepublik Deutschland als Mitgliedstaat der Europäischen Union zustehen, vom Bund auf einen vom Bundesrat benannten Vertreter der Länder übertragen werden. Die Wahrnehmung der Rechte erfolgt unter Beteiligung und in Abstimmung mit der Bundesregierung; dabei ist die gesamtstaatliche Verantwortung des Bundes zu wahren.

(7) Das Nähere zu den Absätzen 4 bis 6 regelt ein Gesetz, das der Zustimmung des Bundesrates bedarf.

Jetzt frage ich Sie: zu welchem Gebiet / Gebietshoheit (gelöschter Art. 23) sind die **noch nicht gebildeten** (als(o) inexistente) DDR Ländern dann in der „Wiedervereinigung“ hinzugekommen ?

Kapitel I Wirkung des Beitritts

Artikel 1 Länder

(1) Mit dem Wirksamwerden des Beitritts der Deutschen Demokratischen Republik zur Bundesrepublik Deutschland gemäß Artikel 23 des Grundgesetzes am 3. Oktober 1990 werden die Länder Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen Länder der Bundesrepublik Deutschland. Für die Bildung und die Grenzen dieser Länder untereinander sind die Bestimmungen des Verfassungsgesetzes zur Bildung von Ländern in der Deutschen Demokratischen Republik vom 22. Juli 1990 – Ländereinführungsgesetz – (GBl. I Nr. 51 S. 955) gemäß Anlage II maßgebend.

(2) Die 23 Bezirke von Berlin bilden das Land Berlin.

Artikel 2 Hauptstadt, Tag der Deutschen Einheit

(1) Hauptstadt Deutschlands ist Berlin. Die Frage des Sitzes von Parlament und Regierung wird nach der Herstellung der Einheit Deutschlands entschieden.

(2) Der 3. Oktober ist als Tag der Deutschen Einheit gesetzlicher Feiertag.

Kapitel II Grundgesetz

Artikel 3 Inkrafttreten des Grundgesetzes

Mit dem Wirksamwerden des Beitritts tritt das Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 100-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Dezember 1983 (BGBl. I S. 1481), in den Ländern Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen sowie in dem Teil des Landes Berlin, in dem es bisher nicht galt, mit den sich aus Artikel 4 ergebenden Änderungen in Kraft, soweit in diesem Vertrag nichts anderes bestimmt ist.

Artikel 4 Beitrittsbedingte Änderungen des Grundgesetzes

Das Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland wird wie folgt geändert:

1. Die Präambel wird wie folgt gefaßt:

„Im Bewußtsein seiner Verantwortung vor Gott und den Menschen,

von dem Willen beseelt, als gleichberechtigtes Glied in einem vereinten Europa dem Frieden der Welt zu dienen, hat sich das Deutsche Volk kraft seiner verfassungsgebenden Gewalt dieses Grundgesetz gegeben.

Die Deutschen in den Ländern Baden-Württemberg, Bayern, Berlin, Brandenburg, Bremen, Hamburg, Hessen, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Saarland, Sachsen, Sachsen-Anhalt, Schleswig-Holstein und Thüringen haben in freier Selbstbestimmung die Einheit und Freiheit Deutschlands vollendet. Damit gilt dieses Grundgesetz für das gesamte Deutsche Volk.“

2. Artikel 23 wird aufgehoben.

3. Artikel 51 Abs. 2 des Grundgesetzes wird wie folgt gefaßt:

„(2) Jedes Land hat mindestens drei Stimmen, Länder mit mehr als zwei Millionen Einwohnern haben vier, Länder mit mehr als sechs Millionen Einwohnern fünf, Länder mit mehr als sieben Millionen Einwohnern sechs Stimmen.“

4. Der bisherige Wortlaut des Artikels 135 a wird Absatz 1. Nach Absatz 1 wird folgender Absatz angefügt:

„(2) Absatz 1 findet entsprechende Anwendung auf Verbindlichkeiten der Deutschen Demokratischen Republik oder ihrer Rechtsträger sowie auf Verbindlichkeiten des Bundes oder anderer Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts, die mit dem Übergang von Vermögenswerten der Deutschen Demokratischen Republik auf Bund, Länder und Gemeinden im Zusammenhang stehen, und auf Verbindlichkeiten, die auf Maßnahmen der Deutschen Demokratischen Republik oder ihrer Rechtsträger beruhen.“

Nach klarer, zwingender Logik gab es in der - durch Aufhebung - auf ewig erloschenen BRD / bzw. ihrer Zuständigkeit keine Wiedervereinigung und in der DDR zu keiner Zeit eine Länderbildung.



LANDKREIS DEMMIN DER LANDRAT



HAUPTDIENSTGEBÄUDE
Hauusschrift:
Adolf-Pompe-Strasse 12 - 15
17109 Demmin

Postfachanschrift:
Postfach 12 54 ☎ Vermittlung (0 39 98) 4 34-0
17102 Demmin ☎ Telefax (0 39 98) 4 34-2 30

NEU: www.landkreis-demmin.de

Landkreis Demmin - Der Landrat - PF 12 54 - 17102 Demmin

Frau

Amt	
Ordnungsamt	
Ihr Ansprechpartner	Zimmer
Frau	319
Sie finden uns	☎ Tel.-Nr.:
Hanseufer 3	(0 39 98) 4 34-3 85
E-Mail-Adresse	

Datum und Zeichen Ihres Schreibens

Mein Zeichen

Ort

Datum

33.30.20

Demmin

1. März 2006

Antrag auf Einbürgerung vom 24. November 2005

Sehr geehrte Frau!

eine Grundvoraussetzung für eine Antragstellung auf Einbürgerung ist, dass der Antragsteller Ausländer ist.

Sie geben an, Staatsbürgerin der DDR zu sein und die Staatsangehörigkeit der Bundesrepublik Deutschland erwerben zu wollen.

Personen, die die Staatsangehörigkeit der ehemaligen DDR besaßen, waren aber auch deutsche Staatsangehörige. Das Bundesverfassungsgericht hat in seinem Beschluss vom 21. Oktober 1987 – 2BvR 373/83 – BVerfGE 77, 137 Ausführungen zum Fortbestand der einheitlichen deutschen Staatsangehörigkeit gemacht. Daraus ergibt sich, dass der Erwerb der Staatsbürgerschaft der DDR zum Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit geführt hat. Grundsätzlich sind alle Personen, die bis zum Ablauf des 2. Oktober 1990 die Staatsbürgerschaft der DDR besaßen haben, mit der Herstellung der Einheit Deutschlands – in den Grenzen des *ordre public* – deutsche Staatsangehörige geblieben. Die Bundesrepublik Deutschland hatte am Fortbestand einer für alle Deutschen geltenden gemeinsamen deutschen Staatsangehörigkeit im Sinne des Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetzes (RuStAG jetzt StAG) von 1913 stets festgehalten. Aus dem Grundsatz des Fortbestandes des deutschen Staatsvolkes folgt, dass es eine Staatsangehörigkeit der Bundesrepublik Deutschland, deren Erwerb Sie anstreben, nicht gibt.

AUSSENSTELLE ALTENTREPLOW
Brunnenstr. 6 Postfach 15 69
17087 Altentrepow 17081 Altentrepow
☎ Vermittlung (0 39 61) 2 90-0
☎ Telefax (0 39 61) 2 90-2 00

AUSSENSTELLE MALCHIN
Friedr.-Reuter-Platz 9 Postfach 12 62
17139 Malchin 17132 Malchin
☎ Gesundheitsamt (0 39 94) 2 99 98 84
☎ Jugendamt (0 39 94) 23 98 99
☎ Telefon (0 39 94) 23 99 79

KONTO DER KREISKASSE
Sparkasse Neubrandenburg-Demmin
Kto.-Nr. 310001305
(BLZ: 150 502 00)

eine korrekte Antwort - siehe neben RuStAG auch GG Art 116.1: keine Staatsbürgerschaft BRD (siehe Täuschung im Rechtsverkehr: falsch ausgewiesene Nationalität in allen Pässen / PerSo: deutsch - denn das kann

Ihnen jede Deutschlehrerin sagen, ist ein Adjektiv, aber keine Staatsbezeichnung wie zB Magyarosak, Österreich oder Frankreich) - dürfen wir auch nach §6 EG BGB nicht von fremden Gerichten abgeurteilt werden. Damit können auch die Richter nicht die geforderte Staatsbürgerschaft nachweisen, wobei sie an den Universitäten nur BRD - Recht gelehrt bekommen, welches aber wegen Völkerrecht nicht angewandt werden darf (welche Staatsangehörigkeit haben Sie ?) => verschiedene Rechtskreise.

Nr. 148.

I.

Gerichtsverfassungsgesetz.

Nach den Beschlüssen in dritter Beratung.

Wir **Wilhelm**, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen u.

verordnen im Namen des Deutschen Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Reichstags, was folgt:

Erster Titel.

Richteramt.

§. 1.

Die richterliche Gewalt wird durch unabhängige, nur dem Gesetze unterworfenen Gerichte ausgeübt.

§. 2.

Die Fähigkeit zum Richteramt wird durch die Ablegung zweier Prüfungen erlangt.

Der ersten Prüfung muß ein dreijähriges Studium der Rechtswissenschaft auf einer Universität vorangehen. Von dem dreijährigen Zeitraum sind mindestens drei Halbjahre dem Studium auf einer deutschen Universität zu widmen.

Zwischen der ersten und zweiten Prüfung muß ein Zeitraum von drei Jahren liegen, welcher im Dienste bei den Gerichten und bei den Rechtsanwälten zu verwenden ist, auch zum Theil bei der Staatsanwaltschaft verwendet werden kann.

In den einzelnen Bundesstaaten kann bestimmt werden, daß der für das Universitätsstudium oder für den Vorbereitungsdienst bezeichnete Zeitraum verlängert wird, oder daß ein Theil des letzteren Zeitraums, jedoch höchstens ein Jahr, im Dienste bei Verwaltungsbehörden zu verwenden ist oder verwendet werden darf.

§. 3.

Wer in einem Bundesstaate die erste Prüfung bestanden hat, kann in jedem anderen Bundesstaate zur Vorbereitung für den Justizdienst und zur zweiten Prüfung zugelassen werden.

Die in einem Bundesstaate auf die Vorbereitung verwendete Zeit kann in jedem anderen Bundesstaate angerechnet werden.

§. 4.

Zum Richteramt befähigt ist ferner jeder ordentliche öffentliche Lehrer des Rechts an einer deutschen Universität.

§. 5.

Wer in einem Bundesstaate die Fähigkeit zum Richteramt erlangt hat, ist, soweit dieses Gesetz keine Ausnahme bestimmt, zu jedem Richteramt innerhalb des Deutschen Reichs befähigt.

§. 6.

Die Ernennung der Richter erfolgt auf Lebenszeit.

§. 7.

Die Richter beziehen in ihrer richterlichen Eigenschaft ein festes Gehalt mit Ausschluß von Gebühren.

§. 8.

Richter können wider ihren Willen nur kraft richterlicher Entscheidung und nur aus den Gründen und unter den Formen, welche die Gesetze bestimmen, dauernd oder zeitweise ihres Amtes enthoben oder an eine andere Stelle oder in Außendienst versetzt werden.

Artikel 15 zu den Verhandlungen des Deutschen Reichstages 1876.

Die vorläufige Amtsenthebung, welche kraft Gesetzes eintritt, wird hierdurch nicht berührt.

Bei einer Veränderung in der Organisation der Gerichte oder ihrer Bezirke können unfreiwillige Versetzungen an ein anderes Gericht oder Entfernungen vom Amte unter Belassung des vollen Gehalts durch die Landesjustizverwaltung verfügt werden.

§. 9.

Wegen vermögensrechtlicher Ansprüche der Richter aus ihrem Dienstverhältnisse, insbesondere auf Gehalt, Barlohn oder Ruhegehalt darf der Rechtsweg nicht ausgeschlossen werden.

§. 10.

Die Landesgesetzlichen Bestimmungen über die Befähigung zur zeitweiligen Wahrnehmung richterlicher Geschäfte bleiben unberührt.

§. 11.

Auf Handelsrichter, Schöffen und Geschworene finden die Bestimmungen der §§. 2.—9. keine Anwendung.

Zweiter Titel.

Gerichtsbarkeit.

§. 12.

Die ordentliche freie Gerichtsbarkeit wird durch Amtsgerichte und Landgerichte, durch Oberlandesgerichte und durch das Reichsgericht ausgeübt.

§. 13.

Vor die ordentlichen Gerichte gehören alle bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten und Strafsachen, für welche nicht entweder die Zuständigkeit von Verwaltungsbehörden oder Verwaltungsgerichten begründet ist, oder reichsgesetzlich besondere Gerichte bestellt oder zugelassen sind.

§. 14.

- Als besondere Gerichte werden zugelassen:
1. die auf Staatsverträgen beruhenden Rheinschiffahrts- und Elbollgerichte;
 2. Gerichte, welchen die Entscheidung von bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten bei der Ablösung von Erbschaften oder Realasten, bei Separationen, Konfiskationen, Verkuppelungen, gutherrlich-bürgerlichen Auseinandersetzungen und dergleichen obliegt;
 3. Gemeindegerichte, insoweit denselben die Entscheidung über vermögensrechtliche Ansprüche obliegt, deren Gegenstand in Geld oder Geldeswerth die Summe von sechzig Mark nicht übersteigt, jedoch mit der Maßgabe, daß gegen die Entscheidung der Gemeindegerichte innerhalb einer gesetzlich zu bestimmenden Frist sowohl dem Kläger wie dem Beklagten die Berufung auf den ordentlichen Rechtsweg zulässig, und daß der Gerichtsbarkeit des Gemeindegerichts, als Kläger oder Beklagter, nur Personen unterworfen werden dürfen, welche in der Gemeinde den Wohnsitz, eine Niederlassung oder im Sinne der §§. 18., 21. der Civilprozeßordnung den Aufenthalt haben;
 4. Gewerbegerichte.

§. 15.

Die Gerichte sind Staatsgerichte. Die Privatgerichtsbarkeit ist aufgehoben; tritt die Gerichtsbarkeit desjenigen Bundesstaates, in welchem sie ausgeübt wurde, Präsentationen für Anstellungen bei den Gerichten finden nicht statt.

Die Ausübung einer geistlichen Gerichtsbarkeit in weltlichen Angelegenheiten ist ohne bürgerliche Wirkung. Dies gilt insbesondere bei Ehe- und Verlöbnißsachen.

Das Original GVG: § 15 - 1949 gestrichen. Es existierten **niemals** Staatsgerichte in der BRD ! Dadurch immer nur Ausnahmegerichte, welche niemals rechtskräftige oder rechtswirksame Urteile erlassen konnten ! - Jede Tätigkeit eines solchen Ausnahmegerichtes - auch ohne den Verstoß gegen

Artikel 49
Änderung
des Gesetzes betreffend
die Einführung der Zivilprozessordnung

(310-2)

Das Gesetz betreffend die Einführung der Zivilprozessordnung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 310-2, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 2a des Gesetzes vom 16. August 2005 (BGBl. I S. 2437), wird wie folgt geändert:

1. Die §§ 1, 2, 13, 16 und 17 werden aufgehoben.

Daraus folgt: Kein ZIVILVERFAHREN ohne ZPO in „Deutschland“

- ZPOEG - Datum: 30. Januar 1877

Fundstelle: RGBl 1877, 244

Textnachweis Geltung ab: 1. 7.1977

(+++ Stand: Zuletzt geändert durch Art. 2a G v. 16. 8.2005 I 2437 +++)

ZPOEG Eingangstformel

Wir ...

verordnen im Namen des Deutschen Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrats und des Reichstags, was folgt:

ZPOEG § 1

Die Zivilprozessordnung tritt im **ganzen Umfang des Reichs** gleichzeitig mit dem Gerichtsverfassungsgesetz in Kraft.

ZPOEG § 2

Das Kostenwesen in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten wird für den ganzen Umfang des Reichs durch eine Gebührenordnung geregelt.

ZPOEG § 13

(1) **Die prozessrechtlichen Vorschriften der Reichsgesetze werden durch die Zivilprozessordnung nicht berührt.**

(2) bis (4)

Problem: an einer BRD - Uni kann nur „BRD-Recht“ aber kein DR Recht gelehrt werden !

Wenn es aber niemals einen Staat BRD noch seit 1990 eine BRD mit Geltungsbereich gibt - also absolute Unzuständigkeit - wer will dann wo über was mit welcher völkerrechtlich korrekten Zuständigkeit über wen als MRK - konforme gesetzliche Richter entscheiden ?

- das Urteil, auf welches Sie sich beziehen stammt von 2004 ... es braucht also nichts weiter gesagt zu werden.

PS: Jeder Richter in Deutschland muß Beamter sein (wie soll das ohne hoheitliche Befugnisse gehen ? - unmöglich !) und die deutsche Staatsangehörigkeit besitzen; ausweisen können diese sich nur mit einem **BRD - Personal-** und **Dienstausweis** !

Erstes Gesetz über die Bereinigung von Bundesrecht im Zuständigkeitsbereich des Bundesministeriums der Justiz

Vom 19. April 2006

Artikel 14

Änderung des Einführungs- gesetzes zum Gerichtsverfassungsgesetz

(300-1)

Das Einführungsgesetz zum Gerichtsverfassungsgesetz in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 300-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 5 Abs. 5 des Gesetzes vom 22. August 2002 (BGBl. I S. 3390), wird wie folgt geändert:

1. Die §§ 1, 3 Abs. 2, §§ 4, 4a Abs. 2 und § 11 werden aufgehoben.



Mittwoch, 6. Oktober 2010, 06:56

Impressum Kontakt Hilfe Disclaimer Neu registrieren (Ange



GESETZE

Was suchen

NACHRICHTEN	JURAFOREN	WIKI	JURAEEXAMEN	FÜR ANWÄLTE	URTEILE	GESETZE									
AO	BAföG	BBG	BDSG	BGB	EStG	FaV	FGG	GBO	GewO	GG	GVG	GWB	HGB	InsO	SG

JuraForum.de > Gesetze > GVG > § 8 GVG

§ 8 GVG

Gerichtsverfassungsgesetz

Google Anzeigen

Studienplatzklage 2010/11

rechtsanwalt-studienplatzklage.com Studienplatzklage Zahnmedizin bundesweit, Tel.: 06 41- 97 22 538

Erster Titel (Gerichtbarkeit)

weggefallen

Junstischer Informationsdienst
dejure.org

Das Gesetz über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FGG) ist zum 1.9.2009 außer Kraft getreten. Siehe nun das [Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit \(FamFG\)](#).

Außer Kraft

Bundesrepublik Deutschland

Gesetz über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit

In der Fassung der Bekanntmachung vom 20.05.1898 (RGBl. I S. 771)
 zuletzt geändert durch Gesetz vom 12.03.2009 (BGBl. I S. 470) m.W.v. 18.03.2009

außer Kraft getreten am 01.09.2009 aufgrund Gesetzes vom 17.12.2008 (BGBl. I S. 2586)

Erster Abschnitt
Allgemeine Vorschriften (§§ 1 - 34)

Startseite Index Inhalt Suchen Glossar Hilfe Erste Vorige Nächste Letzte Hoch Copyright Autor

Junstischer Informationsdienst **dejure.org** Gesetzesstand: 31. Mai 2009

Einführungsgesetz GVG

1. Abschnitt - Allgemeine Vorschriften (§§ 1 - 11)

§ 1

(weggefallen)

Vorschrift aufgehoben durch das Erste Gesetz über die Bereinigung von Bundesrecht im Zuständigkeitsbereich des Bundesministeriums der Justiz vom 19.4.2006 ([BGBl. I S. 866](#)) m.W.v. 25.4.2006.

- ▲ Titelseite
- ▲ Übersicht EGGVG
- ▶ § 1 (weggefallen)
- § 2
- § 3
- § 4
- § 4a
- § 5 (gegenstandslos)
- § 6
- § 7 (gegenstandslos)
- § 8
- § 9
- § 10

Klar, daß das EG des GVG und damit das Gerichtsverfassungsgesetz als Ganzes gelöscht wurde, denn das GVG ist ohnehin mehrfach nichtig - so zB wegen dem Verstoß gegen Art.19 Abs.1 S.2 sowie wegen Verstoß gegen GG Art 123 und diesem fehlt ohne den ursprünglichen GG Art 23 - wie allen Gesetzen - der unabdingbar und zwingend gebotene räumliche Geltungsbereich, wodurch seit 18.7.1990 bzw. seit Sept. 1990 sowieso keine Verhandlung mehr anberaumt werden dürfen.

Der Staat ist für uns nicht die Quelle allen Rechts, sondern selbst dem Recht unterworfen...

Grundlage dieser Erkenntnis ist Montesquieu, der sagt, »die Gewalt, die er (der Fürst, die Staatsorgane) hat, zu mißbrauchen, wird er nutzen, bis er Schranken findet«.

Diese Schranken hat auch das sog. Bundesverfassungsgericht bestätigt: BVerfGE 49, 220 v. 29.09.1978, 1 BvR 361/78: Alle Gesetze müssen von den Wertvorstellungen des Grundgesetzes her angewendet werden (BVerfGE 19, 1 [8]). Dies ergibt sich aus dem Vorrang der Verfassung vor jeder einfach-rechtlichen Vorschrift. Im Geltungsbereich des Grundgesetzes steht jede in grundrechtlich geschützte Rechtsstellungen eingreifende konkrete staatliche Zwangsmaßnahme von vornherein unter dem verfassungsrechtlichen Gebot. Jeder Amtsträger hat doch bei Auslegung und Anwendung einfachen Rechts den Einfluß der Grundrechte auf alle Bereiche des einfachen Rechts zu beachten (BVerfGE 13, 318) Jeder Verwaltungsakt, jede gerichtliche Entscheidung ist demgemäß danach zu beurteilen, ob sie dieser Forderung genügt (vgl. z. B. BVerfGE 1, 418 [420]; 2,336 [339]; 4,52 [58]; 6, 7 [10]; 7, 198 [Leitsatz 3] und 12, 113 [124]).

Die Entscheidungen des sog. BVerfG bestätigt die Aussage des GG und unterstreicht die Bindung aller Staatsgewalt, aller Gerichte und Behörden. **Der Schutz der Menschenwürde ist Aufgabe aller staatlichen Gewalt. Grundrechte werden unverletzlich und unveräußerlich garantiert. Grundrechte sind unmittelbar geltendes Gesetz.**

Eine Verletzung des Art. 101 GG begründet für den Beeinträchtigten (vgl. BVerfG NJW 1954, 593) die Verfassungsbeschwerde zum BVerfG (§ 90 BVerfGG). Eine unter Verletzung des Art. 101 GG ergangene Entscheidung hebt das BVerfG auf (§ 95 Abs. 2 BVerfGG). Dieses muß es zwingend machen, da alle Grundrechte **unmittelbar geltendes Gesetz** sind. Konsequenz: das Urteil eines Ausnahmerichtes ist auch ohne einer Aufhebung durch das BVerfG nichtig (a. M. Kern 159; Peters Strafpr. [1952] 408) Urteile gesetzwidriger Ausnahmerichte, die in Deutschland außerhalb des Geltungsbereichs des GG ergangen sind, sind dagegen absolut & unheilbar nichtig (KG. Berlin NJW 1954, 1901; vgl. Eink. S. 60) - daher meine Anforderung: was für ein Haus Ihnen untersteht und der Geltungsbereich.

Des Weiteren gilt uneingeschränkt in der BRD die Rechtsgarantie der Organe - sich an Recht und Gesetz zu halten - siehe dazu Art 20 (3) Die Gesetzgebung ist an die verfassungsmäßige Ordnung, die vollziehende Gewalt und die Rechtsprechung sind an Gesetz und Recht gebunden. D.h. jede Vorgehensweise im Widerspruch zum GG, den MRK, dem VR oder dem Rechtsstaatsprinzip untergräbt dieses Prinzip, die Vorgaben der HLKO - der Besatzungsmächte - sowie die in den Protokollen festgelegte Auslegung aller GG Artikel; dies bedeutet: WILLKÜR ist nichtig und stellt den Tatbestand des HOCHVERFASSUNGSVERRATES dar (Umdeutungsverbot von UNRECHT zu RECHT)!

STGB § 81 i.V.m. § 92 II Abs 1 und 2 § 81 Hochverrat gegen den Bund

- (1) Wer es unternimmt, mit Gewalt oder durch Drohung mit Gewalt
1. den Bestand der Bundesrepublik Deutschland zu beeinträchtigen oder

.....

§ 92 (2) Im Sinne dieses Gesetzes sind Verfassungsgrundsätze

2. die Bindung der Gesetzgebung an die verfassungsmäßige Ordnung und die Bindung der vollziehenden Gewalt und der Rechtsprechung an Gesetz und Recht,

.....

Sie wissen ebenso wie ich: Jedes Gesetz was dem Ranghöheren widerspricht ist nichtig!

Nicht nur nach GG Art. 25, sondern auch nach 2 BvR 1481 / 04 BVerfGE 111, 307 binden die Menschenrechtskonvention alle Entitäten:

MRK 6.1 : .. unabhängigen und unparteiischen, auf Gesetz beruhenden Gericht.

Der Geltungsvorrang des Grundgesetzes ist alleiniger Maßstab für alle nachfolgende Gesetzgebung und Rechtsprechung - Die Aufhebung des Geltungsbereichs wird so begründet: "Vorschrift aufgehoben durch das Erste Gesetz über die Bereinigung von Bundesrecht im Zuständigkeitsbereich des Bundesministeriums der Justiz vom 19.4.2006." BGBl. I S. 866. Die Konsequenzen auf die laufende Rechtsprechung sind, daß die Gesetze wegen Verstoßes gegen das Gebot der Rechtssicherheit ungültig und nichtig sind (BVerwGE 17, 192 = DVBl 1964, 147)! Jedermann muß, um sein eigenes Verhalten darauf einrichten zu können, in der Lage sein, den räumlichen Geltungsbereich eines Gesetzes ohne weiteres feststellen können. Ein Gesetz das hierüber Zweifel aufkommen läßt, ist unbestimmt und deshalb wegen Verstoßes gegen das Gebot der Rechtssicherheit ungültig (BVerwGE 17, 192 = DVBl 1964, 147).

Das Sozialgericht Berlin hat im Urteil einer Negationsklage vom 19.05.1992 (Aktenzeichen S 56 Ar 239/92) festgestellt, dass der so genannte "Einigungsvertrag" vom 31.08.1990 (BGBl.1990, Teil II, Seite 890) ungültig ist, da man nicht zu etwas beitreten kann, was bereits am 17.07.1990 aufgelöst worden ist.

Ich verweise auch auf den 3. Leitsatz der BVerfGE 23, 98 (99) vom 14.2.1968 sowie auf Palandt BGB §839, StGB §203, BVR 376/78 und 1 BvR 374/09 58 vom 29.1.2010: „**einmal gesetztes Unrecht wird nicht dadurch zu Recht, dass es angewendet und befolgt wird**“ Dies steht im Einklang mit der ständigen Rechtsprechung des BVerfG: „Ein Gesetz ist nichtig; Gründe hierfür sind im Verstoß gegen das Zitiergebot Art. 19 Abs. 1 Satz 2 und im Verbot der Anwendung von Gesetzen, die **Rechtsunsicherheit** verursachen.“

Seit November 2007 sind nun auch die Gerichte, welche zu gewissen Zeiten bestimmte Aufgaben noch ausführen durften, laut 2.BMJBBG Art.4 ebenfalls geschlossen worden. Ein Antrag an die Alliierten zur Wiederaufnahme liegt nicht vor; wie kann dann ein Rechtspfleger legal arbeiten ?

Da die Einführungsgesetze wurden durch die Bundesbereinigungsgesetze gelöscht; damit kann keines der Gesetze mehr angewandt werden; daher: bitte teilen Sie mir Ihre Rechtsgrundlagen mit.

Dies haben Sie nicht nur zu wissen, sondern es ist Ihnen durch die Fachliteratur seit 2006 bekannt - dennoch wollen Sie eine vollstreckbare Ausfertigung ausfertigen - es ist müßig, alle StGB und VStGB Artikel aufzuführen - einschließlich VStGB §5: Unverjährbarkeit ! - welche hier greifen (Bitte beachten Sie das StGB zu Officialdelikten). Da es hier ja keine Rechtsstaatlichkeit gibt und dieser erneute Verstoß gegen Völker- und Naturrecht mir meine Zeit raubt, werde ich schwerlich umhin kommen, all diese Vorkommnisse in meinem Schriftsatz für den Internationalen Strafgerichtshof (IStGH) / International Criminal Court (ICC) im Maanweg 174 in 2516 AB Den Haag aufzuführen.

Letztes Jahr (2010) habe ich bei dem 1. Bürgermeister der Gemeinde Feucht: Konrad Rupprecht meine Erklärung zum geänderten Personenstand als natürlicher Mensch inkl. Proklamation hinterlegt.

Sowohl aus dem RuStAG, welche durch die BRD nie rechtswirksam geändert werden konnte, als auch aus dem ebenfalls durch die BRD nicht abänderbare GG wurde ich als DR Bürger geboren.

Damit stand ich schon immer (jedoch wurde mir dieses unter Vortäuschung falscher Tatsachen arglistig verheimlicht) der BRD exterritorial gegenüber. Damit greift aus dem ursprünglichen GVG § 18 - § 20, insbesondere §20 Absatz 2 § 20 [Weitere Exterritoriale]

(1) Die deutsche Gerichtsbarkeit erstreckt sich auch nicht auf Repräsentanten anderer Staaten und deren Begleitung, die sich auf amtliche Einladung der Bundesrepublik Deutschland im Geltungsbereich dieses Gesetzes aufhalten.

(2) Im übrigen erstreckt sich die deutsche Gerichtsbarkeit auch nicht auf andere als die in Absatz 1 und in den §§ 18 und 19 genannten Personen, soweit sie nach den allgemeinen Regeln des Völkerrechts, auf Grund völkerrechtlicher Vereinbarungen oder sonstiger Rechtsvorschriften von ihr befreit sind.

Durch meine Erklärung zum geänderten Personenstand inkl. Proklamation mit Indemnität tangiert dieses auch zusätzlich *GVG § 18 & § 19 [Konsularische Vertretungen]*

(1) *Die Mitglieder der im Geltungsbereich dieses Gesetzes errichteten konsularischen Vertretungen einschließlich der Wahlkonsularbeamten sind nach Maßgabe des Wiener Übereinkommens über konsularische Beziehungen vom 24. April 1963 (BGBl. 1969 II S. 1585 ff.) von der deutschen Gerichtsbarkeit befreit. Dies gilt auch, wenn ihr Entsendestaat nicht Vertragspartei dieses Übereinkommens ist; in diesem Falle findet Artikel 2 des Gesetzes vom 26. August 1969 zu dem Wiener Übereinkommen vom 24. April 1963 über konsularische Beziehungen (BGBl. 1969 II S. 1585) entsprechende Anwendung. Besondere völkerrechtliche Vereinbarungen über die Befreiung der in Absatz 1 genannten Personen von der deutschen Gerichtsbarkeit bleiben unberührt.*

Bezüglich der proklamierten Selbstverwaltung verweise ich auch auf den weiterhin gültigen SMAD Befehl Nr. 160 (Quelle: Strafgesetzbuch, Nebengesetze, Kontrollratsbeschlüsse, Zonenstrafrecht, Kritische Textausgabe Carl Heymanns Verlag/ Berlin 1948, Lizenznummer 76-G.N. 0-47-316/47): SMAD Befehl Nr. 160 betr. Unterbindung von Diversionsakten vom 3. Dezember 1945

Zwecks Unterbindung der verbrecherischen Tätigkeit einzelner Personen, welche auf den Abbruch des wirtschaftlichen Aufbaus der deutschen **Selbstverwaltungsorgane** gerichtet ist, befehle ich:

1. Personen, denen auf den Abbruch der wirtschaftlichen Maßnahmen der deutschen Selbstverwaltungsorgane oder der deutschen Verwaltungen gerichtete Diversionsakte nachzuweisen sind, werden einer Gefängnisstrafe bis 15 Jahren und in besonders schweren Fällen der Todesstrafe unterworfen.

Ihre rechtswidrigen sog. "Amts"Handlung sind niederzuschlagen, unter Bezugnahme auf die gültigen Vorschriften des Art. VI MRG Nr. 2 (ferner SJZ 48, 779), den SMAD Befehl Nr. 228 vom 30.6.1946 (siehe dazu auch BVerwG 28.11.1958, BAG vom 30.6.1955, a. A BGH 19, 253; 20, 30; vgl. dazu Maier, JZ 1956, 396). Des Weiteren liegt fehlende Autorität einer "deutschen Staatsgewalt" gegenüber der übergeordneten Gewalt vor: OGH BZ vom 31.3.1946, NJW 49, 502 mit den Vorschriften in Art. VI MRG 2, ferner SJZ 48, 779 VwGO §42; dazu Vorbem. §3 - 7 StGB Rn. 44 besatzungsrechtl. Urteil & Überleitungsvertrag. Der Gerichts- insbesondere Gerichtsverwaltungsrechtsweg ist nach BVerwG vom 1.3.1968 VRspr. 19 Nr. 202 schon wegen fehlender dt. Gerichtsbarkeit ausgeschlossen und alle "Gerichtsverwaltungsbehörden" sind nach Art. 2 Abs. 1 des Überleitungsvertrags i.d.F. vom 1.3.1955 (BGBl. II S. 301 / 405) gehindert. Ich erinnere: für die BRD gelten neben dem GG die mit Verfassungsrang weitergeltenden Grundrechte nach Art. 129 und 153 der WRV (BGHZ 6, 208 [210 ff]; 6, 270 [274])

Fragen der räumlichen und sachlichen Zuständigkeit richten sich nach dem SMAD Befehl Nr. 16 vom 17.2.1949, die Überleitungsbestimmungen vom 8.5.1947 aus §3 (4) und dem genannten SMAD Befehl Nr. 228 vom 30.6.1946. Sie begehen hier fortgesetzt einen Verstoß gegen das Potsdamer Abkommen: "die Grundsätze des Gerichtswesen" in der Potsdamer Konferenz III A 8 mit vorsätzlicher Verletzung des Kontrollratsproklamation Nr. 3, des Kontrollratsgesetzes Nr. 4 und die Anordnung der Alliierten Kommandantura vom 28.3.1947. Durch die HLKO Pflichten der Besatzer, werde ich diese Vorgänge diesen melden und beziehen mich damit auch auf den SMAD Befehl Nr. 16 vom 17.2.1949 (siehe LG Berlin 2.3.1949 Az 10.02261 / 48; JR. 1949 S. 220) von Generalmajor A. Kotikow sowie auf die Direktive 1067 vom 18.10.1945 des Oberkommandierenden US General Harry Conner.

Wie geschrieben: das Sozialgesetzbuch ist ungültig wegen Verstoßes gegen das Zitiergebot gemäß Artikel 19 Abs. 1 Satz 2 GG (Die Frage, wie ein verfassungswidriges Gesetz zu behandeln ist, hat das Bundesverfassungsgericht in seiner Entscheidung [BVerfGE 8, 1, Rdn. 50](#), mit Rechtssatz wiederum gemäß [§ 31 Abs. 1 BverfGG](#) für alle Verfassungsorgane des Bundes und der Länder sowie alle Behörden und Gerichte zwingend bindend erklärt: "Grundsätzlich ist ein gegen die Verfassung verstößendes Gesetz für nichtig zu erklären."). »Die Grundrechte sind in erster Linie Abwehrrechte des Bürgers gegen den Staat; in den Grundrechtsbestimmungen des Grundgesetzes verkörpert sich aber auch eine objektive Wertordnung, die als verfassungsrechtliche Grundentscheidung für alle Bereiche des Rechts gilt.« - 1. Leitsatz, BVerfGE 7, 198 – Lüth. Auch der Entscheid 1 BvR 361/78 vom 27.09.1978 belegt die Nichtigkeit von Gesetzen bei Verstoß gegen das Zitiergebot. BVerwGE 17, 192 - Gebot der Rechtssicherheit !1 BvR 361/78. D.h. es wohnt dem Artikel 19 Absatz 1 Satz 2 (Zitiergebot) auf Grund eigener Gesetzeskraft inne, dass ein Gesetz, das gegen das Zitiergebot verstößt, automatisch nichtig ist (siehe das Zitat von Professor Dr. Heitzen/ FU Berlin 2001). Sie wissen, alle Gesetzeswerke, welche in Grundrechte eingreifen, unterliegen zwingend dem Zitiergebot - wobei jedoch in dem vorgenannten Gesetzeswerk SGB der Art. 19 verletzt wurde. Damit bedarf es keiner weiteren Begründung, denn es liegen offensichtliche Tatsachen vor:

Verstoß gegen § 33 VwVfG bzw. § 34 VwVfG führt nach § 44 VwVfG zur Nichtigkeit und stellt einen Akt nach § 271 StGB & § 348 StGB dar, wenn nicht gemäß § 48 VwVfG alle ergangenen Verwaltungsakte zurückgenommen werden. Ich verweise in diesem Zusammenhang auch auf § 99 VwGO, §§ 138, 139 ZPO sowie §16, 21 GVG, Art. 101, Art. 103 GG, § 11 StGB – analog VStGB - immer mit VStGB §5.

So können Sie Ihrer Direktorin mitteilen, daß der Vorgang wegen unüberwindbaren Verfahrenshindernissen gemäß § 20 II GVG einzustellen ist, oder daß das Verfahren (u.a. wegen der Nichtigkeit aller am sog. AG ergangenen Beschlüsse nach § 48 VwVfG) eingestellt wurde und damit kann keine vollstreckbare Ausfertigung erstellt wird (werden kann) sowie die ergangene widerrufen bis zum 28.2.2011.

Mit freundlichen Grüßen

PS: Dies ist nur eine Ein-/Einführung; da es müßig ist, meine Ausführungen noch weiter zu untermauern.

Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetz

vom 22. Juli 1913.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen etc.

verordnen im Namen des Deutschen Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrats und des Reichstags, was folgt:

Erster Abschnitt.

Allgemein Vorschriften.

§ 1.

[1] Deutscher ist, wer die Staatsangehörigkeit in einem Bundesstaat (§§ 3 bis 32) oder die unmittelbare Reichsangehörigkeit (§§ 3 bis 35) besitzt.

§ 2.

[1] Elfaß-Lothringen gilt im Sinne dieses Gesetzes als Bundesstaat.

[2] Die Schutzgebiete gelten im Sinne dieses Gesetzes als Inland.

Zweiter Abschnitt.

Staatsangehörigkeit in einem Bundesstaate.

§ 3.

[1] Die Staatsangehörigkeit in einem Bundesstaate wird erworben durch Geburt (§ 4),

durch Legitimation (§ 5),

durch Eheschließung (§ 6),

für einen Deutschen durch Aufnahme (§§ 7, 14, 16),

für einen Ausländer durch Einbürgerung (§§ 8 bis 16).

§ 4.

[1] Durch die Geburt erwirbt das eheliche Kind eines Deutschen die Staatsangehörigkeit des Vaters, das uneheliche Kind eines Deutschen die Staatsangehörigkeit der Mutter.

[2] Ein Kind, das in dem Gebiet eines Bundesstaates aufgefunden wird (Findelkind), gilt bis zum Beweise des Gegenteils als Kind eines Angehörigen dieses Bundesstaates.

§ 5.

[1] Eine nach den deutschen Gesetzen wirksame Legitimation durch einen Deutschen begründet für das Kind die Staatsangehörigkeit des Vaters.

§ 6.

[1] Durch die Eheschließung mit einem Deutschen erwirbt die Frau die Staatsangehörigkeit des Mannes.



Mahnabt

Rechtsprechung des BVerfG: „Verbot der Anwendung von Gesetzen, die Rechtsunsicherheit verursachen“
GG Art. 101 (Verbot von Ausnahmegerichten) Niemand darf seinem gesetzlichen Richter entzogen werden

Ihr Schreiben vom ist keine qualifizierte Antwort auf mein Fax vom und stellt demzufolge keine Abhilfe dar. Deshalb steht die Beantwortung noch aus, welche jedoch - bezogen auf die 2 Wochen - nun nicht mehr fristgerecht erfolgen kann.

Ihr Schreiben ist schon deshalb unqualifiziert, weil

1. kein Beleg erbracht wurde, womit ich es zu tun habe (wiederum kein Nachweis eines Amtes oder eines Amtssiegels): ich bat Sie, mir im Einklang mit §15 des Gerichtsverfassungsgesetzes vom 01. Okt. 1879 in der Fassung vom 22. März 1924 (RGBl 1924. S. 299), welches mit Datum 27. Januar 1877 im RGBl 1877, Seite 77 veröffentlicht wurde (KISSEL: EGGVG, GVG Kommentar, Verlag C.H. Beck, 3. Aufl. 2001) mitzuteilen, mit was für einem Gericht (sind Sie ein Staatsgericht?) ich es hier zu tun haben soll.
2. **unheilbare Nichtigkeit** siehe VwVfG §44 - ergibt niemals Rechtskraft - also wovon soll hier die Rede sein? - stattdessen steht der Straftatbestand durch Ihre Person fest, dass Sie aufgrund eines nichtigen Verwaltungsaktes eine vollstreckbare Ausfertigung ausgestellt haben - siehe meine Ausführungen zu § 52 BBG & § 78 Des Weiteren wurde damit gegen BGBl. I S. 2586 vom 17.12.2008 mit Wirkung zum 1.9.2009 und damit gegen ZPO 291 verstoßen, da es unmöglich ist, „rechtskonform“ einen vollstreckbaren Titel auszustellen.
3. auch durch Verstoß gegen ZPO §42 *Großer Kommentar Zöller Rn 24* Verfahrensleitung & *Rn 26* richterl. Aufklärungspflicht ist dieses ein unheilbar **nichtiges Verfahren** und bewirken damit weder Rechtskraft, noch Rechtswirksamkeit oder gar Rechtsfolgen für meine Person.

Nicht nur gemäß dem Gerichtsverfassungsgesetz ist eine Handlung ohne rechtliche oder gesetzliche Grundlage nichtig (GVG §16: *Ausnahmegerichte sind unstatthaft. Niemand darf seinem gesetzlichen Richter entzogen werden.* - siehe dazu GG Art. 101 sowie das Völkerrecht, wie zB die MRK). Somit fallen alle Ihre bisherigen und zukünftigen Handlungen sowie die Folgen aus Ihren Handlungen nicht nur unter das StGB (u.a. §82 & §91 wegen GG Verstoß), sondern zuverlässig auch unter VStGB (vom 26.6.2002: BGBl. I, 2254) sowie unter unbeschränkte Privathaftung (leider haben Sie die goldene Brücke, welche ich Ihnen aufzeigte, nach §48 VwVfG den rechtswidrigen Verwaltungsakt zurückzunehmen, nicht angenommen).

Ansonsten verweise ich auf mein gestriges Fax, welchem nichts hinzuzufügen ist.

Mit freundlichen Grüßen



Rechtsprechung des BVerfG: „Verbot der Anwendung von Gesetzen, die Rechtsunsicherheit verursachen“
GG Art. 101 (Verbot von Ausnahmegerichten) Niemand darf seinem gesetzlichen Richter entzogen werden

weder Sie noch die ebenfalls involvierten Personen / Richter haben auf mein Fax vom 24.10.2010 reagiert. Ich gab Ihnen die Chance, nach § 48 VwVfG den rechtswidrigen Verwaltungsakt - wegen der **unheilbaren Nichtigkeit**, da ein **nichtiges Verfahren** nach VwvFG §44 vorliegt - zurückzunehmen, was nicht erfolgte; stattdessen wurde das sog. Jugendamt FS involviert, wodurch der Fakt des VStGB §5, §9, ... bereits eingetreten ist.

Ich weise hiermit darauf hin, dass nach internationalem Recht, mit dem Abend des kommenden Montags, die 21 Tage abgelaufen sind - eine zusätzliche Woche, als die in Deutschland üblichen zwei Wochen - und damit unwidersprochen meine Eingabe einen unwiderlegten Fakt nach internationalem Recht darstellt.

Ich kann Sie nur daran erinnern, ebenso, alle seit 1997 ebenfalls involvierten Personen / Richter darüber zu informieren (Ihre Amtspflicht).

Weder Sie, noch die seit 1997 involvierten Personen / Richter belegt mir bis heute Ihre Kompetenz / Legitimation, nach der Sie hoheitliche amtliche Handlungen durchführen dürfen und verstoßen auch damit gegen GG Art. 1 (3) sowie Art 20 (4), was ein Bruch des Grundgesetzes darstellt (siehe StGB); auch habe ich Sie bereits auf § 78 (1) hingewiesen. Wie ich schon erwähnte, haben Sie aufzuklären. Dieser Ihrer Pflicht liegt nicht nur BBG §52 sondern vor allem der GG 103 zu Grunde (dies finden Sie u.a. in der ZPO §139 umgesetzt).

JEDES Gesetz(buch) inkl. den Verordnungen und dem GG muß den Geltungsbereich benennen ! - dies schließt neben dem räumlichen Geltungsbereich auch den zeitlichen Geltungsbereich und den sachlichen Geltungsbereich ein; ein Verweis alleine genügt der (Form-)Vorschrift nicht - dieser wurde bis heute nicht nachgewiesen.

Ich verweise auch auf den 3. Leitsatz der BVerfGE 23, 98 (99) vom 14.2.1968 sowie auf Palandt BGB §839, StGB §203, BVR 376/78 und 1 BvR 374/09 58 vom 29.1.2010: „**einmal gesetztes Unrecht wird nicht dadurch zu Recht, dass es angewendet und befolgt wird**“ Dies steht im Einklang mit der ständigen Rechtsprechung des BVerfG: „Ein Gesetz ist nichtig; Gründe hierfür sind im Verstoß gegen das Zitiergebot Art. 19 Abs. 1 Satz 2 und im Verbot der Anwendung von Gesetzen, die **Rechtsunsicherheit** verursachen.“ Es soll daran erinnert werden, dass dieser Leitsatz entsprechend § 31 Abs. 1 BVerfGG (*„Die Entscheidungen des BVerfGs binden die Verfassungsorgane des Bundes und der Länder sowie alle Gerichte und Behörden.“*) bindend ist.

Denn Sie berufen sich bei Ihrem Vorgehen auf Gesetzestexte <auch aus dem BGB>, welche wegen ihrer Nichtigkeit nicht angewendet werden dürfen. Das BBG §56, welches auf BRRG §38 (BundesrechtsrahmenG) verweist, gibt Ihnen das Remonstrationsrecht/-pflicht, denn Sie haben persönlich alles zu prüfen, da Sie nach BGB § 823 & 839 für jede Ihrer Handlungen privat vollumfänglich haften. Hintergrund ist die Fürsorgepflicht des Staates: über alles, uneingeschränkt aufklären.

Die Folge; ein Beamte, der nicht remonstriert hebelt die verfassungsmäßige Ordnung und damit die BRD als solches aus (VStGB, StGB § 81 / §92). Jedes nicht - remonstrieren ist damit eine vorsätzliche Amtspflichtverletzung: BBG § 58 (1) Der Beamte hat folgenden Diensteid zu leisten: *„Ich schwöre, das Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland ... zu wahren ... “*. Sie sehe, Sie sind durch Ihren Amtseid auf das Grundgesetz der BRD nicht nur an **die Einhaltung aller Gesetze gebunden** und haben sich in Kenntnis darüber zu setzen, ob diese Gesetze so (noch) Bestand haben - denn Unkenntnis befreit nicht von der Schadensersatzpflicht; Ihr Vorgehen fällt damit unter entsprechende Straftatbestände. D.h. Ihr Vorgehen widerspricht geltendem Recht ! - ja

es muss sogar befürchtet werden, dass hier die Rechtsprechung wissentlich / wider besseres Wissen mißachtet wird - siehe Ihre Nachweispflicht nach GG und BBG - ebenso, ob Ihr Vorgehen auf gültigen Gesetzen basiert.

Gerne erläutere ich Ihnen den weiteren Zusammenhang, obwohl dies nur noch zu Ihrem Verständnis erfolgt, denn der Sachverhalt steht bereits zweifelsfrei fest:

Zu GG 20 Abs. (3) und (4) hat ISENSEE, JOSEF, im Verlag Gehlen, Bad Homburg 1968, auf Seite 41 publiziert: "Der Rechtsstaat garantiert dem Einzelnen effektiven Rechtsschutz..." Dies finden wir bei den Konventionen zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten wieder:

Art. 17 (Verbot des Missbrauchs der Rechte) Jeder Mensch hat das Recht auf Freiheit und Sicherheit.

Art. 6 (1) (Recht auf faires Verfahren)

Die BRD hat sich durch ihre Mitgliedschaft in der UN, der EU und NATO zu einer zwingenden Rechtsstaatlichkeit verbal und schriftlich verpflichtet; auch die BRD garantiert mit der Fassung des Protokolls Nr. 11 der EU Menschenrechte und Grundfreiheiten !

Das GG ist die unveränderbare Norm für die BRD und kein Gesetz darf gegen eine Norm verstoßen !

Der Vorrang des Völkerrechts finden wir in Art. 25 GG [Geltung von Völkerrecht]: Die allgemeinen Regeln des Völkerrechtes sind Bestandteil des Bundesrechtes. Sie gehen den Gesetzen vor und erzeugen Rechte und Pflichten unmittelbar für die Bewohner (damit auch für jeden Staatsdiener) des Bundesgebietes.

D.h. für jede Person ohne jede Ausnahme ist vor jedem anderen Gesetz das Völkerrecht umzusetzen - dies schließt natürlich die Menschenrechtskonventionen ein: Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten vor allem Art. 5, Art. 6, Art. 13, etc. In diesem Zusammenhang verweise ich explizit auf Internationaler Pakt über bürgerliche und politische Rechte (IPbürger): BGBl. 1973 II S. 1534 Vom 19.12.1966 hier im Besonderen auf Teil II Art. 5 Satz 2. und auf Teil III Art. 7

GG Art. 25: Rn 44

Art. 25 Satz 1 räumt den "allgemeinen Regeln des Völkerrechts" die Stellung innerstaatlichen Rechts ein und bewirkt damit, dass sie unmittelbar Eingang in die deutsche Rechtsordnung finden. Die Verfassungsnorm wirkt für diese Regeln als genereller Vollzugsbefehl, durch den sie ohne weiteren staatlichen Transformationsakt in ihrem jeweiligen Geltungsbestand Bestandteil des im Hoheitsbereich der Bundesrepublik Deutschland geltenden objektiven Rechts werden. Die Übernahme der allgemeinen Regeln trägt damit nicht statischen, sondern dynamischen Charakter; sie ist "eine perpetuierliche - das heißt ständig neu erfolgende" Übernahme. Die Qualifizierung der allgemeinen Regeln des Völkerrechts als Bestandteil des Bundesrechtes führt zu den folgenden Konsequenzen:

1. Die allgemeinen Regeln des Völkerrechts sind Recht im Sinne des Art. 20 Abs. 3 und gehören zur verfassungsmäßigen Ordnung im Sinne des Art. 2 Abs. 1.
2. Als Teil der deutschen Rechtsordnung sind die von allen Organen zu beachten und gegebenenfalls anzuwenden.
3. Die Geltung der allgemeinen Regeln des Völkerrechts als Bestandteil des Bundesrechtes sichert ihnen auch den Geltungsvorrang vor dem Landesrecht (Art. 31).

D.h. kein einziger Artikel des Völkerrechtes muss von der Regierung ratifiziert werden, da es durch diesen GG Artikel schon Bundesrecht ist - und Bundesrecht bricht Landesrecht: GG 31.

„Kein Gesetz ohne Verfassung“ - ist ebenfalls unumgängliche Grundlage eines jeden Rechtsstaates.

So gibt das dt. GrundGesetz folgende Garantien

GG Art. 1 Abs. 3 Grundrechte sind unmittelbar geltendes Recht

(1) 1. Die Würde des Menschen ist unantastbar.

2. Sie zu achten und zu schützen ist Verpflichtung aller staatlichen Gewalt.

GG Art. 14 Eigentumsgarantie

(1) 1. Das Eigentum und das Erbrecht werden gewährleistet.

GG Art. 19 Zitiergebot

(1) 1. Soweit nach diesem Grundgesetz ein Grundrecht durch Gesetz oder auf Grund eines Gesetzes eingeschränkt werden kann, muß das Gesetz allgemein und nicht nur für den Einzelfall gelten.

2. Außerdem muß das Gesetz das Grundrecht unter Angabe des Artikels nennen.

(2) In keinem Falle darf ein Grundrecht in seinem Wesensgehalt angetastet werden.

(3) Die Grundrechte gelten auch für inländische juristische Personen, soweit sie ihrem Wesen nach auf diese anwendbar sind.

19 (2) GG Rn.

Die Wesensgehaltsgarantie des Grundgesetzes Artikel 19 Absatz 2 unter :

B. I. Grundlagen

2. Die Bedeutung der Wesensgehaltsgarantie

3. Ratio und Anwendungsbereich

Rn 112

Artikel 19. Abs. 2 dient der materiellen Sicherung der Grundrechte und soll diese vor einer Aushöhlung bewahren. Damit wendet sich das Grundgesetz auch an dieser Stelle gegen jene weitgehende Gesetzesabhängigkeit der Grundrechte, die für das Weimarer Grundrechtsverständnis noch prägend war und dort zur Figur des "leerlaufenden" Grundrechts geführt hat. In der Systematik der Grundrechte fungiert die Wesensgehaltsgarantie als Schranken - Schranke, als das Grundrecht verstärkende " Abwehrform " .

Dabei knüpft Artikel 19 Abs. 2 ungeachtet seines möglicherweise mißverständlichen Textbezuges (" in keinem Falle ") und ungeachtet seines entstehungsgeschichtlichen Zusammenhangs mit Abs. 1 nach überwiegender Auffassung nicht an den engen Begriff der " Einschränkung " an, den Rechtsprechung und h. M. dort zu runde legen (RnNr. 43 FF., 74f.), sondern an jede Beschränkung des effektiven Schutzbereichs eines Grundrechtes.

5. Rechtsfolgen Rn 121

Tastet eine staatliche Maßnahme den Wesensgehalt eines Grundrechtes an, so ist sie rechtswidrig und verletzt die Betroffenen in ihren grundrechtlich geschützten Interessen. Entsprechende Gesetze, Rechtsverordnungen und Satzungen sind nichtig. Auch Verwaltungsakten dürfte bei einem Eingriff in den Wesensgehalt der Makel der Rechtswidrigkeit auf der Stirn stehen, so daß sie i.d.R nichtig sein werden.

Dies bedeutet: jeder Verstoß gegen Art. 19 Abs. 1 S. 2 GG - Zitiergebot bewirkt die vollständige Ungültigkeit bzw. Nichtigkeit des Gesetzes und deren Rechtsfolgen. Mit dieser Formulierung unterstreicht, dass es sich um eine zwingende formell-rechtliche Anforderung an das grundrechtseinschränkende Gesetz handelt.

Grundrechtseinschränkungen durch ein Gesetz oder dessen Vollzug sind unzulässig, wenn sie der Gesetzgeber unter Verstoß gegen das Zitiergebot angeordnet hat. Auf Verschulden kommt es dabei nicht an. Derartige Gesetze sind nichtig. Eine Heilung durch die nachträgliche Aufnahme von Zitierklauseln kommt nicht in Betracht, weil die Warn- und Besinnungsfunktion des Art. 19 (1) S.2 nachträglich nicht mehr erfüllt werden kann. (gr. Kommentar zum Bonner Grundgesetz, v. Mangoldt, Klein, Starck, Vahlen-Verlag, 5. Auflage)

Als vorkonstitutionelles Recht wird das Recht aus der Zeit vor dem ersten Zusammentritt des Deutschen Bundestages bezeichnet. Dieses vorkonstitutionelle Recht so sieht es Art. 123 Abs. 1 GG ausdrücklich vor, darf nur dann weiterhin angewendet werden, soweit es **nicht** dem Grundgesetz widerspricht. Fakt ist jedoch, dass alle vorkonstitutionellen Gesetzbücher dem GG Art. 19 widersprechen und damit ungültig sind und dadurch keinerlei Gesetzes- / Rechtskraft entfalten können, denn es führt immer und zwingend zu Nichtigkeit.

Also: alle Parlamentsgesetze, die in Grundrechte eingreifen dürfen, diese also einschränken, müssen seit dem Inkrafttreten des Bonner Grundgesetzes auch die zwingende Gültigkeitsvorschrift des Zitiergebotes gemäß Art. 19 Abs. 1 Satz 2 GG erfüllen, ansonsten sind solche Gesetze ungültig, sind nie wirklich in Kraft getreten. (siehe hierzu - Kommentar von Kurt-Georg Wernicke, Erstbearbeitung 1949) Ihre Nichtigkeits-erklärung erfolgt seitens des BVerfG einzig deklaratorisch, für eine konstitutive Entscheidung ist kein Raum. **Alle auf ungültigen Gesetzen basierende Verwaltungsakte sind nichtig, das Gleiche gilt für auf ungültigen Gesetzen basierende Gerichtsentscheidungen.**

StPO, ZPO, GVG: Am 12.09.1950 erschien im Bundesgesetzblatt: „Vereinheitlichungsgesetz vom 12.09.1950, BGBl I, S. 455“: Artikel 9

Bekanntmachung des Wortlautes des Gerichtsverfassungsgesetzes, der Zivilprozessordnung und der Strafprozessordnung. Das Gerichtsverfassungsgesetz, die Zivilprozessordnung und die Strafprozessordnung gelten vom Tage des Inkrafttretens dieses Gesetzes ab in der aus den Anlagen 1 - 3 ersichtlichen Fassung.

GVG, ZPO und StPO waren im Rahmen der Beratungen zum sog. Vereinheitlichungsgesetz in einem vollständigen parlamentarischen Gesetzgebungsverfahren, wie es das Bonner Grundgesetz seit seinem Inkrafttreten am 23.05.1949 vorschreibt, beraten und verabschiedet worden - siehe Sitzungsprotokoll der 79. Sitzung des Deutschen Bundestages vom 26.07.1950. Obwohl alle drei Gesetze diverse Grundrechtseingriffe und somit Grundrechtseinschränkungen ermöglichen, hat der parlamentarische (einfache) Gesetzgeber sich nicht an das ihn verfassungsrechtlich verankerte zwingende sog. Zitiergebot gemäß Artikel 19 Abs. 1 Satz 2 GG als die Grundrechte garantieren sollende Gültigkeitsvorschrift gehalten, die da lautet:“Außerdem muss das Gesetz das Grundrecht namentlich unter Angabe des Artikels nennen.”

Bonner Kommentar zum GG zu Artikel 123 Abs. 1, Ausgabe 2009: „Im Widerspruch zum GG stehen alle zu

Eingriffen in Grundrechte ermächtigende Normen früheren Rechts, die nicht formelles Gesetzesrecht sind (Art. 19 Abs. 1 Satz 1, § 104 Abs. 1) sowie auch alle eingriffsermächtigenden „Gesetze“ der nationalsozialistischen Zeit, die in dem Verfassungskonglomerat des sogenannten Dritten Reiches – „nachdem im neuen Reich... Gesetzgebung und Exekutive in der Hand des Führers vereinigt worden sind, hat der Begriff des „formellen Gesetzes“ seinen Sinn verloren“.

Auch in der zur Zeit angewendeten Fassung der Justizbeitreibungsordnung sind die darin enthaltenen gemäß Artikel 19 Abs. 1 GG zitierpflichtigen Grundrechtseinschränkungen nicht im Sinne von Artikel 19 Abs. 1 Satz 2 GG benannt. Somit ist auch diese Verordnung aus diesem Grunde ungültig, denn darin sind Einschränkungen des Eigentums beinhaltet und damit hätte auch das Grundrecht aus Artikel 14 Abs. 1 GG zitiert werden müssen. Diese Unterlassung führt zur Ungültigkeit des gesamten Gesetzes.

Nach wie vor schränkt das zum 01.09.2009 in Kraft getretenen FamFG die Grundrechte gemäß Artikel 2.1 GG (das Recht auf freie Selbstbestimmung), Art. 2.2 GG (Freiheit der Person, Körperliche Unversehrtheit), Art. 6 GG (Ehe und Familie), Art. 13 GG (Unverletzlichkeit der Wohnung), Art. 14 Abs. 1 GG (Recht auf Eigentum) einfachgesetzlich nach Maßgabe des Gesetzes ein, ohne dass jedoch dem Artikel 19 Abs. 1 Satz 2 GG (Zitiergebot) genügt wird. Dieses geschieht beispielsweise in den §§ 35, 89, 90, 91, 94, 95, 96, 96a, 119, 120, 210, 280, 283, 284, 297, 321, 322, 326, 358, 388, 389, 413, 420 FamFG. Das Gesetz hat damit keine Gesetzeskraft erlangt, **das FamFG ist weiterhin** (wie schon vor dem 1.9.09) **ungültig**. Das FGG, welches zum 31.08.2009 außer Kraft gesetzt worden ist, war ebenfalls auf Grund des GG Art.1 **ungültig** und konnte somit keine Wirkung entfalten.

Bleibt schließlich festzustellen, dass ebenso das GVG zitierpflichtige Freiheitsgrundrechte einschränkt, der Gesetzgeber jedoch bis heute sich seiner aus dem Rechtsbefehl gemäß Art. 19 Abs. 1 GG Verpflichtung, die eingeschränkten Freiheitsgrundrechte im GVG (& der FGO) namentlich unter Angabe des Artikels zu zitieren systematisch entzieht. Zur weiteren Erhellung wird die Entscheidung des BVerfG vom 27. Juli 2005 in 1 BvR 668/04 wie folgt zitiert: „Nach Art. 19 Abs. 1 Satz 2 GG muss ein Gesetz dasjenige Grundrecht unter Angabe seines Artikels benennen, das durch dieses Gesetz oder aufgrund dieses Gesetzes eingeschränkt wird. Das Zitiergebot findet Anwendung auf Grundrechte, die aufgrund ausdrücklicher Ermächtigung vom Gesetzgeber eingeschränkt werden dürfen (vgl. BVerfGE 64, 72 <79 f.>).“ BVerfGE 55, 100 - Erinnert werden soll an dieser Stelle auch an die Entscheidung BVerfGE 55, 100 in der es heißt:„Verletzt eine gesetzliche Regelung das Grundgesetz, so hat das grundsätzlich zur Folge, dass sie für nichtig zu erklären ist.“

Die drei Gewalten sind grundgesetzlich verpflichtet, keine ungültigen Gesetze gegen den einzelnen Grundrechtsträger anzuwenden, denn die Anwendung ungültiger Gesetze stellt immer eine unzulässige Grundrechteverletzung dar. (Art. 1.3 GG i.V.m. Art. 1.2 GG)

Die Radbruchsche Formel belegt: jedes „unrichtige Recht“ wird ohne Anwendung der Radbruchschen Formel zu Unrecht und verliert damit seine Rechtsnatur: „jedes Gesetz als "unrichtiges Recht" hat der Gerechtigkeit zu weichen“ - auch hier greift das Naturrecht, welches sowieso allen andere Gesetzen vorangehen - vereinfacht gesagt: Gerechtigkeit geht jedem Gesetz vor (siehe dazu auch den Richtereid): wo Gerechtigkeit nicht einmal erstrebt wird, wo die Gleichheit, die den Kern der Gerechtigkeit ausmacht, bei der Setzung positiven Rechts bewußt verleugnet wurde, da ist das Gesetz nicht etwa nur "unrichtiges" Recht, vielmehr entbehrt es überhaupt der Rechtsnatur. Denn man kann Recht, auch positives Recht, gar nicht anders definieren als eine Ordnung und Satzung, die ihrem Sinne nach bestimmt ist, der Gerechtigkeit zu dienen.“ (siehe Verleugnungsformel).

Gemäß GG Artikel 1 Satz 3 haben die Grundrechte des Grundrechtsträgers absoluten Vorrang. Freiheit und Unverletzlichkeit des Bürgers sind elementare Menschenrechte. Das Prinzip, daß das Volk der "Souverän" ist und die Freiheit des Einzelnen das elementare Ziel des Grundgesetzes ist, und nicht daß der Einzelne dem Staat unterliegt - findet sich beispielhaft ebenfalls im

Art. 19 Abs. 4 GG besagt des Weiteren kurz und knapp: **Es gibt kein Recht im Unrecht!** Daher belegen Sie mir bitte, wieso gerade dieser durch Sie durchgeführte Verwaltungsakt kein sittenwidriges Rechtsgeschäft § 138 [Nichtigkeit infolge von Sittenwidrigkeit] sein soll - BGB§ 138 sagt auch aus, dass es ohne Norm keine legal anwendbaren Gesetze geben kann.

In diesem Zusammenhang möchte ich auch auf das **Estoppel**-Prinzip verweisen - Zitat aus einem Gutachten von Prof. Dr. Eckhard Pache nachfolgend: "Ein Staat, der einer Resolution zustimmt und anschließend dieser Resolution zuwiderhandelt, verhält sich in der Tat in gewissem Maße selbstwidersprüchlich. In diesem selbstwidersprüchlichen Verhalten könnte ein Verstoß gegen den im Völkerrecht als allgemeiner Rechtsgrundsatz geltenden Rechtsgedanken des venire contra factum proprium, der im

Völkerrecht auch als "estoppel-Prinzip" bezeichnet wird, liegen. Das estoppel-Prinzip besagt, dass ein Staat völkerrechtlich an Erwartungen gebunden ist, die er durch sein eigenes Verhalten erweckt hat und auf die sich ein anderer Staat nach Treu und Glauben verlassen konnte." Zitat Thomas Wana 2007: "Das Estoppel-Prinzip besagt, dass sich eine Person, ein Organ der Gemeinschaft oder ein Mitgliedsstaat nicht auf einen Zustand berufen darf, den er selbst durch rechtswidriges Verhalten herbeigeführt hat." Wie Sie wissen: Rechtsgeschäfte, die auf illegalen Gesetzen beruhen, sind nichtig. Anwendung ungültiger Gesetze stellt immer eine Verletzung der Grundrechte dar.

GG Art. 1 Satz (3) als Leitnorm untersagt kategorisch grundrechtswidrige Gesetze. Nicht nur der Akt des Normerlasses, sondern auch und vor allem das Ergebnis einer Normgebung hat sich am Vorrang der Verfassung / des GG messen zu lassen. Die Bindungsklausel des Art. 1 III GG entfaltet ihre Direktionskraft somit in zwei Richtungen: Sie enthält in negativer Hinsicht eine Verbotsansage und in positiver Hinsicht eine Gebotsaussage. Mit anderen Worten: Der Gesetzgeber darf die in den Grundrechten enthaltenen Eingriffsschranken nicht missachten. Er ist auf der anderen Seite aber auch zur Herstellung eines grundrechtgemäßen Zustandes verpflichtet. Als weiteren Bindungsadressaten benennt GG Art. 1 Satz (3) die vollziehende Gewalt. Unzweifelhaft ist die Grundrechtbindung der vollziehenden Gewalt, sobald es um öffentlich-rechtlichen Handelns geht. Die Bindungsklausel des GG Art. 1 Satz (3) erfasst dabei sowohl die Tätigkeit der Regierung als auch die nachgeordneten Verwaltungsbehörden.

Die Verletzung ist dadurch ausgeführt worden, daß Sie Gesetze anwenden, die nicht nach denjenigen Vorschriften zustande gekommen sind, die das Grundgesetz vorgibt (Art. 82 Abs. 1 GG); damit ist verfassungswidrig und nichtig - also gar nicht gültig sind. Hier kann es sich um Gesetze handeln, für die ein abstraktes Normenkontrollverfahren (Art. 93 Abs. 1 Nr. 2 GG i. V. § 13 Satz 1 Nr. 6 BVerfGG) nicht durchgeführt worden ist, bei denen Vorschriften mißachtet worden sind - Art. 19 GG - die für die Gültigkeit des jeweiligen Gesetzes maßgeblich sind.

Art. 19 Abs. 2 GG bestimmt, daß eine Grundrechtseinschränkung nur insoweit möglich ist, soweit der Wesensgehalt des Grundrechtes nicht verändert wird. Sie sehen also, auch die Einschränkung von Grundrechten hat seine Grenzen: "Das Grundgesetz bezweckt in seinem grundrechtlichen Teil gerade auch den Schutz des einzelnen vor einer übermäßigen Ausdehnung der Staatsgewalt. Eine Beschränkung der durch das Grundgesetz gewährleisteten Freiheitsrechte kann deshalb nur insoweit für zulässig gehalten werden, als es der Grundgesetzgeber ausdrücklich bestimmt hat. Weitergehend als die Weimarer Verfassung bindet das Grundgesetz in Art. 1 Abs. 3 Gesetzgebung und Verwaltung an die institutionelle Garantie der Grundrechte. Nach Art. 19 Abs. 1 GG kann ein Grundrecht durch Gesetz oder auf Grund eines Gesetzes nur eingeschränkt werden, soweit dieses im Grundgesetz selbst vorgesehen ist. Es würde dem Sinn der Art. 1 Abs. 3 und 19 Abs. 1 GG widersprechen, eine solche Einschränkung im Wege der Auslegung nachzuholen." (BVerwGE 1, 303).

»Mit der Bedeutung des Art. 19 Abs. 4 GG, der sich gegen Selbstherrlichkeit der vollziehenden Gewalt richtet (BVerfGE 10, 264 [267]) ist es unvereinbar, daß die vollziehende Gewalt selbst über die Bedingungen des Rechtswegs verfügt, der gegen sie eröffnet wird.« - 2 BvR 1075/05 - vom 19.01.2006

Kurt Georg Wernicke kommentierte in seiner Eigenschaft als Protokollführer im Parlamentarischen Rat im ersten Kommentar zum Grundgesetz die Grundrechte. Leitsätze

1. Gesetze müssen die aus dem Grundgesetz hervorgehenden Gültigkeitsvoraussetzungen erfüllen. Grundrechte gemäß Art. 19 Abs. 1 S. 1 GG einschränken könnende Gesetze müssen gemäß Art. 82 Abs. 1, 1. Halbsatz GG nach den Vorschriften des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland zustande kommen und daher die Gültigkeitsvoraussetzung gemäß Art. 19 Abs. 1 S. 2 GG erfüllen
2. Aus der Nichterfüllung der Gültigkeitsvoraussetzungen folgt ein nicht gültiges Gesetz ohne Rechtsfolgen.

II. Erläuterungen: Art. 19 dient im wesentlichen dem Schutz der GR. und damit – neben Art. 18 – zugleich der Sicherung der freiheitlichen Demokratie.

Die Anwendung eines wegen Nichterfüllung einer oder mehrerer Gültigkeitsvoraussetzungen (speziell Art. 19 Abs. 1 S. 2 GG) formell nicht gültig sein könnenden Gesetzes stellt eine durch Einschränkung ohne gesetzliche Ermächtigung hervorgerufene Verletzung der Grundrechte dar: vgl. hierzu Protokoll des Parlamentarischen Rates 48/49, 47. Sitzung HptA. vom 08.02.1949; siehe Bonner Kommentar zum GG, 1950, Anm. II 1 zu Art. 19.

Artikel 20

II. Erläuterungen

Abs 3 c) Daß die Gesetzgebung an die verfassungsmäßige Ordnung "gebunden" ist, bedeutet, daß sie sich

nur innerhalb der Grenzen dieser Ordnung frei bewegen kann. Überschreitet sie dagegen diesen Rahmen, so liegt eine grundgesetzwidrige Ausübung der Staatsgewalt vor.

Das neuartige Erfordernis des Artikel 19 Abs. 1 Satz 2 GG enthält die Wertung, daß der Schutz des Individuums - nach heutiger Auffassung - wichtiger und höherwertiger sei als die Gültigkeit eines Gesetzes, bei dessen Erlaß der Gesetzgeber sich im Augenblick nicht des Eingriffs bewußt geworden ist und daher die Anführung von Artikel und Grundrecht unterlassen hat. Der Gesetzgeber soll eben nicht mehr in die Grundrechte unbewußt eingreifen dürfen. .. Für die Gesetzgebung gelegentlich entstehende Schwierigkeiten müssen dabei in Kauf genommen werden. (Quelle: Bonner Kommentar zum GG 1950, Erstfassung zu Artikel 19 von 1949 von Wernicke).

Auch das BVerfG ist insbesondere in seinen Entscheidungen 2,121; 5,13 u. 113,348 das Zitiergebot und dessen Auswirkung erkannt. Eine Auslegung des Rechtsbefehls aus Art. 19 Abs. 1 Satz 2 GG ist nicht möglich und damit unzulässig. Es gilt die Anwendung und damit die Ausführung eines jeden Rechtsbefehls.

Durch Art. 1 GG benötigt die vollziehende Gewalt für deren Handlung eine gesetzliche Anweisung (Ermächtigungsgrundlage). Diese Ermächtigungsgrundlage muß gültig sein. Die Bedeutung der Grundrechte als unmittelbar geltendes Recht erschließt sich aus dem Band 5/II Nr. 29 S. 591 der Akten und Protokolle des Parlamentarischen Rates.

Dr. von Mangoldt, S. 593 ebenda: "*Die Anerkennung dieser Grundrechte ist eine Grundlage für die dauernde Achtung. Nur wer Menschenrechte anerkennt - das ist der Satz, der wieder auftaucht -, kann überhaupt auf die Dauer Menschenwürde achten.*"

S. 596 ebenda Thoma: "*Positive Aufgabe ist es, den Grundsatz der Gesetzmäßigkeit der Verwaltung zu statuieren und die materiellen und formellen Grundsätze des Rechtsstaates in der Verfassung zu verankern,*

a) Die materiellen Grundsätze des Rechtsstaates schließen die Gesetzmäßigkeit der Verwaltung, überdies aber auch die Gesetzmäßigkeit der Rechtsprechung und die Verfassungsmäßigkeit der Gesetzgebung in sich ein."

Die Haltung staatlicher Gewalt in Ihrer Person / durch Ihr Amt, daß diese ungültige Gesetze anwendet, ist eine Verletzung von Art. 1 Abs. 1 GG. Dadurch werde nicht nur ich meiner Rechte & Würde beraubt, weil durch die Mißachtung des Grundsatzes, der Gesetzmäßigkeit der Verwaltung, diese zu einem Organ verkommt, welches willkürlich zu verfahren beliebt. Zudem wird dem Souverän (Art. 20 Abs. 2 GG) seine (Abwehr)Rechte verweigert - trotz des Ausschlusses jeder Gewalt- und Willkürherrschaft - das **Willkürverbot** begründet sich insbesondere aus Art. 3 Abs. 1 GG und ist ebenso auf die Anwendung nichtiger Gesetze etc. zu beziehen.

Lübbe-Wolff, Bundesverfassungsrichterin in "Grundrechte als Eingriffsabwehrrechte": "Der in der Falsch- oder Nichtanwendung einfachen Rechts liegende Grundrechtseingriff ist per definitionem nie durch ein Gesetz gedeckt und greift deshalb nicht nur in das betroffene Grundrecht ein, sondern verletzt dies auch stets, ohne das es darauf ankommt, ob z.B. eine in Rede stehende Leistung grundrechtlich definitiv geboten ist."

Eine Verletzung der Grundrechte (Art. 19 Abs. 4 Satz 1 Halbsatz 1 GG) durch staatliche Gewalt ist jedoch unzulässig (BVerfGE - 2 BvR 883/73 und 379, 497, 526/74). Das Grundgesetz ist die höchste Deutsche Rechtsnorm. Das Grundgesetz bindet alle Staatsgewalten. Durch die Wirkung von Art. 25 und 59 GG ist internationales Recht mit dem Grundgesetz verbunden. Diese Verbindung besteht auch zu der Charta der Menschenrechte der Vereinten Nationen vom 10.12.1948 und der Charta der Menschenrechte der Europäischen Union aus dem Jahr 2000, etc. welche alle unmittelbar geltendes Deutsches Recht geworden sind.

der GG Eingriff wurde durch die in der AG Entscheidung genannten Gesetze nicht zitiert. Dieser Grundgesetzverstoß gegen Art. 1 (1) und Art. 1 (2), Art. 6 und Art. 14 führt durch Verstoß gegen GG Artikel 19 sowieso zur unheilbaren Nichtigkeit. Nach vielfacher Entscheidung des BVerfG, so zum Beispiel 1 BvR 668/04 vom 27. Juli 2005, gilt der folgende Leitsatz: "Führt die Änderung eines Gesetzes zu neuen Grundrechtseinschränkungen, ist das betroffene Grundrecht im Änderungsgesetz auch dann gemäß Art. 19 Abs. 1 Satz 2 GG zu benennen, wenn das geänderte Gesetz bereits eine Zitiervorschrift im Sinne dieser Bestimmung enthält."

Im Kommentar zum Grundgesetz, Sachs, steht zu GG Art. 19, Zitiergebot auf S. 595, Rn 18 bis 22, was es mit dem so genannten Zitiergebot auf sich hat: „Das Zitiergebot richtet sich primär an den Gesetzgeber. ... Ein **Verstoß gegen das Zitiergebot führt zur Nichtigkeit des ganzen Gesetzes.**“

Die Folgen eines nichtigen Gesetzes sind: Die auf diesem nichtigen Gesetz basierenden Verwaltungsakte sind ebenfalls nichtig, nichtige Verwaltungsakte haben zu keinem Zeitpunkt irgendwelche Bindewirkung gegenüber seinem Adressaten entfaltet.

Auf nichtigen Verwaltungsakten basierende Zwangsmaßnahmen sind ebenfalls nichtig

>Fehlt der Hinweis im Gesetz auf die Grundrechtseinschränkung, ist das Gesetz nichtig<

Es gilt des Weiteren: eine Rechtsnorm ist nichtig, wenn diese gegen die in erster Linie unabdingbare Klarheit und Nachprüfbarkeit ihres Geltungsbereiches - nicht nur des räumlichen - verstößt.

Dazu soll folgender Rechtssatz aus der Entscheidung des BVerfG BVerfGE 49, 252ff vom 10.10.1978 – 1 BvR 475/78 angemerkt werden: „Bei der Zwangsversteigerung wird durch staatliche Gewalt in das durch Art. 14 Abs. 1 Satz 1 GG geschützte Eigentum des Schuldners eingegriffen.“. Besonders dann, wenn es um Zwang, also um Vollstreckung eines Verwaltungsaktes geht ist ein solcher Eingriff eine Einschränkung des Grundrechtes, so wie es im Artikel 19 Abs. 1 Satz 1 GG geschrieben steht. Die Folge ist das zwingende Gebot, das Grundrecht unter Angabe des Artikels im Gesetz - auf welches Sie sich hier beziehen - zu nennen. Gesetze, welche Einschränkungen des Eigentums beinhalten, muß auch das Grundrecht aus Artikel 14 Abs. 1 GG zitiert werden müssen. Diese Unterlassung führt zur Ungültigkeit des gesamten Gesetzes (so zitiert zB BGB § 1666 nicht GG Art. 6, was zur **Nichtigkeit des BGB** wegen GG Art. 19 führt). Die Verletzung des Zitiergebots bewirkt die Verfassungswidrigkeit des Gesetzes (vgl. BVerfGE 5, 13 <15 f.>). In der Entscheidung BVerfGE 55, 100 des BVerfG, heißt es: „Verletzt eine gesetzliche Regelung das Grundgesetz, so hat das grundsätzlich zur Folge, dass sie für nichtig zu erklären ist.“

Im Kommentar zu Vermögen und Eigentum steht geschrieben: "*Vermögen ist grds. die Gesamtheit aller geldwerten Güter einer natürlichen oder juristischen Person, abzüglich der Verbindlichkeiten (§ 263 Rn.55). Beispielhaft aufgeführt sind: Eigentum, Besitz, dingliche Rechte, Forderungen...*") Daraus ergibt sich das Recht zur Rückforderungen aller gezahlten Beträge seit 1997, welches hiermit erfolgt.

Jede dynamische Rechtsfolgenverweisung auf ein nichtiges Gesetz geht zwangsläufig ins Leere, da die in Bezug genommene Vorschrift keine Rechtsfolgen mehr auslösen kann. Eine geltungserhaltende Reduktion des Gesetzes, die durch den nichtigen Gesetzestext verlautbart werden sollte oder vor Eintritt der Nichtigkeit verlautbart wurde, ist verfassungswidrig, denn die grundgesetzliche automatische Nichtigerklärung erfasst den Gesetzestext im Umfang der Artikelformel des Art. 19 (1,2) GG mit allen seinen möglichen Inhalten & ist daher nicht teilbar / heilbar - BSG, Urteil vom 7. 7. 2005 - B 4 RA 58/ 04 R - dabei ist eine Feststellung der Nichtigkeit durch das BVerfG gar nicht mehr möglich, weil diese bereits feststeht. Denn am Zitiergebot kommt kein Gesetz vorbei, das gemäß Artikel 19 I 1 GG zum Einschränken eines oder mehrerer Grundrechte legitimiert.

Nach Zöllner, ZPO 23. Auflage, § 291 (Offenkundige Tatsachen),

Rn 1 ist offenkundig eine Tatsache, wenn sie zumindest am Gerichtsort der Allgemeinheit bekannt oder ohne besondere Fachkunde - auch durch Information aus allgemein zugänglichen, zuverlässigen Quellen wahrnehmbar ist.

Nach Zöllner, ZPO 23. Auflage, § 291 (Offenkundige Tatsachen),

Rn 2 bedürfen offenkundige Tatsachen keines Beweises.

Vwvfg §44: Ein Verwaltungsakt ist nichtig, soweit er an einem besonders schwerwiegenden Fehler leidet. Grundsätzlich dürfte die Nichtigkeit eines Gesetzes auf Grund eines Verstoßes gegen das Grundgesetz wohl die höchste Kategorie eines besonders schwerwiegenden Fehlers auch im Sinne von § 125 AO darstellen. Das Grundgesetz ist die höchste gesetzliche Norm unseres Staates. Die Nichtigkeit eines Gesetzes aufgrund Verstoßes gegen das Grundgesetz ist demnach so schwerwiegend, dass keinesfalls ein auf einem nichtigen Gesetz beruhender Verwaltungsakt Bestand haben kann.

Die Entscheidung des OLG Koblenz vom 17.07.2002 Aktz. 1U 1588/01 gilt auch für Sie, Zitat: "Für die Beurteilung des Verschuldens im Sinne des § 839 BGB gilt ein objektiv-abstrakter Sorgfaltsmaßstab. Danach kommt es auf die Kenntnisse und Einsichten an, die für die Führung des übernommenen Amtes im Durchschnitt erforderlich sind, nicht aber auf die Fähigkeiten, über die der Beamte tatsächlich verfügt. Dabei muss jeder Beamte die zur Führung seines Amtes notwendigen Rechts- und Verwaltungskennntnisse besitzen oder sich diese verschaffen. Ein besonders strenger Sorgfaltsmaßstab gilt für Behörden, die wie die Finanzämter durch den Erlass von Bescheiden selbst vollstreckbare Titel schaffen. Eine **objektiv unrichtige Gesetzesauslegung oder Rechtsanwendung ist schuldhaft**, wenn sie gegen den klaren und eindeutigen Wortlaut der Norm verstößt oder wenn aufgetretene Zweifelsfragen durch die höchstrichterliche Rechtsprechung, sei es auch nur in einer einzigen Entscheidung, geklärt sind (Tremml/Karger, Der Amtshaftungsprozess, Rn. 162, 165, 169; Detterbeck/Windthorst/Sproll, Staatshaftungsrecht, Rn. 182; BGH, VersR 1989, 184, BGH, NJW-RR 1992, 919)."

Resümee: die aufgeführten Verstöße gegen das Grundgesetz sind als Tatbestand nach StGB §§ 129, 129a, 132, 132a, 133, 134, 267, 268, 269, 270, 271 und 344 (2) zu sehen. Sollte meine Hinweiss zu einem Verdacht führen,

ist Ihnen ja bekannt, daß Sie diesem nicht nur nach bundesrepublikanischen Gesetzen nachgehen müssen - wegen StGB §§ 138, 140, 257, 258, 259, 260, 260a, 261, 267, 268, 269, 270, 271 sowie dem VStGB.

Sowohl der wie auch die Geldforderungen sind Völkerrechtsverstöße (es greift VStGB) sowohl nach ius cogens als auch nach MRK und damit Verstöße gegen lex naturalis: unabdingbares, zwingendes Völkerrecht.

Mit dem Abend des kommenden Montags sind 21 Tage nach internationalem Recht nach Erhalt meines Schreibens / Faxes vom 24.10. abgelaufen, meine Ausführungen zu widerlegen - wobei ich anmerken möchte, dass es nicht genügt, eine einzige meiner Ausführungen zu widerlegen, sondern dass alle zu widerlegen sind ! Sollte dies nicht erfolgen, sehe ich dies als Zustimmung und Einverständniserklärung an, dass ohne Beschreiten eines Rechtsweges bei einem nationalen / internationalen Gericht / Strafgericht Sie meine Forderungen ohne Wenn und Aber anerkennen werden, die sich zum Einen aus der Rückerstattung aller Beträgen, ebenso die Aufhebung aller Kostenbescheide sowie einer Wiedergutmachungsleistung aus dem Leid, auch gegenüber den Großeltern, zusammensetzen wird (siehe dazu auch 1 BvR 374/09 Absatz 58 b). Da die angegriffenen Beschlüsse bereits gegen Art. 6 Abs. 2 Satz 1 GG verstoßen, verletzen die Entscheidungen darüber hinaus mich auch Art. 1 Abs. 1 GG (mit seiner Ewigkeitsklausel) und Art. 2 Abs. 1 GG.

Mit freundlichen Grüßen

Somit führt jeder Verstoß gegen das Zitiergebot zur unmittelbaren Nichtigkeit des Gesetzes. Der Unterzeichner/ Geschädigte weist auf den 3. Leitsatz des Urteils BverfG 14.02.1988, BverfGE 23, 98 [99], auf den zitierpflichtigen Geltungsbereich des § 839 Palandt BGB sowie § 203 StGB, BVR 376/78 und 1 BVR 374/09 vom 29.01.2010.

„Einmal gesetztes Unrecht wird nicht dadurch zu Recht, dass es angewendet und befolgt wird.“

Es soll daran erinnert werden, daß dieser Leitsatz entsprechend § 31 Abs. 1 BverfGG („Die Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts binden die Verfassungsorgane des Bundes und der Länder sowie alle Gerichte und Behörden.“) bindend ist. Also sowohl Finanzgericht als auch die Staatsanwaltschaft !

Das Bundesverfassungsgericht entscheidet in ständiger Rechtsprechung :

„Ein Gesetz ist nichtig, Gründe hierfür sind der Verstoß gegen das Zitiergebot Art. 19 Abs. 1 S. 2.“ und Verbot der Anwendung von Gesetzen, die R-Unsicherheit verursachen.

Auch der immer wieder gerne gewählte Hinweis, es läge allenfalls eine Teilnichtigkeit vor, kann nicht durchgreifen. Eine grundgesetzwidrige Auslegung ist unzulässig. Dem steht ausdrücklich die Entscheidung des BVerfG - 1 BvL 149/52 - vom 11. Juni 1958 entgegen.:

Zitat: „Der Richter darf einem nach Wortlaut und Sinn eindeutigen Gesetz nicht durch verfassungskonforme" Auslegung einen entgegengesetzten Sinn geben.“

Zur Erläuterung: Die Rechtswissenschaft bezeichnet einen Rechtsakt als unwirksam (auch: nichtig), wenn er nicht wirksam ist, also keine rechtlichen Wirkungen entfaltet, von niemandem beachtet werden muss, sozusagen rechtlich nicht existent ist.

fortbestehende Verpflichtung des verantwortlichen Staates zur Erfüllung der verletzten Pflicht.

Artikel 30: Beendigung und Nichtwiederholung

Der für die völkerrechtswidrige Handlung verantwortliche Staat ist verpflichtet,

- a) die Handlung, falls sie andauert, zu beenden,*
- b) angemessene Zusagen und Garantien der Nichtwiederholung zu geben, falls die Umstände dies erfordern (Charta von Paris von 1990 erfordert dies, auch der von Ihnen abgelegte Eid).*

Artikel 31: Wiedergutmachung

a) Der verantwortliche Staat ist verpflichtet, volle Wiedergutmachung für den durch die völkerrechtswidrige Handlung verursachten Schaden zu leisten.

b) Der Schaden umfasst jeden materiellen und immateriellem Schaden, der durch die völkerrechtswidrige Handlung eines Staates verursacht worden ist.

Artikel 32: Unerheblichkeit des innerstaatlichen Rechts

Der verantwortliche Staat kann sich nicht auf sein innerstaatliches Recht berufen, um die Nichterfüllung der ihm nach diesem Teil obliegenden Verpflichtungen zu rechtfertigen.

Kein Verwaltungsakt und keine gerichtliche Entscheidung erlangt, wenn auch nur ein Grundrecht "verletzt" ist, Jemals Rechtskraft...

AG

Rechtsprechung des BVerfG: „Verbot der Anwendung von Gesetzen, die Rechtsunsicherheit verursachen“
Es bestehen weder für Kostenerhebungen noch für Vollstreckungshandlungen gesetzliche Grundlagen.

Unzuständigkeit sowie unüberwindbares Verfahrenshindernis - gemäß meiner Indemnität & Exterritorialität (GVG §18, §19, §20) - welche Teil meiner Personanstandserklärung sowie meiner Proklamation ist.

Eine Anerkennung des „*Recht der BRD*“ auf Basis der Freiwilligkeit ist durch mich nicht gegeben.

§ 48 VwVfG: es wurde die Nichtigkeit aller am sog. AG FS ergangenen Beschlüsse festgestellt

- es geht **nicht** um eine Wiederaufnahme ! Rechtsgarantie = Unzulässigkeit der Willkür.

Zitat von Professor Dr. Heitzen/ FU Berlin 2001: "Verletzt ein Gesetz ein Freiheitsgrundrecht, so folgt daraus die Nichtigkeit des Gesetzes, weil nur so der Grundrechtseingriff zu beheben ist. Die Rechtsfolge ist hier eindeutig."

leider wurden meine an Sie gerichteten Ausführungen mißachtet; so kann ich Sie nur auf die Folgen für Ihre Person - gegeben durch das Fehlen eines StHG (StaatshaftungsG) u.a. gemäß BGB § 823 & BGB § 839 sowie nach VStGB hinweisen:

Es ist damit zu rechnen, dass für Sie zur Anwendung kommen wird:

Völkerstrafgesetzbuch (VStGB) vom 26.6.2002 (BGBl. I, 2254)

Teil 1: Allgemeine Regelungen

§ 5. Unverjährbarkeit. Die Verfolgung von Verbrechen nach diesem Gesetz und die Vollstreckung der wegen ihnen verhängten Strafen verjähren nicht.

§ 7. Verbrechen gegen die Menschlichkeit.

8. einem anderen Menschen schwere körperliche oder seelische Schäden, , zufügt,

Da - wie auch Sie wissen - wir weder eine Verfassung noch einen Friedensvertrag haben, dadurch weder Staatlichkeit noch Souveränität und damit auch keine hoheitliche Legitimation existiert, fallen alle Handlungen immer noch unter Kriebsrecht - Waffenstillstand seit 1945 ununterbrochen

Abschnitt 2: Kriegsverbrechen

§ 8. Kriegsverbrechen gegen Personen.

- (1) 7. gegen eine nach dem humanitären Völkerrecht zu schützende Person eine erhebliche Strafe, .. eine Freiheitsstrafe verhängt oder vollstreckt, ohne dass diese Person in einem unparteiischen ordentlichen Gerichtsverfahren, das die völkerrechtlich erforderlichen Rechtsgarantien bietet, abgeurteilt worden ist,
9. eine nach dem humanitären Völkerrecht zu schützende Person in schwerwiegender Weise entwürdigend oder erniedrigend behandelt,

§ 9. Kriegsverbrechen gegen Eigentum und sonstige Rechte.

Abschnitt 3: Sonstige Straftaten

§ 13. Verletzung der Aufsichtspflicht.

- (2) Ein ziviler Vorgesetzter, der es vorsätzlich oder fahrlässig unterlässt, einen Untergebenen, der seiner Anordnungsgewalt oder seiner tatsächlichen Kontrolle untersteht, gehörig zu beaufsichtigen, wird wegen Verletzung der Aufsichtspflicht bestraft, wenn der Untergebene eine Tat nach diesem Gesetz begeht, deren Bestehen dem Vorgesetzten ohne weiteres erkennbar war und die er hätte verhindern können.
- (4) Die vorsätzliche Verletzung der Aufsichtspflicht wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren, ..

§ 14. Unterlassen der Meldung einer Straftat.

- (1) Ein militärischer Befehlshaber oder ein ziviler Vorgesetzter, der es unterlässt, eine Tat nach diesem Gesetz, die ein Untergebener begangen hat, unverzüglich der für die Untersuchung oder Verfolgung solcher Taten zuständigen Stelle zur Kenntnis zu bringen, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren bestraft.

Unter Bezugnahme zu VStGB §13 & §14 informiere ich Sie zu den Tatbeständen zu Ihren Untergeben

1.) Frau

2.) Frau

wobei Sie durch Ihr Schreiben selbst kundtaten, dass Sie weder das GG achten (Hochverrat) noch die Gesetze des einfachgesetzlichen Gesetzgebers, geschweige denn das Völkerrecht; daher ist damit zu rechnen, dass hier VStGB §5 - im Zweifel auf Ihre Kinder / Erben durchgreift.

Sie haben es auch unterlassen, sich zu legitimieren (VwGO §99) - dies ist für mich sogar nachvollziehbar, da - wie die Kopie des ursprünglichen GVG §15 zeigt, Sie für ein illegales Ausnahmegericht tätig sein müssen. Sie wissen: nur an Staatsgerichten kann es gesetzliche Richter (welche Beamte sein müssen - dazu braucht es einen **Rechts**Staat - und die deutsche Staatsangehörigkeit nachzuweisen haben, wobei für BRD Privat-/Ausnahmegerichte es kein BRD Volk und keine BRD Staatsangehörigkeit gibt oder irgendeine Urkunde ausgestellt werden könnte, da es dazu eines hoheitlichen Völkerrechtssubjektes bedarf) nach GG Art. 101 i.V.m. §16 GVG geben - ein Ausnahmegericht wie alle BRD Gerichte sind unzulässig und können auch nicht "bestellt" werden - siehe auch als Nachteilszufügungsabsicht unter Vorsatz dazu StGB §11 i.V.m. StGB § 187 sowie das VStGB - es gilt Unverjährbarkeit und unbegrenzter persönlicher Haftung aller Beteiligten (es dürfte eine kriminelle Vereinigung vorliegen), da hier der Tatbestand der Piraterie (*griechisch „nehmen/wegnehmen“: Gewalttaten, Eigentumsdelikte oder Freiheitsberaubungen zu eigennützigen Zwecken, Erfüllungsgehilfen der BRD Verwaltung*) im Gebiet der Verwaltung des Vereinigten Wirtschaftsgebietes nach GG Artikel 133 "[Bund als Rechtsnachfolger der Verwaltung des Vereinigten Wirtschaftsgebietes]" vorliegt. Daher verfolgen Sie einen nichtigen Vorgang und bezeichnen diesen sogar als Endurteil - arglistige Täuschung im Rechtsverkehr.

BRD-Bedienstete (Dienstausweis) können keine Staatsbeamte sein, weil die BRD ja selbst kein Staat ist. Alle BRD-Bedienstete stehen somit nach Offenkundigkeit § 291 ZPO in Abhängigkeit zur BRD (Arbeitgeber) und damit ist auch die Unabhängigkeit (auch der sog. Richter) und die Gewaltenteilung, die ja auch eine Grundvoraussetzung u. a. für das GVG ist, nicht gegeben. BRD-Richter, die nach deutschem Recht nicht zugelassen und an BRD-Gerichten tätig sind, arbeiten faktisch und im Sinne bestehender politischer Gegnerschaft (vgl. Art. 146 GG) sind dadurch nach § 44 ZPO/Analog zeitlich unbefristet von Anbeginn an abgelehnt (niemals wurde ein Rechtsstaat oder eine eindeutige Rechtslage eines STAATSGerichts oder die Legitimität eines Richter nachgewiesen => u. a. § 99 VwGO)

Auch habe ich Sie darauf hingewiesen, dass Paraphen immer zu Nichtigkeit führt - die einfachgesetzlichen Vorgaben (siehe dazu das erloschene ZPO sowie BGB, Vwvfg, ..) werden missachtet und der Mensch getäuscht - siehe Schreiben Frau Kratzer „...ist ohne Unterschrift gültig.“ - kein Schreiben eines sog. „Amtes“, kein Vertrag, nichts im Rechtsverkehr ist ohne Unterschrift gültig!

Eine wie vielmalige Nichtigkeit wollen Sie noch erzielen (**Behauptungen haben keine Gesetzeskraft**)? Es kann keine vollstreckbare Ausfertigung geben und dieses erst recht nicht von einem Endurteil eines Ausnahmegerichts ohne gesetzlichen Richter ! Dabei habe ich klar auf das unüberwindbare Verfahrenshindernis gemäß § 18 - 20 inkl. §20 II GVG { <http://www.dejure.org/gesetze/EGGVG/1.html> + <http://bundesrecht.juris.de/gvgeg/> } sowie die unheilbare Nichtigkeit aller Handlungen sowie auf Vwvfg § 43, §44 und daraus in Folge § 48 hingewiesen; das Schreiben von Frau Kratzer beweist Ihr ignorieren Ihrer Rechtspflichten als Direktorin.

Sie können mir ja innerhalb der bei internationalen Rechtsgeschäften üblichen 3 Wochen unter Eid beweisen, dass entgegen den Bundesbereinigungsgesetzen die StPO noch gültig ist - ich verweise darauf, dass die BRD *Verwaltung* keine Rechtsverordnungen mehr erlassen darf !

1. die auch dem „Gericht“ bekannten Tatsachen wurden am 24.4.2006 im „Bundesgesetzblatt“ Teil I Nr. 18, veröffentlicht. Mit dem „BGBl“ Teil I Nr. 18, vom 19. April 2006. Laut BGBl. *wird in Art. 67 der Geltungsbereich der StPO durch Streichung des Geltungsbereiches im StPOEG gestrichen und über „Art. 25 GG für die BRD“ (vgl. Völkerrecht: [kein Gesetz ohne gültigen Geltungsbereich]) ist somit die StPO zum gleichen Datum nicht mehr anwendbar. Damit sind sämtliche Zwangsmaßnahmen Ihrerseits sogar nach Ihrer Rechtaufassung rechtswidrig. Ohne die StPO keine Staatsanwaltschaft & keine Zwangsmaßnahmen!* Vgl. „BGBl.“ S. 876 Jahrgang 2006 Teil I Nr. 18, ausgegeben zu Bonn am 24. April 2006:“ <http://www.dejure.org/gesetze/EGStPO/1.html> + <http://bundesrecht.juris.de/stpoeg/>

2. ZPO: die auch dem „Gericht“ bekannten Tatsachen wurden am 24.4.2006 im „Bundesgesetzblatt“ S.876 Jahrgang 2006 Teil I Nr. 18, veröffentlicht; ein rechtmäßiges Verfahren nach ZPO - sofern es ein Staatsgericht geben würde und ich mich diesem unterworfen hätte - ist nicht möglich: Laut „BGBl“ Teil I Nr. 18 vom 19. April 2006 wird in „*Artikel 49 GG für die BRD“ der Geltungsbereich sowie Rechtswirksamkeit das Inkrafttreten der ZPO durch Streichung des § 1 im ZPOEG gelöscht. Mithin ist die ZPO im Bereich der Rechtnachfolge der Zentralverwaltung für das Vereinigte Wirtschaftsgebiet (vgl. „Art. 133 GG für die BRD“)*

nicht in Kraft. Ohne die ZPO ist kein rechtswirksames Zivilverfahren in „Deutschland“ möglich!
<http://www.dejure.org/gesetze/EGZPO/1.html> + <http://bundesrecht.juris.de/zpoeq/>

<http://www.buzer.de/gesetz/7965/a152469.htm>

[Zweites Gesetz über die Bereinigung von Bundesrecht im Zuständigkeitsbereich des Bundesministeriums der Justiz \(2. BMJBBG\)](#)
k.a.Abk.; G. v. 23.11.2007 BGBl. I S. 2614 (Nr. 59); zuletzt geändert durch Artikel 2 G. v. 05.12.2008 BGBl. I S. 2346; Geltung ab 30.11.2007, abweichend siehe Artikel 80

[Änderungen / Synopse](#) | [Entwurf / Begründung](#) | [18 Gesetze verweisen aus 24 Artikeln auf 2. BMJBBG](#)

Artikel 3 Aufhebung des Gesetzes über Ermächtigungen zum Erlass von Rechtsverordnungen

[1 Gesetz verweist aus 1 Artikel auf Artikel 3](#) | geänderte Normen: mWv. 01.12.2010 [RVermäG](#) (103-1)

Das Gesetz über Ermächtigungen zum Erlass von Rechtsverordnungen in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 103-1, veröffentlichten bereinigten Fassung wird aufgehoben.

Jede gültige Legitimation ihrerseits muss von der Alliierten Hohen Hand stammen ! Jeglicher Akt bzgl. einer Person (zB wegen „*Anwendung geltenden Rechtes*“) bedarf einer Befehlsnummer gemäß des Kontrollratsgesetzes Nr. 52. Sämtliche Verordnungen auf die Landesverfassung sind nichtig, weil eine illegale Organisation der Gewalt vorliegt, da die Verwaltung keine Menschenrechte kennt; es gilt daher ausschließlich das Verwaltungsverfahrensgesetz und nicht die Prozeßordnung.

Gemäß §§2 iVm. 43, 44 VwVfG bezüglich der Nichtigkeit liegt Unzuständigkeit (Art. 1, 25, 140 GG) vor, denn das GG selbst ist nur ein Gesetz im Sinne einer Verwaltungsrechtsordnung. Es gilt für die freiwillige Gerichtsbarkeit nach §1059 ZPO, §48 VwVfG der Aufhebungsanspruch. Die Staatsanwaltschaft war immer nur ein Verwaltungsorgan und keine Strafverfolgungsbehörde (Art. 65, 133 GG).

Die Staatsanwaltschaft der BRD konnte noch nie rechtskonform (und nur dann wäre es rechtswirksam / rechtskräftig) tätig werden, wobei zudem die StPO seit dem 2. BundesbereinigungsgG nicht mehr anwendbar ist, weil wegen der Sperrwirkung aus prozessualen Gründen kein Verfahren eröffnet werden kann, denn ein Staatsgericht war nach §15 GVG in Deutschland sowieso noch nie erreichbar.

BVerfG 1 BvR 149/52 vom 11. Juni 1958 „jede grundgesetzwidrige Auslegung von Gesetzen ist unzulässig: „Der Richter darf einem nach Wortlaut und Sinn eindeutigen Gesetz nicht durch verfassungskonforme Auslegung einen entgegen gesetzten Sinn geben.“ Ein Rechtsakt ist unwirksam bzw. nichtig, wenn er keine rechtliche Wirkung entfalten darf/kann - er ist dann rechtlich nicht existent.

Dieser rechtswidrige Verwaltungsgewalt gegen Art. 1 GG ist aufzuheben. Die Aufhebung wegen Nichtigkeit des rechtswidrigen Verwaltungsaktes ist allen mitzuteilen - schließlich ist 2003 / 2004 das Ergebnis durch Täuschung im Rechtsverkehr unter Verstoß gegen ZPO 138 / 139 erzielt worden ist.

Auch gehören Staatsangehörige nicht zum Rechtskreis einer / dieser Wirtschaft!

Eine amtliche Urkunde gibt es in der Bundesrepublik nicht, da die Bundesrepublik nur Rechte und

Pflichten einer Verwaltung hat (Art. 133 GG, §1 (4) VwVfG), die für Menschen meines Indigenats / Staatsangehörigkeit hier nicht gelten (§2 VwVfG). Maschinelle Urkunden kennt auch das Deutsche Recht grundsätzlich nicht (Art. 6, 7 EGBGB); Justizangestellte an unstatthaften BRD-Ausnahmegerichten sind keine Urkundsbeamte - auch nicht nach Deutschen Recht, da sie nicht dem Beamtengesetz unterliegen. Rechtspfleger sind keine gesetzlichen Richter - auch nicht nach Deutschem Recht.

Gerichtsvollzieher und Rechtsanwälte haben keine wirksame Zulassung nach Deutschem Recht in Deutschland. Es gibt an BRD-Ausnahmegerichten keine gesetzlichen Richter - vor allem nicht nach Deutschem Recht. **Entscheidungen nicht gesetzeskonformer Richter sind grundsätzlich nichtig.**

Das 2.BMJBBG / Art.4 bestätigt seit November 2007, daß sämtliche Gerichte weiterhin geschlossen sind (und das wird solange bleiben, bis der GVG §15 durch einen Staat wieder in Kraft gesetzt wird: **Nemo plus iuris transferre potest quam ipse habet** - Niemand kann mehr Rechte übertragen, als er selbst hat - welche hat eine {Fremd}Verwaltung ???), ein Antrag an die Alliierten zur Wiederaufnahme liegt nicht vor.

Am 23.11.2007 wurde mit dem 2. Bundesbereinigungsgesetz schließlich alles was nicht Art. 73, 74 und 75 GG zuzuordnen und Bundesgesetz ist, aufgehoben.

Damit hat man dem gesamten Justizunwesen die „Befugnis“ auch aus dem GG Art. 92 -104 entzogen.

Das GVG setzt das Grundgesetz, den Staat, das staatliche Gericht, den gesetzlichen Richter, die Unabhängigkeit der Richter und die Gewaltenteilung als Grundlage für die Gerichtsbarkeit voraus (siehe Zitat aus dem Karlsruher Kommentar - C.H. Beck 6. Auflage zum Gerichtsverfassungsgesetz (GVG) Erster Teil, Gerichtsbarkeit § 1 [Richterliche Unabhängigkeit] Rn2, Rn3 und Rn4).

In 1990 wurde der Art. 23 GG von den Alliierten aufgehoben und somit hatte und hat das Grundgesetz seit 1990 keinen Geltungsbereich mehr. Die BRD hatte ihre "Hoheitsgewalt" jedoch immer und ausschließlich über den Art. 23 GG definieren können, (vgl. u. a. auch BVerfGE Urteil 2 BvF 1/73) (siehe auch § 185 BBG a. F. - in den Grenzen von 1937). Gerichtsbestätigt ist aber auch schon lange, z. B. am LG Berlin - Az.: 61 Js 3860/04, Hessischen Finanzgericht Az.: 1 K 2474/02, AG Gera Az.: 140 Js 9651/05, AG Goslar Az.: 284 OWi 901 Js 22942/05, dass die Siegermächte allein mit dem Besatzungsvorbehalt durch die von ihnen erzwungene Aufhebung des GG Art. 23 alte Fassung am 29.09.1990 schon vor dem 03.10.1990 dem Grundgesetz den unabdingbaren territorial-räumlichen Erstreckungsbereich weggenommen haben - und dieses damit nichtig geworden war.

Nicht erst seit 1990 unterliegen alle Verwaltungsverfahren wegen Nichtigkeit einem Normenkontrollverfahren. Da GG-rechtsstaatskonstitutive Grundsätze elementar verletzt wurden, ergibt sich die Aufrechnung mit der Forderung nach Ersatz des aus der Verletzung entstandenen Schadens, vgl. BVerfGE 55, 1<6>; 47, 182 (189) = NJW 1978, 1989; BVerfGE 86, 133, 146 = NVwZ 1992, 401, mit Hinweis auf BGH NJW 1994, 2899. Alle Akteure der Gewalt haften in der Organhaftung allein und gemeinschaftlich für diese völkerrechtlichen Verstöße als Bande, denn im Innengeschäft der gegenseitigen Korruption ist eine Objektivität unter Landesrecht nicht möglich (§42 ZPO, §181 BGB).

Da nach BVerfG von 1973 das DR nicht untergegangen ist, weise ich Sie darauf hin, dass § 13 StGB des DR Rechts für die Vorgänge am sog. AG FS die **Enthauptung** vorsieht.

Sie erinnern sich, dass ich auch auf die Nichtigkeit schon allein wegen Formmangel im November hingewiesen habe: zur Gültigkeit eines jeden Rechtsakts oder (s)einer Rechtswirksamkeit bzw. daß er Rechtskraft erlangen kann, bedarf es einer rechtsgültigen Unterschrift - wie im Gesetz geregelt. Eine Paraphe ist keine Unterschrift - sie bewirkt gar nichts und ein Schriftzug "ohne Unterschrift gültig" ist ein Armutszeugnis, denn sie setzt gar nichts in Gang, keine Fristen, einfach nichts, denn sie führt ebenso wie die Paraphe zur Nichtigkeit. Siehe dazu u.a. OLG München: 7.1.2008 - Gz.: 9 VA 11/08
Explizit zum Formmangel durch die Paraphe: BGH - Az.: VzB 96 / 07 - BGH NJW 1997, 3380, 3381 sowie 1 BvR 622 / 98 vom 15.4.2004 (Abs.Nr. 1-15).

Also eine weitere, zusätzliche Nichtigkeit, woraus sich erdreistet wurde, eine vollstreckbare Ausfertigung eines nichtigen Aktes heraus zu senden: StGB § 27 - Beihilfe und folgende (1) *Als Gehilfe wird bestraft, wer vorsätzlich einem anderen zu dessen vorsätzlich begangener rechtswidriger Tat Hilfe geleistet hat.* Erwarten Sie meine Schadensersatzforderung.

3. Sie gehen von nicht anwendbaren Gesetzen aus, bzw. wenden diese illegaler Weise an:

3. 1. Das Einführungsgesetz zum BGB [BGBEG] in Art. 5 [Personenstatut] Abs. 1 lautet:

„...Ist die Person auch DEUTSCHER, so geht diese Rechtstellung vor.“

3. 2. Die Definition: DEUTSCHER findet man z.B. im „BGBI“ Teil III (102-1):

Dort heißt es: „DEUTSCHER ist, wer die **unmittelbare Reichszugehörigkeit** besitzt.“

Es heißt eben nicht „Staatsangehörigkeit eines Staates deutsch“ - siehe BRD Ausweis, wobei ich noch keine Landkarte mit dem Land deutsch fand - Österreich dagegen war leicht zu finden; somit existiert auch völkerrechtlich weder eine irgendwie geartetes Zugriffsrecht oder gar Zuständigkeit von irgendjemanden dieser BRD Verwaltung: GG Artikel 133 "[Bund als Rechtsnachfolger der **Verwaltung des Vereinigten Wirtschaftsgebietes**]" - nicht umsonst steht nirgends etwas von einem Staat als Rechtsnachfolger, denn dieser existiert als BRD nicht.

Es ist eine einfache Tatsache, daß es Ämter sowie Amtsgerichte (wohlwollend könnte man, wenn man dies wollte, das durch Sie vertretene Recht als ein Privatrecht bezeichnen) nur in Staaten gibt. Sich unter den gegebenen Umständen als Amt oder als amtlich zu bezeichnen führt zum Ermittlungsverfahren bzgl. dem Straftatbestand der Amtsanmaßung, durch Rechtsstellen außerhalb *der Verwaltung*.

Daher fordere ich Sie nach § 48 VwVfG zur Rücknahme aller jemals ergangenen Verwaltungsakte auf !

Gemäß Artikel IV der SHAEF-Proklamation Nr.1 der USA, unterliegen die BRD-Angestellten der Anweisung, Kontrolle und Gerichtsbarkeit des SHAEF-Gesetzgebers USA. Sie sind damit dem Präsidenten der USA dienstverpflichtet, was im Punkt 6 der Präambel und Artikel 2 und 4 des „Übereinkommen zur Regelung bestimmter Fragen in Bezug auf Berlin v.25.Sept.1990 (BGBl. II S. 1274) festgeschrieben ist.

Somit steht sowohl jeder Angehörige des Staates Deutsches Reich als auch in selbst, wie ebenso jedes Mitglied unseres Indigenats der Gerichtsbarkeit der Bundesrepublik gem. § 20 Abs.2 GVG vom 09.05. 1975 (BGBl. I S. 1077) exterritorial gegenüber - daher verfüge auch ich persönlich über einen eigenen Rechtskreis und verwalten mich selbst. Nach §2 VwVfG analog §§15-20 GVG muß von Ihnen das Wiener Übereinkommen über konsularische Beziehungen im Rahmen des Art. 140, 25 GG entsprechend beachtet werden, da ich ein originärer, nicht von Staaten abgeleiteter und unabhängiger Rechtsträger bin ((BVerfGE 18, 385 (386f); 30, 415 (428); 42, 312 (321 f.)) Ich habe in Feucht meine Erklärung zum geänderten Personenstand abgegeben und weise Sie darauf hin, daß Gerichtsverfahren vor einem ordentlichen Staatsgericht die Klagefähigkeit des Menschen voraussetzt.

Inzwischen laufen alle Geschäfte der sog. AG's nur mehr über Anscheinsvollmachten, wobei der Mensch die rekrutierende Legitimation in ein Verfahren einbringt, welche das Verfahren selbst generiert; daraus wird direkt die Einlassung und Eröffnung des Verfahrens illegitim abgeleitet.

Somit ist Ihnen unwiderruflich bekannt, dass ich jegliche rekrutierende Legitimation ebenso wie der Einlassung oder Eröffnung eines Verfahrens widerspreche, denn dies erfolgt(e) immer durch die Nutzung der Person, der erzeugten Fiktion - von dem ich mich durch die Personenstandsänderungserklärung unwiderruflich getrennt habe. D.h. es existiert kein Fiduziar / keine CQV-Treuhand mehr, d.h. weder durch eine Corporation (Personengesellschaft) noch durch den nicht mehr bestehenden Fiduziar können damit unrechtmäßigen Handlungen erfolgen (Ende jeder stillen Geschäftsbesorgung). Ich, als der einzige Mensch mit meinem Namen - urheberrechtlich alleiniger Namensinhaber - löste mich vom Fiduziar und weise einmal mehr darauf hin, dass der Mensch nur Rechtsgeschäfte mit anderen Menschen abschließen kann und widerspreche wegen erkannten Willensmängeln (BGB §116 - 120) jeder Vorgehensweise, wodurch ich als Fiduziar gesehen werden – sowie jeglichem Rechtsschein, denn ich, der Mensch bin lebendig und bewußt (CQV Act 1666).

Mit freundlichen Grüßen

freier natürlicher beseelter und lebender Mensch - d.h. nur ich allein halte alle Rechte - unabdingbar und exklusiv!
Internationaler Pakt über bürgerliche und politische Rechte (IpbürgR) Vom 19. Dezember 1966 (BGBl. 1973 II S.1534)
Teil I Artikel 1 1. *Alle Völker haben das Recht auf Selbstbestimmung.* Exterritorialität auch gemäß dem Wiener Übereinkommen über konsularische Beziehungen vom 24.4.1963: WÜD, WÜK (BGBl. 1969II S. 1585 ff)
Entzug der Lebensgrundlage fällt unter VStGB §5, Teil 2 § 6 Satz3, bzw. §7 Satz2, Abschnitt 2 §9 Satz1

Selbstverständlich bin ich nicht und war ich niemals gewillt, die Verletzung meiner Rechte durch stillschweigende Duldung zu heilen - derlei Unterstellungen beweisen den Verstoß gegen ZPO 138/ 139 - wobei unzulässige Gerichte sowieso nicht "bestellt" werden können.

Meine Anzeige gegen Ihre Personen werde ich u.a. an die bekannten Streitkräfte senden, sollte nicht bis zum meiner Forderung aus der Nichtigkeit nachgekommen sein. Mein Schadensersatzanspruch bleibt darüber hinaus gemäß meiner Proklamation bestehen.

PS: Verbindungsstellen nach Artikel 19, 32 und 37 des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut
Geschäftsweg in den Fällen des Artikels 7 Abs. 3 des NATO-Truppenstatus

Sehr geehrte Damen und Herren,

das Zusatzabkommen zum NATO-Truppenstatut sieht in Artikel 19 Abs. 6 und den Artikeln 32 und 37 die Einrichtung von Verbindungsstellen für Zustellungen und Ladungen in strafrechtlichen und nichtstrafrechtlichen Angelegenheiten vor. Diese Bestimmungen gelten gemäß Nr. 4 des Notenwechsels zum NATO-Truppenstatut in Berlin und in den neuen Bundesländern entsprechend. Ich übersende Ihnen eine aktualisierte Übersicht über die Verbindungsstellen. Änderungen haben sich bei den US- und den Belgischen Streitkräften ergeben.

*Im Auftrag
gez. Dr. Hiestand*

Anlage zum Schreiben des Bundesministeriums der Justiz vom 30. April 2003 Übersicht über die Verbindungsstellen nach den Artikeln 19, 32 und 37 des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut sowie über Kontaktstellen: 1. belgischen 2. französischen 3. niederländischen 4. kanadischen Streitkräften erfolgen Zustellungen und Ladungen in strafrechtlichen und nichtstrafrechtlichen Angelegenheiten jeweils über dieselben Stellen.

1. Belgien: a) Verbindungsstelle für die alten Bundesländer:

Der belgische Verbindungsdienst in der Bundesrepublik Deutschland
Germanicusstrasse 5 50968 Köln
Tel.: 0221 - 937 32 36 30 Fax: 0221 - 937 32 36 29

in Fällen bei denen deutsche Interessen vorliegen, werden die Bestimmungen des Art. 26 des Zusatzabkommens angewandt.

2. Frankreich:

Verbindungsstelle für alle Bundesländer und Kontaktstelle in dringlichen Fällen:

Section des Affaires Juridiques et Judiciaires
Antenne de Commandement des FFECSA
SP 69092 00598 Armees 78166 Donaueschingen
Tel.: 0771 856 38 30 oder 0771 856 38 03 FAX: 0771 856 38 10 oder 0771 856 38 11

3. Niederlande:

Verbindungsstelle und Kontaktstelle in dringlichen Fällen:

Brigade Koninklijke Marechaussee Seedorf
- Verbindungsstelle - Twistenberg 120 27404 Seedorf
Tel.: 04281 506 707/708 Fax: 04281-506-783

4. Kanada:

Verbindungsstelle für Zustellungen und Ladungen in strafrechtlichen und in nichtstrafrechtlichen Angelegenheiten (einschließlich Ordnungswidrigkeitsverfahren):

Liaison Office Assistant Judge Advocate General (Europe)
Selfkant Kaserne Quimperlestraße 100
52511 Geilenkirchen Tel.: 02451-717171 (Frau Springer) Fax: 02451-717174

6 b) Verbindungsstelle für Zustellungen gemäß Artikel 32 und 37 in nichtstrafrechtlichen Verfahren, die in den unter a nicht genannten Ländern zu erfolgen haben, ist:

Headquarters British Forces Liaison Organisation (Germany)
Kaiser-Friedrich-Strasse 19 53113 Bonn
Tel.: 0228/2690832 Fax: 0228/2690855

2. Zustellungen in Straf- und Ordnungswidrigkeitenverfahren:

Für Zustellungen und Ladungen in Straf- und Ordnungswidrigkeitenverfahren ist die Verbindungsstelle: Jurisdiction Process Branch.

York Drive 5 41179 Mönchengladbach
Tel.: 02161/472497 Fax: 02161/472507

3. Kontaktstellen in dringlichen Fällen

Duty Officer Headquarters United Kingdom Support Command (Germany)
Tel.: 02161/472194 Duty Officer Royal Air Force
Strike Command Support Staff (Germany)
RAF STC SS (G) (zu erreichen über 11. Signals Unit) Tel.: 02161/474411

8) Bayern: Landgerichtsbezirke Nürnberg etc.:

Office of the Staff Judge Advocate US-Justiz- und Rechtsabteilung
HQ. 1st Infantry Division (1st ID) APO AE 09036
Leighton Barracks, Geb. 47-A 97074 Würzburg
Tel.: (0931-) 889 7197 oder 889 7403

3. Kontaktstelle in dringlichen Fällen. Ansprechpartner ist:

US Army Claims Service Europe (USACSE)
Turley Barracks, Geb. 488 Tel.: (0621-) 730 9540
Friedrich Ebertstr. 89 68167 Mannheim

Gesetz Nr. 6

Ermächtigung durch Amtshandlung der Militärregierung Formvorschriften des deutschen Rechts nicht einzuhalten

1. Vorbehaltlich anderweitiger Vorschriften der Militärregierung wird folgendes verordnet:
 - a) Soweit nach deutschem Recht eine Handlung, Unterlassung oder Rechtssache zu ihrer Gültigkeit oder Wirksamkeit einer Ermächtigung oder Genehmigung bedarf, die von einer bestimmten Behörde oder in einer bestimmten Form erteilt werden muß, so genügt in allen Fällen die Ermächtigung oder Genehmigung der Militärregierung in jeder von dieser vorgeschriebenen Form. Dies gilt unter anderem für nachstehende Fälle: Die Begründung oder Beendigung eines Beamten oder Angestellten Verhältnisses, die Erlaubnis zur Ausübung eines Berufes, zum Betriebe eines Handelsgewerbes, eines geschäftlichen Unternehmens oder zur Ausübung einer sonstigen Tätigkeit, oder zur Vornahme oder Unterlassung einer Handlung- oder die Ermächtigung zur Vornahme einer Amtshandlung durch einen Dienstvorgesetzten oder durch eine übergeordnete Behörde.
 - b) Anträge auf Erteilung der Ermächtigung oder Genehmigung sind jedoch, soweit dies möglich ist, zunächst an die nach deutschem Recht zuständige Behörde und in der durch das deutsche Recht vorgesehenen Form zu stellen, es sei denn, daß das betreffende deutsche Recht durch die Militärregierung einstweilen außer Kraft gesetzt oder aufgehoben worden ist.
2. Jeder Verstoß gegen die Vorschriften dieses Gesetzes wird nach Schuldigerkennung des Täters durch ein Gericht der Militärregierung nach dessen Ermessen mit einer gesetzlich zulässigen Strafe, jedoch nicht mit der Todesstrafe, geahndet.
3. Dieses Gesetz tritt am Tage seiner Verkündung in Kraft.

Im Auftrage der Militärregierung

2. Gesetz Nr. 2 der Militärregierung Deutschlands, Kontrollgebiet des Obersten Befehlshabers

Deutsche Gerichte. (MR-BI, Nr. 3)

Es wird hierdurch bestimmt:

Art. I. Vorübergehende Schließung von ordentlichen und Verwaltungsgerichten. 1. Im besetzten Gebiet werden die folgenden Gerichte hiermit geschlossen und die Amtsgewalt wird ihnen entzogen, bis sie zur Wiederaufnahme ihrer Tätigkeit ermächtigt werden:

- die Oberlandesgerichte und alle Gerichte, für welche diese Rechtsmittel — oder Aufsichtsinstanz sind;
- alle unteren Gerichte, für welche das Reichsverwaltungsgericht Rechtsmittel — oder Aufsichtsinstanz ist;
- alle anderen Gerichte, die nicht nach Art. II abgeschafft werden.

2. Das Reichsgericht und das Reichsverwaltungsgericht haben im besetzten Gebiet bis auf weiteres keine Amtsgewalt über Gerichte noch sonst eine Befugnis.

3. Entscheidungen, Urteile, Beschlüsse, Verfügungen oder Anordnungen, welche von diesen Gerichten nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes und während der vorübergehenden Schließung erlassen werden, sind innerhalb des besetzten Gebietes nichtig.

Art. II. Abschaffung von Sonder- und Parteigerichten. 4. Die Gerichtsbarkeit und Amtsgewalt der folgenden Gerichte im besetzten Gebiet wird hiermit abgeschafft:

- des Volksgerichtshofes,
- der Sondergerichte,
- aller Gerichte der nationalsozialistischen Deutschen Arbeiterpartei ihrer Organisationen, Gliederungen und angeschlossenen Verbände.

Art. III. Ermächtigung zur Wiedereröffnung von ordentlichen Zivil- und Straferichten. 5. Alle Oberlandesgerichte, Landgerichte und Amtsgerichte im besetzten Gebiet dürfen erst dann wiedereröffnet werden und ihre ordentliche Tätigkeit aufnehmen, wenn und soweit dies in schriftlichen Anweisungen der Militärregierung bestimmt wird.

6. Vorbehaltlich anderweitiger Regelung in diesen schriftlichen Anweisungen haben diese Gerichte nach Wiedereröffnung folgenden Sachen in der angegebenen Reihenfolge Vorrang zwecks Verhandlung und Erledigung einzuräumen:

- Strafsachen, die in der Zeit vom Inkrafttreten dieses Gesetzes bis zur Wiedereröffnung des Gerichts eingeleitet worden sind;
- Strafsachen, die vor Inkrafttreten dieses Gesetzes eingeleitet worden sind;
- Strafsachen, die nach Wiedereröffnung des Gerichts eingeleitet worden sind;
- Zivilsachen der streitigen und freiwilligen Gerichtsbarkeit, die vor oder nach Wiedereröffnung des Gerichts anhängig geworden sind und die betreffen:

- Sachen oder Gruppen von Sachen, für welche die Militärregierung ihre Gerichte als ausschließlich zuständig erklärt hat;
- Sachen betreffend Geldansprüche gegen die deutsche Regierung oder gegen irgendeine Körperschaft des öffentlichen Rechts.

11. Verfahren in Sachen, die der Zuständigkeit der deutschen Gerichte entzogen sind und die nach dem Tage des Inkrafttretens dieses Gesetzes stattfinden, sowie die in diesen Sachen nach diesem Tage von einem deutschen Gericht erlassenen Entscheidungen sind nichtig.

Art. VII. Rechte der Militärregierung. 12. Unbeschadet der Ausübung zusätzlicher oder anderer Befugnisse hat die Militärregierung folgende Kontroll- und Aufsichtsrechte:

- jeden deutschen Richter, Staatsanwalt oder anderen Gerichtsbeamten zu entlassen oder des Dienstes zu entheben und Notaren und Rechtsanwälten die Praxis zu untersagen;
- Verfahren vor jedem Gericht zu beaufsichtigen, in öffentlichen und unter Anschluß der Öffentlichkeit stattfindenden Verhandlungen anwesend zu sein, alle Akten und Unterlagen der Gerichte und alle Schriftstücke in einzelnen Sachen einzusehen;
- im Verwaltungswege alle Entscheidungen deutscher Gerichte der ersten und der Rechtsmittelinstanzen zu überprüfen, ferner jede Feststellung eines solchen Gerichts, jede Entscheidung über das Strafmaß oder andere gerichtliche Erkenntnisse für nichtig zu erklären, aufzuheben, umzuwandeln oder sonstige abzuändern;
- Sachen oder Gruppen von Sachen an die Gerichte der Militärregierung als zuständig zu übertragen;
- die Verwaltung, Haushaltsführung und das Personal aller deutschen Gerichte, die ermächtigt sind, ihre Tätigkeit auszuüben, zu kontrollieren und zu beaufsichtigen.

13. Die Todesstrafe darf ohne Genehmigung der Militärregierung nicht vollstreckt werden.

14. Ohne Genehmigung der Militärregierung darf ein Mitglied der Alliierten Streitkräfte oder ein Angestellter der Militärregierung, gleichgültig welcher Staatsangehörigkeit, nicht als Zeuge vor einem deutschen Gericht vorgeladen oder diesem die Zeugenaussage gestattet werden.

Art. VIII. Anspruchsverjährung und Ausschlußfristen. 15. In Sachen, in denen die Verzögerung in der Geltendmachung eines Rechts durch Klage oder sonstige Prozeßhandlungen vor einem deutschen Gericht zur Folge hat, daß Ansprüche nicht mehr geltend gemacht werden können, oder materielle Rechte erlöschen, wird die Zeit, während der die Erhebung solcher Klagen und die Vornahme solcher Prozeßhandlungen durch die vorübergehende Schließung deutscher Gerichte oder durch die durch dieses Gesetz auferlegten Beschränkungen verhindert wurden, für die Berechnung der Verjährungs- und Ausschlußfristen nicht berücksichtigt.

Art. IX. Strafen. 16. Jeder Verstoß gegen die Bestimmungen dieses Gesetzes wird nach Schuldigsprechung des Täters durch ein Gericht der Militärregierung nach dessen Ermessen mit jeder gesetzlich zulässigen Strafe, einschließlich der Todesstrafe bestraft.

- Familienrecht,
- Personenstand,
- Ansprüche aus unerlaubter Handlung wegen Verletzung des Lebens, der Freiheit, des Körpers und der Gesundheit, jedoch nicht wegen Beleidigung,
- andere Ansprüche aus unerlaubter Handlung und andere Zivilsachen, deren Streitwert nicht höher als fünfhundert Reichsmark (500 RM.) ist,
- andere Zivilsachen.

Art. IV. Wiedereröffnung von Verwaltungs- und anderen vorübergehend geschlossenen Gerichten. 7. Diese Gerichte sollen erst dann wiedereröffnet werden und ihre ordentliche Tätigkeit aufnehmen, wenn und soweit dies in schriftlichen Anweisungen der Militärregierung bestimmt wird.

Art. V. Auswahl der Richter, Staatsanwälte, Notare und Rechtsanwälte. 8. Niemand darf seine Befugnisse als Richter, Staatsanwalt, Notar oder Rechtsanwalt ausüben, bevor er den folgenden Eid geleistet hat:

Eid

„Ich schwöre bei Gott dem Allmächtigen, daß ich die Gesetze jederzeit zu niemandes Vorteil und zu niemandes Nachteil, mit Gerechtigkeit und Billigkeit gegenüber jedermann, ohne Rücksicht auf Religion, Rasse, Abstammung oder politische Überzeugung anwenden und handhaben werde, daß ich die deutschen Gesetze und alle Rechtssätze der Militärregierung sowohl ihrem Wortlaut als auch ihrem Sinne nach beachten werde und daß ich stets mein Bestes tun werde, um die Gleichheit aller vor dem Gesetz zu wahren. So wahr mir Gott helfe.“

Wer diesen Eid leistet, ist nicht mehr an Verpflichtungen früher von ihm geleisteter Amts- oder Treueide gebunden.

9. Niemand darf ohne Genehmigung der Militärregierung als Richter, Staatsanwalt, Notar oder Rechtsanwalt tätig werden.

Art. VI. Beschränkung der Zuständigkeit. 10. Innerhalb des besetzten Gebietes darf kein deutsches Gericht ohne ausdrückliche Ermächtigung der Militärregierung in den folgenden Sachen Gerichtsbarkeit beanspruchen oder ausüben:

- Sachen betreffend die Kriegsmarine, das Heer oder die Luftstreitkräfte einer der Vereinigten Nationen oder Einzelpersonen, die in ihnen dienen oder sie begleiten;
- Sachen gegen eine der Vereinigten Nationen oder gegen einen ihrer Staatsangehörigen;
- Sachen, die auf von der Militärregierung zeitweilig oder dauernd aufgehobenen deutschen Gesetzen beruhen;
- Sachen betreffend Zuwiderhandlungen gegen Anordnungen der Alliierten Streitkräfte oder gegen Rechtssätze der Militärregierung oder Sachen, welche die Auslegung oder Gültigkeit solcher Anordnungen oder Rechtssätze zum Gegenstand haben;
- Sachen, in denen sich ein Gericht der Militärregierung für zuständig erklärt;

Strafgesetzbuch und Nebengesetze

20

Art. X. Inkrafttreten. 17. Dieses Gesetz tritt am Tage seiner ersten Verkündung in Kraft.

§ 2. Amerikanische Zone

(Gebiete: Bayern, Bremen, Groß-Hessen und Württemberg-Baden.)

- MR-Gesetz Nr. 1, abgedruckt § 1 Nr. 1, gilt hier unverändert.
- MR-Gesetz Nr. 2, abgedruckt § 1 Nr. 1, gilt hier mit der nachstehend zu 3 abgedruckten Änderung.

3. Zweites Gesetz der Militärregierung Deutschlands, Amerikanische Zone.

Zur Änderung des Gesetzes Nr. 2 der Militärregierung. Beschränkung der Zuständigkeit der Deutschen Gerichte.

Um die Bestimmungen des Artikels VI des Gesetzes Nr. 2 der Militärregierung mit denen des Artikels III des Gesetzes Nr. 4 des Kontrollrates (die beide gewisse Beschränkungen der Zuständigkeit der deutschen Gerichte festsetzen) in Einklang zu bringen, um einige grundsätzliche Änderungen einzubeziehen, um einige Anweisungen, die im Zusammenhang mit der Zuständigkeit der deutschen Gerichte von der Militärregierung erlassen wurden, zusammenzufassen und auf den neusten Stand zu bringen, und unter Aufhebung des Gesetzes vom 2. März 1946 zur Änderung des Gesetzes Nr. 2 der Militärregierung, wird hiermit wie folgt bestimmt:

Art. I. Ziffer 10 in Artikel VI des Gesetzes Nr. 2 der Militärregierung — Deutsche Gerichte — wird wie folgt geändert:

„10. Kein deutsches Gericht darf ohne ausdrückliche Ermächtigung durch ein Gesetz, eine Verordnung oder eine Anordnung des Kontrollrates oder der Militärregierung, oder durch einen Befehl des Direktors der zuständigen Landesmilitärregierung sich in den folgenden Fällen oder Arten von Fällen für zuständig erklären oder Gerichtsbarkeit ausüben:

- Strafsachen, die sich beziehen:
 - auf eine der Vereinten Nationen;
 - auf die Streitkräfte einer der Vereinten Nationen;
 - auf Einzelpersonen, die diesen Streitkräften angehören, oder auf Angehörige in deren Gefolge;
 - auf Staatsangehörige der Vereinten Nationen;
 - auf Staatenlose, die als verschleppte Personen einer der Vereinten Nationen gelten, oder
 - auf strafbare Handlungen von Nationalsozialisten oder anderen Personen gegen Staatsangehörige oder deren Eigentum sowie auf Versuche zur Wiederherstellung des Nationalsozialistischen Regimes oder der Tätigkeit der Nationalsozialistischen Organisationen;
- Zivilsachen, die sich beziehen:
 - auf eine der Vereinten Nationen;
 - auf die Streitkräfte einer der Vereinten Nationen;

20*

22.10.

BULLETIN OFFICIEL
DE LA KOMMANDATURA INTERALLIÉE DE BERLIN

Bureau du Chef d'État-Major Président

Kommandatura Interalliée de Berlin

16—18 Kaiserswerther Strasse, Berlin-Dahlem

OFFICIAL GAZETTE
OF THE ALLIED KOMMANDATURA BERLIN

Office of the Chairman Chief of Staff

Allied Kommandatura Berlin

16—18 Kaiserswerther Strasse, Berlin-Dahlem

AMTSBLATT
DER ALLIIERTEN KOMMANDATURA BERLIN

Büro des Vorsitzführenden Stabschefs

Alliierte Kommandatura Berlin

Berlin-Dahlem, Kaiserswerther Strasse 16—18

**PREMIÈRE PARTIE
FIRST PART
ERSTER TEIL**

**TEXTES LÉGISLATIFS ET RÉGLEMENTAIRES ÉDICTÉS PAR LA KOMMANDATURA
INTERALLIÉE DE BERLIN, OU EN SON NOM**

**LEGISLATION ENACTED BY OR UNDER THE AUTHORITY OF THE ALLIED KOMMANDATURA
BERLIN**

**VON DER ALLIIERTEN KOMMANDATURA BERLIN ODER IN IHREM NAMEN ERLASSENE
GESETZE UND VORSCHRIFTEN**

Les textes anglais et français seuls font foi, le texte allemand n'ayant qu'un caractère d'information
The English and French texts shall be the official texts; the German text is published only for information
Nur die französischen und englischen Texte sind amtlich; die deutsche Übersetzung dient nur dem Zwecke der Information

SOMMAIRE	CONTENTS	INHALT
Loi No 6: Nullité de certaines dispositions de la législation nationale-socialiste relative à la nationalité 10	Law No. 6: Nullity of certain provisions of National-Socialist legislation on nationality 10	Gesetz Nr. 6: Nichtigkeit von nationalsozialistischen Rechtsvorschriften über Staatsangehörigkeit 10
Loi No 7: Pouvoirs judiciaires dans les domaines réservés .. 11	Law No. 7: Judicial powers in the reserved fields 11	Gesetz Nr. 7: Gerichtsbarkeit auf den vorbehaltenen Gebieten 11

**KOMMANDATURA INTERALLIÉE
DE BERLIN**

LOI No 6

**NULLITÉ DE CERTAINES
DISPOSITIONS DE LA LÉGISLATION
NATIONALE-SOCIALISTE RELATIVE
A LA NATIONALITÉ**

Attendu que le Gouvernement national-socialiste a émis pour des motifs annexionnistes des dispositions législatives imposant la nationalité allemande à des personnes ou à des groupes de personnes en violation des principes du droit des gens et que certaines de ces dispositions intéressent des ressortissants français et luxembourgeois,

la Kommandatura Interalliée édicte ce qui suit:

Est constatée par la présente loi la nullité de l'ordonnance du Reich du 23 Août 1942 (RGBl. I, 533) et du décret du Führer du 19 Mai 1943 (RGBl. I, 315) dans la mesure où ces textes tendent à attribuer de force la nationalité allemande à des ressortissants français et luxembourgeois.

Fait à la Kommandatura Interalliée de Berlin, le 4 Mars 1950.

FRANCE
Général de Division
J. GANEVAL

ROYAUME - UNI
Major-Général
G. K. BOURNE

ETATS - UNIS
Major-Général

MAXWELL D. TAYLOR

**ALLIED KOMMANDATURA
BERLIN**

LAW No. 6

**NULLITY OF CERTAIN PROVISIONS
OF NATIONAL-SOCIALIST LEGIS-
LATION ON NATIONALITY**

Whereas for purposes of annexation the National-Socialist Government enacted legislation imposing German nationality on persons or groups of persons in breach of the principles of the Law of Nations, and certain of these provisions affect nationals of France and of Luxembourg,

The Allied Kommandatura enacts as follows:

To the extent that the Reich Ordinance of 23 August 1942 (RGBl. I 533) and the Führer's Decree of 19 May 1943 (RGBl. I 315) purport to confer German nationality compulsorily on nationals of France and of Luxembourg, such Ordinance and Decree are hereby declared to have been null and void.

Done at

The Allied Kommandatura Berlin,
on 4th March 1950.

FRANCE
Général de Division
J. GANEVAL

UNITED KINGDOM
Major-General
G. K. BOURNE

UNITED STATES
Major-General

MAXWELL D. TAYLOR

**ALLIIERTE KOMMANDATURA
BERLIN**

GESETZ Nr. 6

**NICHTIGKEIT
VON NATIONALSOZIALISTISCHEN
RECHTSVORSCHRIFTEN
UBER STAATSANGEHÖRIGKEIT**

Die nationalsozialistische Regierung erließ im Zuge der Gebietseinverleibung gesetzliche Vorschriften, welche unter Verletzung der Grundsätze des Völkerrechts Personen oder Gruppen von Personen die deutsche Staatsangehörigkeit aufzwingen; einige dieser Vorschriften berühren französische und luxemburgische Staatsangehörige.

Die Alliierte Kommandatura Berlin erläßt folgendes Gesetz:

Es wird hiermit festgestellt, daß die Reichsverordnung vom 23. August 1942 (RGBl. I, 533) und der Erlaß des Führers vom 19. Mai 1943 (RGBl. I, 315), soweit sie die zwangsweise Übertragung der deutschen Staatsangehörigkeit auf französische und luxemburgische Staatsangehörige zum Gegenstand haben, von Anfang an nichtig und rechtsunwirksam gewesen sind.

Ausgefertigt durch
die Alliierte Kommandatura Berlin
am 4. März 1950.

Frankreich
Divisionsgeneral
J. GANEVAL

Vereinigtes Königreich
Generalmajor
G. K. BOURNE

Vereinigte Staaten
Generalmajor

MAXWELL D. TAYLOR

**KOMMANDATURA INTERALLIÉE
DE BERLIN**

LOI No 7

**POUVOIRS JUDICIAIRES DANS LES
DOMAINES RÉSERVÉS**

La Kommandatura Interalliée édicte ce qui suit:

ARTICLE 1

Sauf autorisation expresse, générale ou spéciale, de la Kommandatura Interalliée ou du Commandant de Secteur intéressé, les Tribunaux Allemands ne seront pas compétents en matière pénale,

(a) en ce qui concerne:

- (i) les Forces Alliées;
- (ii) les personnes accréditées auprès du Conseil de Contrôle Allié, de la Haute Commission Alliée, d'un Haut Commissaire Allié ou de la Kommandatura Interalliée de Berlin, ou des Commandants des Secteurs Américain, Britannique ou Français de Berlin ou d'un Commandant des Forces Américaines, Britanniques ou Françaises d'Occupation et les membres de leur famille;

(b) en ce qui concerne toute infraction:

- (i) commise contre les personnes ou les organismes visés au paragraphe (a) ci-dessus ou leurs biens;
- (ii) prévue par la législation des Autorités d'Occupation;
- (iii) qui se rapporte à des fonctions ou à des services accomplis auprès des Forces Alliées, ou qui est commise à leur occasion.

ARTICLE 2

Sauf autorisation expresse, générale ou spéciale, de la Kommandatura Interalliée ou du Commandant de Secteur intéressé, les Tribunaux Allemands ne sont pas compétents dans les affaires autres que pénales,

(a) lorsque l'une des parties au procès est visée à l'Article 1 (a);

(b) lorsqu'il doit être statué sur des faits qui se rapportent à des services accomplis auprès des Forces Alliées ou qui sont commis à leur occasion;

(c) lorsqu'en raison de la nature de la question à trancher, il pourrait être porté atteinte au droit de contrôle de l'une des Puissances d'Occupation.

**ALLIED KOMMANDATURA
BERLIN**

LAW No. 7

**JUDICIAL POWERS IN THE
RESERVED FIELDS**

The Allied Kommandatura enacts as follows:

ARTICLE 1

Except when expressly authorized, either generally or in specific cases, by the Allied Kommandatura or the appropriate Sector Commandant, German Courts shall not exercise criminal jurisdiction

(a) (i) over the Allied Forces,

- (ii) over persons accredited to the Allied Control Council, to the Allied High Commission, to an Allied High Commissioner or to the Allied Kommandatura Berlin, the Commandant of the American, British or French Sectors of Berlin or a Commander of any of the American, British or French Occupation Forces and the members of their families

(b) in respect of any offence alleged

- (i) to have been committed against the person or the property of any person or organization included in sub-paragraph (a) hereof,
- (ii) to have been committed against enactments of the Occupation Authorities,
- (iii) to have arisen out of or in the course of performance of duties or services with the Allied Forces.

ARTICLE 2

Except when expressly authorized, either generally or in specific cases, by the Allied Kommandatura or the appropriate Sector Commandant, German Courts shall not exercise jurisdiction in any non-criminal case

(a) in which any of the parties is within the purview of Article 1 (a);

(b) in which the issues to be decided include any matter arising out of or in the course of performance of duties or services with the Allied Forces;

(c) in which the issues to be decided may affect the right of control of any Power in Occupation.

**ALLIERTE KOMMANDATURA
BERLIN**

GESETZ Nr. 7

**GERICHTSBARKEIT AUF
DEN VORBEHALTENEN GEBIETEN**

Die Alliierte Kommandatura Berlin erläßt folgendes Gesetz:

ARTIKEL 1

Ohne ausdrückliche, allgemeine oder in besonderen Fällen erteilte Genehmigung der Alliierten Kommandatura Berlin oder des zuständigen Sektor-Kommandanten dürfen deutsche Gerichte Strafgerichtsbarkeit nicht ausüben:

(a) (i) über die Alliierten Streitkräfte;

- (ii) über Personen, die beim Alliierten Kontrollrat, der Alliierten Hohen Kommission, einem der Alliierten Hohen Kommissare oder der Alliierten Kommandatura Berlin oder dem Kommandanten des amerikanischen, britischen oder französischen Sektors von Berlin oder einem Befehlshaber der amerikanischen, britischen oder französischen Besetzungstreitkräfte beglaubigt sind und über ihre Familienangehörigen;

(b) wenn eine Person beschuldigt wird, eine strafbare Handlung begangen zu haben:

- (i) gegen eine in Absatz (a) dieses Artikels genannte Person oder gegen das Eigentum einer dasselbst genannten Person oder Organisation;
- (ii) gegen Rechtsvorschriften der Besetzungsbehörden;

(iii) bei der Erfüllung von Pflichten oder der Leistung von Diensten für die Alliierten Streitkräfte oder in Verbindung damit.

ARTIKEL 2

Ohne ausdrückliche, allgemeine oder in besonderen Fällen erteilte Genehmigung der Alliierten Kommandatura Berlin oder des zuständigen Sektor-Kommandanten dürfen deutsche Gerichte Gerichtsbarkeit in nicht strafrechtlichen Angelegenheiten nicht ausüben:

(a) wenn einer der Beteiligten zu den in Artikel 1 (a) Genannten gehört;

(b) wenn eine der zu entscheidenden Fragen eine Angelegenheit betrifft, die aus der Erfüllung von Pflichten oder der Leistung von Diensten für die Alliierten Streitkräfte oder in Verbindung damit entstanden ist;

(c) wenn die zu entscheidende Frage das Kontrollrecht einer der Besetzungsmächte antasten könnte.

ARTICLE 3

1. Aucun Tribunal Allemand ne peut contester la validité ou la légalité de la législation, des règlements d'application, des directives, décisions et ordres publiés par les Autorités d'Occupation.

2. Lorsqu'une question relative à l'existence, la teneur, la validité ou la portée d'un ordre des Autorités ou des Forces d'Occupation ou relative à l'applicabilité des Articles 1 et 2 de la présente loi à certaines personnes ou à certains biens se pose devant une Autorité Allemande, celle-ci est tenue de surseoir à statuer et d'en référer au Commandant de Secteur intéressé. Le Commandant de Secteur intéressé, ou le Tribunal d'Occupation auquel il pourrait renvoyer cette question, se prononcera sur la question qui lui est soumise et délivrera un certificat, qui s'imposera à l'Autorité Allemande.

ARTICLE 4

1. Tout acte de procédure ou toute décision d'un Tribunal Allemand dans une affaire soustraite à sa compétence est nul et non-avenu.

2. Le Commandant de Secteur compétent peut valider rétroactivement tout acte judiciaire ou extrajudiciaire auquel il aura été procédé dans son Secteur en contravention des dispositions de l'Article 6 de la Loi No 2 du Gouvernement Militaire ou de l'Article 2 de l'Ordonnance No 173 du Commandant en Chef Français en Allemagne.

ARTICLE 5

Lorsque les Autorités Allemandes désirent la production d'un document se trouvant en la possession ou sous la garde de l'une des personnes ou organismes visés à l'Article 1 (a) ou désirent entendre comme témoin une de ces personnes, elles en feront la demande au Commandant de Secteur compétent.

ARTICLE 6

Les Autorités d'Occupation peuvent demander la production de tout dossier judiciaire ou de tout autre document détenu par un Tribunal Allemand et assister à tout procès de tout Tribunal Allemand, qu'il soit public ou non public, lorsqu'elles considèrent que les intérêts de l'Occupation sont en jeu.

ARTICLE 7

1. Le Commandant de Secteur intéressé peut d'une façon générale, ou dans un cas particulier, dessaisir tout Tribunal Allemand de toute

ARTICLE 3

1. No German Court shall render a decision which impeaches the validity or legality of any legislation, regulation, directive, decision or order published by the Occupation Authorities.

2. Whenever any question as to the existence, terms, validity or intent of any order of the Occupation Authorities or Forces or as to the applicability of Articles 1 or 2 of this Law to any person or property must be decided, the German Authorities concerned shall forthwith suspend further action and refer such question to the appropriate Sector Commandant. The appropriate Sector Commandant or any Occupation Court to which he may refer such question shall issue a certificate determining it. Such certificate shall be binding on the German Authorities.

ARTICLE 4

1. All proceedings and every decision taken by a German Court on any matter excluded from its jurisdiction shall be null and void.

2. The appropriate Sector Commandant may validate retroactively any judicial or extra judicial act taken in his Sector in contravention of the provisions of Article VI of Military Government Law Nr. 2, or of Article 2 of Ordinance 173 of the French Commander-in-Chief in Germany.

ARTICLE 5

Where the German Authorities require the production of any document in the possession or under the control of any person or organization within the purview of Article 1 (a) or the presence of any such person as a witness, they shall make application to the appropriate Sector Commandant.

ARTICLE 6

The Occupation Authorities may require the production of any German Court records, files and other documents, and attend the hearing of any case in any German Court, whether or not heard in public, whenever such Authorities consider the interests of the Occupation to be involved.

ARTICLE 7

1. The appropriate Sector Commandant may, either generally or in specific cases, withdraw from a German Court, any proceeding directly

ARTIKEL 3

1. Kein deutsches Gericht darf eine Entscheidung fällen, welche die Gültigkeit oder Rechtmäßigkeit eines Gesetzes, einer Verordnung, Richtlinie, Entscheidung oder Anordnung verneint, die durch die Besetzungsbehörden veröffentlicht worden ist.

2. Wenn über das Bestehen, den Inhalt, die Rechtsgültigkeit oder den Zweck einer Anordnung der Besetzungsbehörden oder der Besetzungsstreitkräfte oder die Anwendbarkeit der Artikel 1 und 2 dieses Gesetzes auf eine Person oder einen Vermögensgegenstand zu entscheiden ist, haben die damit befaßten deutschen Behörden das Verfahren sogleich auszusetzen und die Frage an den zuständigen Sektor-Kommandanten zu überweisen. Der zuständige Sektor-Kommandant oder ein Besetzungsgericht, falls die Angelegenheit von ihm einem solchen überwiesen worden ist, erteilt einen endgültigen Bescheid. Der Bescheid ist für die deutschen Behörden bindend.

ARTIKEL 4

1. Verfahren und Entscheidungen deutscher Gerichte in Angelegenheiten, die ihrer Zuständigkeit entzogen sind, sind nichtig.

2. Der zuständige Sektor-Kommandant kann gerichtliche und außergerichtliche Entscheidungen und Verfügungen, die in seinem Sektor unter Verletzung der Bestimmungen des Artikels 6 des Militär-Regierungs-Gesetzes Nr. 2 oder des Artikels 2 der Verordnung Nr. 173 des Französischen Oberbefehlshabers in Deutschland ergangen sind, mit rückwirkender Kraft für gültig erklären.

ARTIKEL 5

Wenn die deutschen Behörden die Vorlage einer Urkunde, die sich im Besitz oder in Verwahrung einer in Artikel 1 (a) genannten Person oder Organisation befindet, oder das Erscheinen einer solchen Person als Zeuge verlangen, so haben sie bei dem zuständigen Sektor-Kommandanten einen Antrag zu stellen.

ARTIKEL 6

Die Besetzungsbehörden können die Vorlage von Schriftstücken, Akten und anderen Urkunden deutscher Gerichte verlangen und jeder öffentlichen oder nicht-öffentlichen Verhandlung vor einem deutschen Gericht beiwohnen, wenn nach ihrer Ansicht die Interessen der Besetzung berührt werden.

ARTIKEL 7

1. Der zuständige Sektor-Kommandant kann allgemein oder in besonderen Fällen einem deutschen Gericht jedes Verfahren entziehen,

procédure qui concerne directement l'une des personnes ou matières visées au § 2 de la «Déclaration de Principes sur les rapports entre la Kommandatura Interalliée et le Grand Berlin».

2. Le Commandant de Secteur intéressé peut suspendre toute décision d'un Tribunal Allemand qui concerne directement l'une des personnes ou matières visées au § 2 de la «Déclaration de Principes» ou à l'Article 1 (a) de la présente loi.

3. Le Commandant de Secteur intéressé peut prendre toute mesure qu'il juge utile en vue du règlement des affaires soustraites à la connaissance des Tribunaux Allemands par application des §§ 1 et 2 du présent Article. Il a notamment le pouvoir de saisir de ces affaires les Tribunaux d'Occupation.

4. Le Tribunal d'Occupation, saisi en vertu du présent Article, a le pouvoir:

(a) de confirmer, d'annuler ou de modifier tout acte de procédure, décision, jugement, sentence, ou mesure d'exécution prise par le Tribunal Allemand;

(b) d'ordonner le jugement ou un nouveau jugement de l'affaire par un Tribunal Allemand.

5. Tout jugement ou décision d'un Tribunal d'Occupation dans une affaire soustraite à un Tribunal Allemand s'impose aux juridictions et Autorités Allemandes et n'est susceptible d'aucune voie de recours devant les Tribunaux Allemands.

ARTICLE 8

Dans les affaires dont les Tribunaux Allemands n'ont pas à connaître aux termes de la présente loi, aucune Autorité Allemande ne peut, sans autorisation expresse, générale ou spéciale, du Commandant de Secteur intéressé, imposer une pénalité ou mesure coercitive de quelque nature qu'elle soit.

ARTICLE 9

En toute affaire, pénale ou non pénale, la période pendant laquelle les Tribunaux Allemands ont été privés de leur compétence en raison de dispositions législatives des Autorités d'Occupation ou des autorités auxquelles elles ont succédé ne sera pas comptée dans le calcul des délais légaux.

ARTICLE 10

Le Commandant de Secteur intéressé peut prendre les mesures qu'il estime nécessaires pour le règlement des affaires qui, par application de la présente loi, ne sont pas soumises à la compétence des Tribunaux Allemands.

affecting any of the persons or matters within the purview of paragraph 2 of the Statement of Principles governing the relationship between the Allied Kommandatura and Greater Berlin.

2. The appropriate Sector Commandant may suspend any decision of a German Court directly affecting any of the persons or matters within the purview of paragraph 2 of the said Statement of Principles or of Article 1 (a) of this Law.

3. The appropriate Sector Commandant may take such measures as he may deem necessary for the determination of cases withdrawn from the jurisdiction of German Courts pursuant to paragraphs 1 and 2 of this Article. In particular, he may transfer such cases to Occupation Courts.

4. An Occupation Court exercising jurisdiction under this Article shall have the power:

(a) to confirm, nullify or modify any proceeding, decision, judgment, sentence or execution order of a German Court;

(b) to direct a trial or retrial of the case in a German Court.

5. Every judgment or decision of an Occupation Court in any case withdrawn from a German Court shall be binding on all German Courts and Authorities, and shall not be subject to review by German Courts.

ARTICLE 8

In cases outside the jurisdiction of German Courts under this Law, no German Authority may, except when expressly authorized either generally or in specific cases by the appropriate Sector Commandant, impose any penalty or coercive measure of any description.

ARTICLE 9

In every case, both criminal and non-criminal, the period during which the German Courts have been deprived of jurisdiction by reason of the provisions of any legislation of the Occupation Authorities or of any Authority to which they have succeeded shall not be included in calculating any legal time limit.

ARTICLE 10

The appropriate Sector Commandant may take such measures as he may deem necessary to provide for the determination of cases which under this Law will not be within the jurisdiction of the German Courts.

welches unmittelbar eine der in Paragraph 2 der „Erklärung über die Grundsätze der Beziehungen der Stadt Groß-Berlin zu der Alliierten Kommandatura“ genannten Personen oder Angelegenheiten berührt.

2. Der zuständige Sektor-Commandant kann den Vollzug jeder Entscheidung eines deutschen Gerichtes aussetzen, welche unmittelbar eine der in Paragraph 2 der „Erklärung über die Grundsätze der Beziehungen der Stadt Groß-Berlin zu der Alliierten Kommandatura“ oder in Artikel 1 (a) dieses Gesetzes genannten Personen oder Angelegenheiten berührt.

3. Der zuständige Sektor-Commandant kann die Maßnahmen treffen, die er zur Erledigung der der Gerichtsbarkeit deutscher Gerichte gemäß Absatz 1 und 2 dieses Artikels entzogenen Fällen für erforderlich hält. Insbesondere kann er Fälle dieser Art den Besetzungsgerichten überweisen.

4. Ein gemäß diesem Artikel zuständiges Besetzungsgericht ist ermächtigt:

(a) Verfahren, Entscheidungen, Urteile und Vollstreckungsmaßnahmen des deutschen Gerichts zu bestätigen, aufzuheben oder abzuändern.

(b) Die Verhandlung oder Wiederaufnahme eines Falles vor einem deutschen Gericht anzuordnen.

5. Urteile und Entscheidungen eines Besetzungsgerichts in Fällen, die einem deutschen Gericht entzogen sind, binden alle deutschen Gerichte und Behörden unter Ausschluß der Berufung vor deutschen Gerichten.

ARTIKEL 8

In Fällen, die gemäß diesem Gesetz der Gerichtsbarkeit deutscher Gerichte nicht unterliegen, darf keine deutsche Behörde ohne eine ausdrückliche allgemein oder in besonderen Fällen erteilte Ermächtigung des zuständigen Sektor-Commandanten Strafen auferlegen oder Zwangsmaßnahmen irgendwelcher Art treffen.

ARTIKEL 9

In strafrechtlichen und nicht-strafrechtlichen Angelegenheiten wird der Zeitraum, währenddessen den deutschen Gerichten die Zuständigkeit auf Grund von Rechtsvorschriften der Besetzungsbehörden oder der von ihnen abgelösten Behörden entzogen war, nicht in die gesetzlich bestimmten Fristen eingerechnet.

ARTIKEL 10

Der zuständige Sektor-Commandant kann die Maßnahmen treffen, die er zur Erledigung von Fällen, die gemäß diesem Gesetz nicht zur Zuständigkeit der deutschen Gerichte gehören, für erforderlich hält.

ARTICLE 11

Au sens de la présente loi, l'expression «le Commandant de Secteur intéressé» désignera:

- (a) dans les cas où sont impliqués la personne ou les biens de personnes physiques ou morales visées à l'Article 1 (a) et accréditées auprès des Puissances Britannique, Française ou Américaine d'Occupation, employées au service de, ou attachées à l'une de ces Puissances, ou dans le cas de faits qui se rapportent à des fonctions ou à des services accomplis auprès d'une de ces Puissances ou qui sont commis à leur occasion, le Commandant du Secteur occupé par la Puissance intéressée;
- (b) dans tous les autres cas, le Commandant du Secteur dans lequel est commise l'infraction en ce qui concerne les affaires pénales, et le Commandant du Secteur dans lequel l'objet du litige est situé en ce qui concerne les affaires non pénales.

ARTICLE 12

1. Le Commandant de Secteur intéressé peut déléguer l'exercice des pouvoirs qu'il détient en vertu de la présente loi aux personnes ou aux autorités désignées à cet effet.

2. Dans les cas visés à l'Article 11 (a) ci-dessus, le Commandant de Secteur intéressé peut, à son entière discrétion, autoriser les Tribunaux d'Occupation du Secteur où le délit a été commis, ou dans lequel l'objet du litige est situé, à connaître de l'affaire.

ARTICLE 13

Les Autorités d'Occupation peuvent édicter tout règlement en vue de l'application de la présente loi.

ARTICLE 14

1. Les dispositions législatives suivantes sont abrogées:

Loi No 2 du Gouvernement Militaire Français (Tribunaux Allemands) et toutes ordonnances subséquentes.

Loi No 2 du Gouvernement Militaire Britannique (Tribunaux Allemands).

Loi No 2 du Gouvernement Militaire Américain (Tribunaux Allemands) dans son texte amendé et tous les règlements et autorisations s'y rapportant.

Ordre de la Kommandatura Inter-alliée de Berlin en date du 28 Février 1946, BK/O (46) 108.

Ordre de la Kommandatura Inter-alliée de Berlin en date du 28 Mars 1947, BK/O (47) 74.

Ordre de la Kommandatura Inter-alliée de Berlin en date du 28 Juillet 1947, BK/O (47) 172.

ARTICLE 11

For the purpose of this Law the term "appropriate Sector Commandant" shall mean:

- (a) In cases involving the person or property of an individual or organization within the purview of Article 1 (a) who is accredited to, serving with, or attached to the British, French and US Occupying Powers, or in cases arising out of or in the course of performance of duties or services with one of such Powers, the Sector Commandant of the Power concerned.
- (b) In all other cases, the Commandant of the Sector in which the offence was committed in the case of criminal actions, and of the Sector in which the subject matter of the action lies in the case of non-criminal proceedings.

ARTICLE 12

1. The appropriate Sector Commandant may delegate the exercise of his powers under this Law to any person or authority designated for the purpose.

2. The appropriate Sector Commandant under 11 (a) above may, in his discretion, permit the Occupation Courts of the Sector where the offence was committed, or where the subject matter is situated, to exercise jurisdiction.

ARTICLE 13

The Occupation Authorities may issue regulations implementing this Law.

ARTICLE 14

1. The following legislation is hereby repealed:

French Military Government Law No. 2 and all subsequent ordinances,

British Military Government Law No. 2 (German Courts),

United States Military Government Law No. 2, as amended, and all Regulations and Authorizations issued thereunder (German Courts),

Allied Kommandatura Berlin Order, dated 28 Feb 1946, BK/O (46) 108,

Allied Kommandatura Berlin Order, dated 28 March 1947, BK/O (47) 74,

Allied Kommandatura Berlin Order, dated 28 July 1947, BK/O (47) 172.

ARTIKEL 11

Für die Zwecke dieses Gesetzes bedeutet der Ausdruck „der zuständige Sektor-Kommandant“:

- (a) in Fällen, die die Persönlichkeit oder das Eigentum einer natürlichen oder juristischen Person, wie im Artikel 1 (a) vorgesehen, berührt, die bei der britischen, französischen und amerikanischen Besetzungsmacht beglaubigt ist, oder dient, oder einer von ihnen attachiert ist, oder in Fällen, die aus der Pflichtausübung bei einer dieser Mächte oder im Laufe hiervon entstehen, den Sektor-Kommandanten der betreffenden Macht;
- (b) in allen sonstigen Fällen, wenn es sich um strafrechtliche Sachen handelt, den Kommandanten des Sektors, in welchem die strafbare Handlung begangen wurde; wenn das Streitobjekt eine nicht strafrechtliche Sache betrifft, den Kommandanten des Sektors, in welchem das Streitobjekt liegt.

ARTIKEL 12

1. Der zuständige Sektor-Kommandant kann die Ausübung der ihm gemäß diesem Gesetz zustehenden Befugnisse einer hierfür bestimmten Person oder Behörde übertragen.

2. In Fällen, die nach obigem Artikel 11 (a) in Betracht kommen, kann der zuständige Sektor-Kommandant nach eigenem Ermessen dem Besetzungsgericht, in dessen Sektor die strafbare Handlung begangen wurde oder in welchem das Streitobjekt liegt, den Fall überweisen.

ARTIKEL 13

Die Besetzungsbehörden können Vorschriften zur Durchführung dieses Gesetzes erlassen.

ARTIKEL 14

1. Die folgenden Rechtsvorschriften werden hiermit aufgehoben:

Gesetz Nr. 2 der Französischen Militärregierung (Deutsche Gerichte) und alle diesbezüglichen Verordnungen.

Gesetz Nr. 2 der Britischen Militärregierung (Deutsche Gerichte).

Gesetz Nr. 2 der Amerikanischen Militärregierung (Deutsche Gerichte) in seiner abgeänderten Fassung und sämtliche diesbezügliche Regelungen und Ermächtigungen.

Anordnung BK/O (46) 108 vom 28. Februar 1946 der Alliierten Kommandatura Berlin.

Anordnung BK/O (47) 74 vom 28. März 1947 der Alliierten Kommandatura Berlin.

Anordnung BK/O (47) 172 vom 28. Juli 1947 der Alliierten Kommandatura Berlin.

2. Les affaires dont les Autorités d'Occupation ont eu à connaître avant la date d'entrée en vigueur de la présente loi, en application d'une législation abrogée par celle-ci, pourront être réglées en vertu de cette législation.

ARTICLE 15

La présente loi entre en vigueur le 17 Mars 1950.

Fait à la Kommandatura Interalliée de Berlin, le 17 Mars 1950.

FRANCE
Général de Division
J. GANEVAL

ROYAUME - UNI
Major-Général
G. K. BOURNE

ETATS - UNIS
Major-Général
MAXWELL D. TAYLOR

2. Cases in which action has been taken by the Occupation Authorities prior to the effective date of this Law pursuant to any of the legislation repealed thereunder may be disposed of in accordance with such legislation.

ARTICLE 15

This Law shall become effective on 17th March, 1950.

Done at
The Allied Kommandatura Berlin
on 17th March, 1950.

FRANCE
Général de Division
J. GANEVAL

UNITED KINGDOM
Major-General
G. K. BOURNE

UNITED STATES
Major-General
MAXWELL D. TAYLOR

2. Angelegenheiten, in denen die Besetzungsbehörden vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes auf Grund einer durch dieses Gesetz aufgehobenen Rechtsvorschrift tätig geworden sind, können gemäß der aufgehobenen Rechtsvorschrift weiter behandelt werden.

ARTIKEL 15

Dieses Gesetz tritt am 17. März 1950 in Kraft.

Ausgefertigt durch
die Alliierte Kommandatura Berlin
am 17. März 1950.

FRANKREICH
Divisionsgeneral
J. GANEVAL

VEREINIGTES KÖNIGREICH
General-Major
G. K. BOURNE

VEREINIGTE STAATEN
General-Major
MAXWELL D. TAYLOR

Pour copie conforme,
le Chef d'Etat-Major Président
à la Kommandatura Interalliée
de Berlin
signé: A. GAUGAIN, Commandant

Certified True Copy
Chairman Chief of Staff
Allied Kommandatura Berlin
signed: A. GAUGAIN, Major

Obige Abschrift beglaubigt:
Vorsitzführender Stabschef
Alliierte Kommandatura Berlin
gezeichnet: A. GAUGAIN, Major.